Ein Beitrag zur Lehre vom Blankoakzept.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Eribert Klingmüller
Kammergerichtsreferendar aus Berlin.

ACAD
BIBL.

Approbiert am 6. Juni 1910.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Referent: Universitäts-Professor Dr. Sehling

Meiner lieben Mutter
und dem Andenken meines Vaters!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543502_0064

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Begriff des Blankoakzepts und dessen wirtschaftliche Bedeutung . . . 1

Abhandlung.

Erstes Kapitel.

Die Gültigkeit von Blankoakzepten überhaupt.

§ 2. In Deutschland 3
§ 3. Im Ausland 6

Zweites Kapitel.

Die rechtlichen Grundlagen des Blankoakzepts.

§ 4. Das zugrunde liegende Rechtsverhältnis, das Akzeptationsversprechen, Novation durch Übergabe eines Blankoakzepts 8
§ 5. Erfordernisse eines Blankoakzepts 12
§ 6. Die rechtliche Natur der Übergabe des Blankoakzepts an den ersten Nehmer 15

Drittes Kapitel.

Die rechtlichen Wirkungen des Blankoakzepts.

A. Das Ausfüllungsrecht.
§ 7. Wesen des Ausfüllungsrechts 18
§ 8. Inhalt des Ausfüllungsrechts 20
Übertragung des Ausfüllungsrechts.
§ 9. a) Die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechts 22
§ 10. b) Form und rechtliche Natur der Übertragung des Ausfüllungsrechts 27
§ 11. Endigung des Ausfüllungsrechts 31
B. Die wechselmäßige Haftung des Akzeptanten
§ 12. Zeitpunkt der Entstehung der gegen den Akzeptanten gerichteten Wechselforderung 34
Umfang der gegen den Akzeptanten gerichteten Rechte.
§ 13. a) Die Wechseleinreden überhaupt 37
b) Die einzelnen für Blankoakzepte besonders in Betracht kommenden Einreden.
§ 14. α) Die Einrede aus der Hingabe des Blankoakzepts zur Sicherung 40
§ 15. β) Die Einrede aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft . . . 42
§ 16. γ) Die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung 49
§ 17. δ) Die Einrede der Fälschung 54
§ 18. Amortisation von Blankoakzepten 61

Schluß.

§ 19. Die Beweislast 65

Literaturverzeichnis.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit.: RG.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (RG. in Straff.)
Entscheidungen des ehemaligen Reichsoberhandelsgerichts. (zit: ROHG.)
Entscheidungen des ehemaligen Kgl. Obertribunals.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Deutsche Juristenzeitung.
Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht.
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Holdheim, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.
Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltvereins.
Protokolle der Verhandlungen der Konferenz zur Beratung einer Wechselordnung. Leipzig 1847.
Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Siebenhaar u. Tauchnitz, Archiv für deutsches Wechselrecht.
Striethorst, Archiv für Rechtsfälle des Kgl. Obertribunals.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Adler, Der Umlauf des Blankettwechsels. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. 60.
Bernstein, Allgem. deutsche und allgem. österreichische Wechselordnung. Leipzig 1898.
Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Aufl. Berlin 1885.
Borchardt, Die allgem. deutsche Wechselordnung. 7. Aufl. Berlin 1879.
Brunner in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 2. Leipzig 1882.
v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. 1. Hälfte. Stuttgart 1909.
Daude, Das Aufgebotsverfahren. 4. Aufl. Berlin 1908.
Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2: Die Schuldverhältnisse. Abt. 1 4. Aufl. Halle 1909, Abt. 2 3. Aufl. Halle 1906.
Einert, Zur Lehre von der Begebung solcher Wechsel, die an eigene Order gestellt sind. In Siebenhaars Archiv Bd. 5 S. 1 ff.
Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 7. Aufl. München 1906.
Fuhrmann, Das Blankoakzept und seine wechselrechtlichen Wirkungen. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1903.
Gareis, Wechselordnung. 7. Aufl. München 1909.
Gaupp-Wagener, Blankowechsel und Blankoakzepte im deutschen Wechselrechte. Berlin 1898.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 2: Sachenrecht. Leipzig 1905.
— In Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.

Grawein, Die Perfektion des Akzepts. Graz 1876.
Grünhut, Wechselrecht. Bd. 1 u. 2. Leipzig 1897.
— In Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.
Hemptenmacher, Börsengesetz. 2. Aufl. Berlin 1908.
Klingmüller, Die Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten. Berlin 1905.
Ladenburg, Über den Wechselvertrag. In Siebenhaars Archiv Bd. 1 S. 33 ff.
Ladenburg, Bewirkt Ausstellung ... oder Akzeptierung eines Wechsels für eine bestimmende Schuld Novation? In Siebenhaars Archiv Bd. 5 S. 122 ff.
Latz, Das Blankettakzept. Erlanger Diss. Berlin 1897.
Lehmann, H. O., Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
Merfeld, Die Kraftloserklärung von Wechselblanketts durch Ausschlußurteil. In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 32 S. 278 ff.
Meyer, Weltwechselrecht. Berlin 1906.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. Berlin 1906.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 2: Recht der Schuldverhältnisse. 3. Aufl. Berlin 1907.
Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen Wechselrechts. 2. Aufl. Gießen 1857.
Rehbein, Wechselordnung. 8. Aufl. Berlin 1908.
Riedel, Das Blankoakzept. Diss. Borna-Leipzig 1909.
v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 5. Berlin 1841.
Schmidt, Blankowechsel und Blankoakzept. In Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen 2. Jahrg. S. 92 ff.
Seuckpiehl, Das Blankoakzept. Diss. Greifswald 1896.
Siebenhaar, Erlischt eine bestehende Schuld durch Ausstellung eines Wechsels über dieselbe? In seinem Archiv Bd. 1 S. 165 ff.
Siebenhaar, Interpretation des Art. 82 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. In seinem Archiv Bd. 18 S. 224 ff.
Siegel, Die Blanketterklärung. Diss. München 1908.
Sirey-Gilbert, Les Codes Annotés, Code de Commerce. Paris 1893—1895.
Späing, Französisches, belgisches und englisches Wechselrecht. Berlin 1890.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2: Recht der Schuldverhältnisse. Teil 1 u. 2. 3./4. Aufl. München 1908.
Stranz, J. u. M., Staubs Kommentar zur Wechselordnung. 6. Aufl. Berlin 1909. (zit.: Staub-Stranz.)
Stranz, J. u. M., Wechselordnung. 10. Aufl. Berlin 1909. (zit.: Stranz.)
Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung. 10. Aufl. Berlin 1905.
Thöl, Handelsrecht. Bd. 2: Das Wechselrecht. 3. Aufl. Leipzig 1873.
Unger, Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere. Leipzig 1857.
Voigt, Die Rechtsfolgen der Vollziehung und Hingabe von Blankettakzepten. In Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgem. deutschen Handels- und Wechselrechts Bd. 40. Berlin 1880.
Volkmar u. Löwy, Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1872.
Wächter, Wechsellehre. Stuttgart 1861.
Wächter, Der Wechsel an eigene Order. In Siebenhaars Archiv Bd. 1 S. 194 ff.
Wieland, Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen. Basel 1901.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. 2. 9. Aufl. Frankfurt a. M. 1906.

Einleitung.

§ 1.

Begriff des Blankoakzepts und dessen wirtschaftliche Bedeutung.

1. Ein Blankoakzept gehört mit der großen Gruppe der Blankowechsel zu den Wechselblanketten, d. h. zu den Urkunden, die sich als nur teilweise ausgefüllte Wechselformulare darstellen und mit der Bestimmung in den Verkehr gelangen, einmal durch Ausfüllung der freigelassenen Teile des Formulars zu einem vollständigen Wechsel ergänzt zu werden.[1]) Insbesondere liegt ein Blankoakzept dann vor, wenn ein im übrigen entweder ganz[2]) oder nur teilweise, z. B. bezüglich der Wechselsumme, unausgefülltes Wechselformular auf der Vorderseite den Akzeptvermerk trägt, vorausgesetzt, daß nach Absicht des Akzeptanten die Urkunde später von fremder Hand durch Ausfüllung zu einem fertigen Wechsel ergänzt werden soll. Damit jedoch ist die Bedeutung dieses Wortes noch nicht erschöpft. Versteht man einmal darunter wie oben das unausgefüllte Wechselformular selbst, so bedeutet es außerdem das durch den Blankoskripturakt vom Akzeptanten abgegebene Zahlungsversprechen, gemäß Art. 23 Abs. 1 WO. nach Ausfüllung des Formulars zu einem fertigen Wechsel die auf der Urkunde stehende Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Wieder etwas anderes versteht der Handel unter einem Blankoakzept. Er bezeichnet damit ein von einem Kaufmann abgegebenes Akzept, ohne daß ihm dafür von seinem Auftraggeber vorher Deckung geleistet ist, und das auch auf einen vollständigen Wechsel gesetzt werden kann. So vielseitig auch der Begriff „Blankoakzept" sein mag, so liegt trotzdem kein zwingender Grund vor, für den unter diesem Worte von der Rechtswissenschaft verstandenen Be-

---

[1]) Gaupp-Wagener S. 1.

[2]) Diese Form nennt man auch reines Blankoakzept (s. Bernstein S. 59 Anm. 1). Seine rechtliche Behandlung unterscheidet sich in nichts von der nur teilweise unausgefüllter Blankoakzepte (vgl. Voigt S. 71).

griff einen neuen „Blanketakzept“ [1]) vorzuschlagen, denn das Wort „Blankoakzept“ ist eine Signatur für voneinander grundverschiedene Begriffe, die miteinander nur eben die Bezeichnung gemeinsam haben, so daß eine Verwechslung oder Mißverständnisse ausgeschlossen sind. Jedoch ist hier zu bemerken, daß der dem in Frage stehenden Worte von der Geschäftswelt beigelegte Sinn hier außerhalb des Kreises der Betrachtung steht.

2. Über die wirtschaftliche Bedeutung und darüber, ob unser Rechtsinstitut tatsächlich einem Verkehrsbedürfnis entspricht, herrschte Streit. Voigt [2]) behauptete noch, daß Blankoakzepte im Verkehr nicht sehr häufig wären. Diese Ansicht ist jedoch nur insoweit richtig, als sie den Großverkehr betrifft, da hier Blankette unbeliebt sind, dagegen finden sie im Kleinverkehr eine weitverbreitete Anwendung,[3]) die sich in dem Maße steigern muß, je ausgedehnter die Handelsbeziehungen werden. Daraus erklärt sich auch, weshalb dieses Institut erst in der neuesten Zeit in der Wissenschaft und in der Praxis auf Grund der hier zur Entscheidung gelangten Fälle eine erhöhte Beachtung erfahren hat, und ferner ergibt sich daraus, daß die Lehre vom Blankoakzept zu den streitigsten Gebieten im Bereiche des Wechselrechts gehört und bis jetzt von einer endgültigen Erledigung der Streitfragen über diese Materie noch nicht gesprochen werden kann, zumal die Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit des heutigen Handels und Verkehrs immer neue Erscheinungen zeitigt.

---

[1]) Voigt in Buschs Arch.; Latz S. 2. Daß für die Namensänderung kein Bedürfnis vorhanden ist, zeigt sich auch darin, daß das Reichsgericht an der alten Bezeichnung festgehalten hat.

[2]) a. a. O. S. 79 ff.

[3]) s. die von Fuhrmann S. 2 aus dem Reichsanzeiger entnommene Tatsache, daß in dem Zeitraum von 1880—1886 der zehnte Teil von aufgebotenen Wechselpapieren Blankette war, unter denen wiederum Blankoakzepte vorherrschten.

Erstes Kapitel.

Die Gültigkeit von Blankoakzepten überhaupt.

§ 2.

In Deutschland.

Die Wechselordnung selbst enthält über Wechselblankette keine Vorschriften. Sie sind vielmehr eine Schöpfung des modernen Gewohnheitsrechts,[1]) und zwar hat dieses ihre Gültigkeit schon vor der Entstehung der Wechselordnung anerkannt.[2]) Eine Bildung derartiger neuer Formen durch Gewohnheitsrecht verbietet die Wechselordnung keineswegs. Wenn sie auch selbst über ihre Stellung zum Gewohnheitsrecht keine Bestimmung enthält, so muß in analoger Anwendung des Art. 2 Abs. 2 EG. z. HGB. und Art. 32 EG. z. BGB. die Norm des Art. 2 EG. z. BGB. insoweit auch für die Wechselordnung gültig anerkannt werden, als die Bildung von wechselrechtlichen Instituten durch Gewohnheitsrecht, sofern sie nur die aus dem Wesen und Zweck des Wechselrechts sich ergebenden allgemeinen Normen nicht verletzen, nicht verboten ist.[3]) Demnach sind Theorie und Rechtsprechung in Verbindung mit der Wechselordnung die Quellen, aus denen die Normen für Wechselblankette und damit auch für die Blankoakzepte fließen.

Gegen die Ansicht, daß die Gültigkeit von Wechselblanketten auf der rechtsgestaltenden Kraft des Gewohnheitsrechts überhaupt beruhen könne, wendet sich Beseler,[4]) indem er ihre Gültigkeit überhaupt verneint. Für die Richtigkeit seiner Behauptung beruft er sich auf Art. 21 Abs. 1 WO., der nur von einer Annahme eines „Wechsels" spreche, die „auf dem Wechsel" schriftlich zu geschehen habe. Daraus schließt er, daß das Akzept

> „zwar nicht ein Bestandteil des Wechsels ist, sondern ein selbständiges Rechtsgeschäft, das eben den gültigen Wechsel voraussetzt".

---

[1]) Daß sie noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts dem Verkehr ziemlich unbekannt waren, ist auch daraus ersichtlich, daß sie in den älteren Lehrbüchern des Wechselrechts, z. B. bei Volkmar-Loewy, Renaud und Wächter kaum erwähnt werden.

[2]) Lehmann S. 117.

[3]) Staub-Stranz S. 2 f.; Dernburg Bd. 2, 2 S. 272; Bernstein S. 2 f.

[4]) a. a. O. S. 1137.

Ein gültiger Wechsel fehlt aber bei einem auf ein sonst unausgefülltes Wechselformular gesetzten Akzept.

Ganz abgesehen davon, daß sich für die von Beseler vertretene restriktive Interpretation des Art. 21 Abs. 1 WO., der nach ihm nur für fertige Wechsel gelten soll, keinen Anhaltspunkt finden läßt, liegt schon darin, daß auch Beseler selbst die Akzeptation für ein selbständiges Rechtsgeschäft erklärt, wofür auch Art. 3 u. 75 WO. sprechen, ein Argument, das gegen die von ihm vertretene Ansicht verwendet werden kann. Denn wenn die Annahme ein selbständiges Rechtsgeschäft ist, so ist es für sie unerheblich, ob die übrigen wechselmäßigen Verpflichtungen vor oder nach der Verpflichtung des Akzeptanten entstanden sind. Der bloßen tatsächlichen Reihenfolge bei der Begründung der einzelnen Wechselobligationen darf nicht, wie Beseler es tut, eine derartige Wichtigkeit beigelegt werden, daß sie die Gültigkeit des Verpflichtungswillens der einzelnen Kontrahenten von der rein äußerlichen Beobachtung der zeitlichen Aufeinanderfolge der Verpflichtungsakte abhängig macht, sofern letztere nur in der vorschriftsmäßigen Form erfolgen.[1]) Außerdem muß man die Gültigkeit von Blankoakzepten schon deswegen anerkennen, weil ihnen diese vom Gewohnheitsrecht, das in zahlreichen Entscheidungen des ehemaligen Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts sowie in den von der Theorie aufgestellten Ansichten seinen Niederschlag gefunden hat, verliehen worden ist.

Auch aus Art. 7 WO., wonach Erklärungen, insbesondere ein Akzept, auf einer Urkunde, der eines der von Art. 4 WO. verlangten wesentlichen Erfordernisse fehlt, der Wechselkraft entbehren, wird unzulässigerweise die Ungültigkeit von Blankoakzepten gefolgert, denn richtiger Ansicht nach will Art. 7 nur diejenigen Fälle treffen, bei denen die Kontrahenten entweder irrtümlich glauben, es liege schon ein fertiger Wechsel vor, dies aber tatsächlich nicht der Fall ist, weil ein Essentiale fehlt, oder aber das Bewußtsein der Unvollständigkeit vorhanden ist, die Parteien jedoch diesen Mangel nicht durch einen Dritten behoben wissen wollen, während Wechselblankette bewußt unvollständig in den Verkehr mit der Absicht gebracht werden, daß ein Dritter sie zu einem fertigen Wechsel ergänze. Eine derartige einschränkende Interpretation des Art. 7 WO. findet Unterstützung in der Tatsache, daß die Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz von 1847 dort, wo sie über die Geltung des § 7 des Entw. Bestimmungen enthalten, die Blankoakzepte mit keinem Worte erwähnen,[2]) die Konferenz also augenscheinlich an die Möglichkeit der Subsumtion

[1]) Gaupp-Wagener S. 24.
[2]) s. 32. Prot. S. 245 f.

der Wechselblankette unter Art. 7 WO. nicht gedacht hat. Und selbst dann, wenn die Protokolle eine Angabe enthalten würden, derzufolge derartige Urkunden unter den Art. 7 WO. fallen sollen, so würde diese Ansicht, da sie nur als die Meinung der Mitglieder der Konferenz und nicht als das bindende Wort des Gesetzes zu bewerten ist, die Freiheit der Auslegung des in Frage stehenden Artikels nicht beschränken. Eine Auslegung seines Inhaltes in dem Sinne, daß auch Blankoakzepte ungültig sind, hat wohl prima facie die Worte des Gesetzes für sich, aber eine sinngemäße Interpretation des Gesetzes kommt ebensogut zu dem umgekehrten Ergebnis, daß der betreffende Artikel der Gültigkeit von Blankoakzepten nicht entgegenstehe, und dieser Rechtssatz ist als ein aus dem Gewohnheitsrecht entstandener von Theorie und Praxis anerkannt.[1])

Wenn dagegen eingewendet werden sollte, dieser gewohnheitsrechtliche Satz sei contra legem, indem er gegen Art. 7 WO. verstoße, und die Bildung von Gewohnheitsrecht contra legem im Gebiete der Wechselordnung sei deswegen unzulässig, weil dadurch der ihr zugrunde liegende Zweck, durch genau geregelte Formvorschriften dem Wechsel eine größtmögliche Umlaufsfähigkeit zu sichern, vereitelt werden könne, so kann die Behauptung, Bildung von Gewohnheitsrecht contra legem sei unzulässig, schon deshalb auf sich beruhen bleiben, weil der in der Gültigkeit von Wechselblanketten ausgesprochene Rechtssatz, Art. 7 WO. finde auf diese Rechtsinstitute keine Anwendung, nur dann contra legem ist, wenn nachgewiesen wird, daß die Anwendung dieses Artikels auch auf Wechselblankette ausgedehnt werden muß, ein Nachweis, für den außer dem oben angeführten, aber widerlegten Grunde, m. E. keine anderen Argumente beigebracht werden können.

Außerdem wird durch die Anerkennung der Gültigkeit von Blankoakzepten auch nicht gegen die sogen. regula Catoniana: „Quod ab initio nullum est, tractu temporis convalascere nequit“ verstoßen, da, wie die Konferenz in Leipzig schon mit Recht bemerkt,[2]) dieser Satz nur ausspreche, daß bloßer Zeitablauf ein ungültiges Rechtsgeschäft nicht zu heilen vermöge, hier aber durch Handlungen die fehlenden wesentlichen Erfordernisse ergänzt werden.

---

[1]) Grünhut Bd. 1 S. 434; Lehmann S. 405; Dernburg Bd. 2, 2 S. 299 ff.; Volkmar-Loewy S. 48, 281; Wächter S. 116; Adler S. 112; Schmidt S. 93; Gaupp-Wagener S. 21, 24; Borchardt S. 368; Rehbein S. 31; Staub-Stranz S. 43 Anm. 4; Bernstein S. 59; Latz S. 8 f.; Riedel S. 9; ROHG. Bd. 6 S. 49 f., Bd. 7 S. 223, Bd. 14 S. 55, Bd. 21 S. 326; RG. Bd. 8 S. 57, Bd. 11 S. 8, Bd. 2 S. 89, Bd. 23 S. 110, Bd. 32 S. 70.

[2]) s. 32. Prot. S. 246.

§ 3.

Im Ausland.

Indem Art. 85 WO. bestimmt:

„Die wesentlichen Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Wechsels sowie jeder anderen im Ausland ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist",

wird hierdurch auf ausländisches Wechselrecht verwiesen.[1]) Wird also ein Blankoakzept im „Auslande ausgestellt", so findet auf diesen Skripturakt das Gesetz des Ortes Anwendung, an dem die Erklärung erfolgt ist. Deshalb und bei der Internationalität des Wechselverkehrs ist eine Berücksichtigung der im Auslande auf Wechselblankette bezüglichen Rechtsnormen notwendig. Die infolge ihres großen Geltungsbereiches an dieser Stelle in Betracht kommenden Wechselordnungen enthalten, mit Ausnahme von Frankreich, dessen Wechselrecht in dem auf der Ordonnance du Commerce von 1673 beruhenden Code de Commerce von 1807 enthalten ist, über Wechselblankette Vorschriften.

So bestimmt für Österreich die Justizministerialverordnung v. 6. 10. 1853:

„Die Einwendung, daß zur Zeit, als die Akzeptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen in Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, die an der nachträglichen Ausfüllung teilgenommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist.

Für Großbritannien ist die Bills of Exchange Act. v. 18. 8. 1882 sect. 20 maßgebend:

Where a simple signature on a blanc stamped paper is delivred by the signer in order that it may be converted into a bill, it operates as a prima facie authority to fill it up as a complete bill for any amount the stamp will cover, using the signature for that of the drawer, or the acceptor, or an indorser, and, in like manner when a bill is wanting in any material particular, the person in possession of it has a prima facie authority to fill up the omission in any way he thinks

[1]) vgl. auch Art. 84 u. 86 WO.

it. Provided that if any such instrument after completion is negotiated to a holder in due course, it shall be valid and effectual for all purposes in his hands, and he may enforce it, as if it had been filled up within a reasonnable time and strictly in accordance with authority given".[1])

Die ungarische Wechselordnung regelt im § 93 und die russische Wechselordnung im § 145 die Wechselblankette. In beiden Wechselrechten sind sie daher schon vom Gesetzgeber anerkannt.

Wie schon oben bemerkt, fehlt es in Frankreich ebenso wie in Deutschland an einer gesetzlichen Regelung. Hier wie dort ist jedoch die Gültigkeit von Wechselblanketten als vom Gewohnheitsrecht geschaffenen Rechtsinstituten anerkannt.[2])

Die Schaffung eines universellen für alle Kulturstaaten gemeinsamen Wechselrechts wäre im Interesse der Vereinheitlichung des internationalen Wechselverkehrs zu wünschen.

An Versuchen auf Kongressen und Juristentagen, durch Entwürfe die endgültige Erledigung dieser Frage vorzubereiten, hat es nicht gefehlt,[3]) drängt doch die immer mächtiger einsetzende Entwicklung des Welthandelsverkehrs und der kosmopolitische Charakter des Wechsels immer mehr zu einer einheitlichen Regelung des Wechselrechtes.

Eine Kodifikation von Vorschriften über Wechselblankette, die infolge ihrer freieren Beweglichkeit große wirtschaftliche Vorteile bieten, ist im Interesse des Verkehrs wünschenswert, weil sie viele grundlegende Streitfragen auf diesem Gebiete erledigen wird, und ihr stehen um so weniger Schwierigkeiten entgegen, als die Gültigkeit solcher Formen von den meisten Wechselordnungen anerkant wird.

---

[1]) „Wird eine einfache Unterschrift auf einem unbeschriebenen gestempelten Papier durch den Unterzeichner mit der Bestimmung fortgegeben, in einen Wechsel verwandelt zu werden, so verschafft sie bis zum Gegenbeweise jeder Person, in deren Hände sie gelangt, die Berechtigung, das Papier als einen vollständigen Wechsel in beliebiger Form und für jeden durch den Stempel gedeckten Betrag auszufüllen und sich dabei der Blankounterschrift als der Unterschrift des Ausstellers, des Akzeptanten oder eines Indossanten zu bedienen, je nach Gutdünken. In gleicher Weise ist, falls ein Wechsel noch in einzelnen Teilen unausgefüllt ist, der Inhaber desselben bis zum Gegenbeweise berechtigt, die Lücken nach Gutdünken auszufüllen. Wird eine solche Urkunde nach der Ausfüllung rechtmäßig an einen Dritten weiterveräußert, so ist sie in dessen Hand gültig und rechtswirksam, und er kann sie geltend machen, als wäre sie in angemessener Zeit und genau im Einklang mit der erteilten Ermächtigung ausgefüllt."

[2]) vgl. Späing S. 234—236; Grünhut Bd. 1 S. 443 und die von Senckpiehl S. 2 zitierte Entscheidung eines französischen Gerichtshofes: „La Cour constate qu'il y a là un usage invétéré qui n'est qu'une violation flagrante de la loi.

[3]) s. Meyer, Weltwechselrecht S. 2 f.

Zweites Kapitel.

Die rechtlichen Grundlagen des Blankoakzeptes.

§ 4.

Das zugrunde liegende Rechtsverhältnis, das Akzeptationsversprechen, Novation durch Übergabe eines Blankoakzeptes.

1. Wie bei jeder Entstehung von Verpflichtungen ein Grund vorhanden ist, so entbehrt ebenfalls die Begebung eines Blankoakzeptes nicht eines Verpflichtungsgrundes, der aufdeckt, warum jemand sich durch den Blankoskripturakt verpflichten wollte. Diese Grundlage bezeichnet man als die Veranlassung, die causa, als das zugrunde oder unterliegende Rechtsverhältnis. Es hängt zwar mit dem Blankoskripturakt zusammen, zeigt aber seiner rechtlichen Natur nach einen selbständigen Charakter,[1]) der den Vorschriften des bürgerlichen oder des Handelsrechts unterworfen ist. Die Wichtigkeit dieser causa für das Akzept, das als Mittel zum Zweck bezeichnet werden kann, beruht darauf, daß wenn ein unmittelbares juris vinculum aus der causa civilis zwischen dem aus dem Wechsel Berechtigten und Verpflichteten besteht, dieser innere Zusammenhang zwischen dem zivilrechtlichen Geschäft und dem Blankett seine Wirkungen auch noch gegen Ansprüche, die aus dem zu einem fertigen Wechsel ergänzten Blankett erhoben werden, äußert, nämlich dann, wenn die formale, auf dem strengen Wechselrecht gegründete Rechtsposition vom Blankettinhaber zur Verschaffung eines materiell rechtswidrigen Vermögensvorteils ausgebeutet wird.[2])

Das zivirechtliche zugrunde liegende Rechtsgeschäft kann nun den verschiedensten Typen angehören, so daß hier eine erschöpfende Aufzählung nicht angebracht erscheint. Nur die Hauptfälle sollen erwähnt werden.[3])

---

[1]) vgl. Wieland S. 16.
[2]) Grünhut Bd. 2 S. 130.
[3]) vgl. Dernburg Bd. 2, 2 S. 323.

1) Zwei Personen stehen miteinander in rechtsgeschäftlichem Verkehr, z. B. würde darunter das Kontokurrentverhältnis fallen, oder aber jemand gibt einem anderen Kredit. In diesen Fällen ist es schon jetzt sicher, daß der eine Kontrahent an den anderen wird zahlen müssen, nur wie hoch seine Schuld ist, steht noch nicht fest. Zur Sicherung[1]) seiner Forderung läßt sich nun der Gläubiger von seinem Schuldner ein dessen Namen tragendes Blankoakzept ausstellen, welches in einem solchen Falle nicht einmal die Wechselsumme vermerkt trägt. Sowie nun feststeht, wieviel geschuldet wird, trägt der Blankettnehmer die Summe ein und verwendet das Papier zu seinen Gunsten, indem er gegen dessen Aushändigung entweder die auf ihm verzeichnete Summe empfängt oder aber durch Übergabe des Blankoakzepts eine Schuld tilgt. Es bedarf nur des Hinweises, daß der Akzeptant dem gutgläubigen Blankettinhaber auch bei vertragswidriger Ausfüllung haftet, um zu erkennen, daß derartige, die Wechselsumme nicht enthaltende Blankoakzepte ein besonderes Vertrauen zwischen den unmittelbaren Kontrahenten voraussetzen. Beide hier angegebenen Fälle sind typisch dafür, wie die bona fides des Handelsverkehrs an der Schaffung und Ausbildung von Rechtsinstituten in hohem Maße teilnimmt.

2) Ein anderer ebenso häufig vorkommender Fall ist der des sogen. Gefälligkeitsakzepts, welches dann vorliegt, wenn jemand einem anderen sein Akzept in blanko gibt, damit derjenige, zu dessen Gunsten das Akzept kreiert wurde, Kredit erhält. Latz[2]) sieht in dieser Gefälligkeit, ebenso wie wenn jemand einem anderen schenkungshalber ein Blankoakzept übergibt, keine causa civilis, indem er seine Ansicht darauf stützt, daß, wollte man hier ein Geschäft als zugrunde liegend ansehen, von einer Gefälligkeit nicht die Rede sein könne. Sein Irrtum beruht aber darauf, daß er unter „Geschäft" nur ein „Handelsgeschäft" versteht. Für diese einschränkende Auslegung des Wortes „Geschäft" kann aber m. E. kein stichhaltiger Grund beigebracht werden. Vielmehr bedeutet „zugrunde liegendes Rechtsgeschäft" Geschäft im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Dann aber fehlt es in den oben angegebenen beiden Fällen nicht an einer causa civilis, denn die Schenkung ist ein Rechtsgeschäft, und in dem Gefälligkeitsakzept kann ein Kreditauftrag dahingehend gesehen werden, daß ein Dritter, dem vom Kreditnehmer das Akzept übergeben wird, beauftragt wird,

---

[1]) vgl. hierfür die bei Volkmar-Loewy S. 297 abgedruckten Mot. zum § 199 des Entw. der preuß. Gesetzrevisionskommission von 1836, s. auch Wächter S. 789.

[2]) a. a. O. S. 32.

in Höhe der ausgefüllten oder noch auszufüllenden Summe Kredit zu gewähren.[1]) Der von Voigt[2]) aufgestellte Satz, daß für die Begründung einer Verpflichtung aus Blankoakzepten eine causa civilis vorhanden sein muß, sei es daß sie bei der Blankettbegebung schon rechtsgültig entstanden ist oder erst später hinzukommt, weil sie erst den Akzeptempfänger zum Besitze des Blankoakzepts legitimiert und zur Verfügung über dasselbe berechtigt, ist ein logisches Postulat, denn ohne Grund verpflichtet sich niemand,[3]) und deshalb irren Latz[4]) und Fuhrmann,[5]) wenn sie die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer causa civilis bei der Begründung der wechselrechtlichen Verpflichtung leugnen. Latz selbst gibt auch zu, daß, wenn das Geschäft nicht zustande kommt, der Akzeptant sein Akzept von seinem unmittelbaren Kontrahenten eben wegen Defizienz einer causa mit der condictio causa data causa non secuta oder mit der condictio causa finita oder sine causa zurückfordern könne. Ihr Irrtum beruht anscheinend darauf, daß Wechsel, obwohl die causa z. B. später weggefallen ist, sehr wohl die rechtliche Grundlage für Ansprüche sein können, nämlich wenn sie in die Hände gutgläubiger Dritter gelangt sind. Diese Trennung von causa und Wechsel hat aber mit dem notwendigen Vorhandensein ersterer bei der Begründung der Wechselverpflichtung nichts zu tun.

2. Scharf von der causa ist das Akzeptationsversprechen,[6]) Wechselschluß oder pactum de cambiando genannt, wenn ein fertiger Wechsel gegeben wird,[7]) zu trennen. Dieses Akzeptationsversprechen stellt sich als eine ebenfalls lediglich zivil- oder handelsrechtliche Vereinbarung[8]) dar, dessen Zweck einerseits die Vorbereitung zur Begründung der Akzeptverbindlichkeit ist, das andererseits aber Bestimmungen über die Grenzen der künftigen Wirksamkeit und den Zweck des künftigen Akzepts enthält und einen akzessorischen Charakter trägt, weil es zu der causa des Akzeptes hinzukommt, während ihm stets eine präparatorische

[1]) Von der Übernahme einer Bürgschaft durch Übergabe eines Blankoakzepts kann man deswegen nicht sprechen, weil die vom § 766 BGB. geforderte schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung gemäß § 765 BGB. die Erklärung enthalten muß, daß für die Schuld eines Dritten eingestanden wird, die hier fehlt. Fischer-Henle § 766 Anm. 3; Stranz S. 264; RG. Bd. 51 S. 113, Bd. 59 S. 219; JurW. 1906 Nr. 86.

[2]) a. a. O. S. 82.

[3]) Grünhut Bd. 1 S. 452.

[4]) a. a. O. S. 32.

[5]) a. a. O. S. 33.

[6]) Lehmann S. 420.

[7]) s. Ladenburg bei Siebenhaar Bd. 1 S. 34.

[8]) Grünhut Bd. 1 S. 294; Lehmann S. 420; Gaupp-Wagener S. 30.

Natur innewohnt,[1]) indem es den Boden für die zur Entstehung zu bringende Wechselobligation bereitet. Mit dem Moment der Aushändigung des fertigen Akzeptes ist dieses Akzeptationsversprechen, der Vorvertrag, erfüllt.[2])

Schließt sich nun die Übergabe des Blankoakzeptes unmittelbar an die Begründung eines zivil- oder handelsrechtlichen Geschäfts an, was die Regel sein wird, so wird dadurch der Vorvertrag verdeckt. Daß ein solcher Vertrag aber stets vorhanden ist, zeigen die bei der Übergabe des Blanketts über die Ausfüllung vereinbarten Nebenabreden, denn sie sind Bestandteile des zwischen den Parteien abgeschlossenen durch die sofortige Übergabe aber erfüllten Vorvertrages. Dieser Vorvertrag ist neben den Bestimmungen über die Ausübung der Ausfüllungsbefugnis insbesondere deswegen wichtig, weil man nur aus ihm auf den Willen der Parteien schließen kann, ob die Hingabe eines Blankoakzepts zahlungshalber oder an Zahlungsstatt erfolgt, m. a. W. ob der Hingabe die Wirkung einer Novation beizumessen ist oder nicht. Denn wenn Novation vorliegen sollte, ist der Gläubiger nur auf das zu einem vollständigen Wechsel auszufüllende Blankett angewiesen, der Rückgriff auf seine frühere Forderung hingegen abgeschnitten, da ja letztere durch die novierende Wirkung der Blankettbingabe getilgt ist.[3])

---

[1]) Grünhut Bd. 1 S. 294; Thöl S. 193.

[2]) Von dem Moment an liegt aber kein fertiger Wechselvertrag, pactum cambii vor (s. Ladenburg bei Siebenhaar Bd. 1 S. 33, 35), dessen Grundlage ein Wechselbrief sein muß, der hier fehlt, vielmehr ein Vertrag, der die Übertragung der Ausfüllungsbefugnis und der Wechselverpflichtung des Akzeptanten zum Gegenstande hat, jedoch nicht mit einem pactum de cambiando zu verwechseln ist, sondern seiner Natur nach mehr einem pactum cambii ähnelt, da von seiten des Akzeptanten zur Begründung einer Wechselobligation bereits alles geschehen ist. Vgl. Gaupp-Wagener S. 28; Senckpiehl S. 21; RDHG. Bd. 21 S. 329; RG. Bd. 8 S. 58.

[3]) Ein feststehender, auf dem Handelsgebrauch beruhender, von der Theorie und Praxis anerkannter Grundsatz ist jedoch, daß die Ausstellung und Übergabe eines Wechsels, um so mehr also auch eines Blankoakzepts, für eine bestehende Schuld nur dann eine novierende Wirkung hat, wenn dies von den Parteien ausdrücklich gewollt ist oder mindestens aus den sonstigen Abreden zweifellos hervorgeht. Grünhut Bd. 2 S. 297 f.; Thöl S. 766; Dernburg Bd. 2, 1 S. 331; Renaud S. 230; Volkmar-Loewy S. 316; Wieland S. 29 f.; Ladenburg bei Siebenhaar Bd. 1 S. 46; Siebenhaar in seinem Arch. Bd. 1 S. 172, 175; Borchardt S. 424; Rehbein S. 138 Anm. 4; OTr. bei Gruchot Bd. 18 S. 848 ff.; RDHG. Bd. 3 S. 145, Bd. 7 S. 44, Bd. 10 S. 48, 133, Bd. 18 S. 391; RG. Bd. 14 S. 211, Bd. 31 S. 110; and. M. Unger S. 24 ff.; Wächter S. 189; Striethorst Bd. 4 S. 67; Ladenburg bei Siebenhaar Bd. 5 S. 122 ff.; vgl. für diese Frage insbesondere Siebenhaar Bd. 1 S. 165 ff., ferner für den besonderen Fall, daß ein Wechsel an eigene Order ausgestellt ist, Siebenhaar Bd. 5 S. 222; s. außerdem § 364 Abs. 2 BGB., der im Zweifel den animus constituendi und nicht novandi zu subintellegieren befiehlt.

Man hat also zu unterscheiden:

1) Die causa civilis oder das zugrunde liegende Rechtsverhältnis. Sie ist die causa efficiens für die Herstellung eines Blankoakzepts;

2) das Akzeptationsversprechen als unmittelbares Vorbereitungsstadium für das demnächst zur Entstehung zu bringende Blankoakzept;

3) das Blankoakzept selbst, das in Verbindung mit seiner Übergabe an einen Dritten die wechselrechtliche Verpflichtung erst begründet.

§ 5.

Erfordernisse des Blankoakzepts.

Ausgehend von der oben angegebenen Definition eines Blankoakzepts gehört zu seinen Erfordernissen:

1. Der Blankoskripturakt des Akzeptanten, d. h. die Niederschrift des Namens einer wechselfähigen Person, sofern sie dadurch den Willen, als Akzeptant nach Ausfüllung der Urkunde zu einem fertigen Wechsel zu haften, zum Ausdruck bringt. Der Unterzeichner muß demnach wechselfähig sein, andernfalls liegt kein Blankoakzept vor, da der Skripturakt unwirksam ist. Ferner genügt nicht allein die Wechselfähigkeit des Schreibers zur Begründung der Verpflichtung des Akzeptanten, vielmehr muß dieser den Willen haben, durch die Niederschrift seines Namenszuges die Absicht, sich wechselmäßig zu verpflichten, zum sinnfälligen Ausdruck zu bringen, andernfalls ist, wenn er zwar schreiben aber nicht eine Akzepterklärung abgeben wollte, durch die Diskrepanz zwischen Willen und Erklärung ein Blankoakzept nicht zustande gekommen,[1] es liegt vielmehr nur der Schein eines solchen vor. Wenn demgegenüber in solchem Fall das Reichsgericht und Grünhut[2] den Unterzeichner eines Wechselformulars dem gutgläubigen Inhaber des fertigen Wechsels verpflichtet wissen will, so wird hierbei das Fehlen des Geschäftswillens außer acht gelassen und nur an die „nackte Tatsache der Unterzeichnung eines in der Form eines Wechsels ausgefertigten Papiers im Interesse der allgemeinen Sicherheit des Verkehrs mit Wechsel die wechselrechtlichen Folgen geknüpft". Wohl entspricht die Verpflichtung des Akzeptanten aus seinem Skripturakt auch in den Fällen, in denen es ihm an

---

[1]) Lehmann S. 410; Dernburg Bd. 2, 2 S. 364; Staub-Stranz S. 44 Anm. 10; Rehbein S. 33, 128; Bernstein S. 25, 61; Schmidt S. 93.

[2]) Grünhut Bd. 1 S. 325 ff.; RG. Bd. 14 S. 22. Hier hatte jemand seinen Namen auf ein leeres Wechselformular gesetzt ohne die Absicht, sich durch die Unterzeichnung wechselmäßig verpflichten zu wollen.

dem animus obligandi fehlte, dem Interesse der Verkehrssicherheit. Dieses und das bloße Vorhandensein einer Namensunterschrift vermögen jedoch allein den mangelnden Geschäftswillen nicht zu ersetzen, andernfalls würde „die Form über die Sache den Sieg davontragen". Grünhut selbst gibt bei dieser Konstruktion, die die rechtlichen Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit opfert, zu, daß „der Abschluß des Rechtsgeschäfts fingiert wird".[1] Eine Fiktion ist aber eine bewußte Unwahrheit. Weiter will er, wenn ein Name nicht auf ein „Wechselformular", sondern auf ein Papier, das zur Ausfüllung mit einem Wechsel gar nicht bestimmt war, z. B. auf ein Albumblatt, gesetzt war und dieses nachher zu einem Wechsel gemacht wird, den Träger des Namens nicht wechselmäßig haften lassen,[2] da es hier an dem Willen gefehlt habe, auch nur scheinbar einen Wechsel auszustellen. Es entscheidet zuletzt also bei ganz gleichen rechtlichen Voraussetzungen die rein äußerliche Tatsache, ob ein Wechselformular oder ein einfaches Stück Papier vorliegt, um den Unterschreibenden haften zu lassen oder nicht. Das aber kann m. E. nicht ausschlaggebend sein, denn dann müßte ebensogut „aus Gründen der Verkehrssicherheit" jemand wechselmäßig gutgläubigen Dritten haften, wenn sein Name auf einem Wechselformular täuschend nachgemacht war, also Namensfälschung vorliegt, da hier scheinbar ebenfalls eine gültige Wechselverpflichtung erklärt ist, ein Ergebnis, das aber keinen Verteidiger finden wird.[3]

Ferner wird kein Blankoakzept dadurch geschaffen, daß jemand eine Unterschrift abgibt, die einen anderen verpflichten soll, ohne daß der Unterzeichner zu einem solchen Tun dem Verpflichteten gegenüber berechtigt war. Denn dann ist die Unterschrift nicht echt, sondern gefälscht, und es liegt überhaupt keine gültige Willenserklärung vor.

2. Ein den Namenszug tragendes Papier. Dieses wird in der Regel ein Wechselformular sein. Notwendig ist das jedoch nicht, es genügt jedes beliebige Stück Papier, welches die Essentialien eines Wechsels aufnehmen kann.

3. Daß, wie schon der Name sagt, zur Zeit der Niederschrift der Annahmeerklärung ein überhaupt noch kein oder nur einige, nie jedoch alle Essentialien eines Wechsels enthaltendes Stück Papier vorgelegen hat, denn wenn ein fertiger Wechsel an-

---

[1] a. a. O. Bd. 1 S. 327.

[2] a. a. O. Bd. 1 S. 444 Anm. 2.

[3] vgl. Schmidt S. 95 f.; auch Sekt. 20 engl. WO.: „Wird eine einfache Unterschrift auf einem unbeschriebenen gestempelten Papier durch den Unterzeichner ‚mit der Bestimmung fortgegeben', in einen Wechsel verwandelt zu werden . . ."

genommen wird, so ist die Herstellung eines Blankoakzeptes schon aus tatsächlichen Gründen unmöglich.

4. Schließlich ist die Übergabe des den Namenszug tragenden Papiers an einen Dritten in Verbindung mit einem Vertrage erforderlich,[1]) damit der Akzeptant aus seinem Akzepte verpflichtet wird.

Die hier vertretene Begebungstheorie findet ihre Begründung in der Natur des Blankoakzepts. Denn dieses ist nicht eine vollkommen fertige, sondern eine noch unfertige Urkunde, deren endgültiger Charakter erst durch eine von dritter Seite entfaltete Tätigkeit, nämlich durch die Ausfüllung der freigebliebenen Teile der Urkunde festgestellt wird. Eine notwendige Voraussetzung zu dieser durch die Ausfüllung effektuierten Konkretisierung der im Akzept verbrieften Forderung ist aber die Aushändigung des Papiers an einen Dritten.

Allein auch die bloße Übergabe genügt m. E. noch nicht, sie ist nur die Bedingung zur Ausfüllung an sich. Hinzukommen muß noch notwendigerweise ein Vertrag, der die Art der zukünftigen Ausfüllung des Akzepts zum Gegenstande hat; notwendig ist dieser Vertrag deswegen, weil er der Übergabe erst Inhalt verleiht,[2]) indem durch ihn der bis jetzt noch generell erklärte Schuldnerwille des Akzeptanten modifiziert wird.

Eben die Unfertigkeit des Blankoakzepts, die diese Urkunde von dem Wechsel, dem Träger konkreter, schon vollständig spezialisierter Forderungen, unterscheidet, bedingt die Übergabe des Papiers unter Abschluß eines Vertrages und muß andererseits zur Verwerfung der Theorien vom einseitigen Formalakte[3]) führen, da bei diesen kein Raum ist für eine Vereinbarung zwischen Nehmer und Akzeptanten in bezug auf die Ausfüllung des Akzepts. Ob

---

[1]) Anhänger der hierin zum Ausdruck kommenden Begebungstheorie sind: Thöl S. 319: „Die gegebene Tratte, nicht die versprochene, auch nicht die ausgestellte begründet den Wechselvertrag". Lehmann S. 52; Brunner in Endemanns Handb. Bd. 2 S. 165 f.; Gierke S. 145; Gareis S. 86, 100; v. Canstein S. 232; Stranz S. 4, 48 Anm. 14, S. 84 Anm. 1; Bernstein S. 25; ROHG. Bd. 21 S. 325; RG. Bd. 8 S. 57, Bd. 11 S. 8; vgl. Grawein S. 12 f. Auch Belgien läßt die Wechselobligation des Akzeptanten erst durch Begebung entstehen. Loi du 20. 5. 1872 art. 11, bei Späing S. 83.

[2]) Man könnte vielleicht sagen: Der Vertrag verhält sich zur Übergabe wie im römischen Recht die nuncupatio zur mancipatio.

[3]) So ist z. B. die Kreationstheorie (Kunze) abzulehnen, nach der das konstitutive Moment der Verpflichtung des Akzeptanten in dem Skripturakt liegt und das „Gelangen" des Papiers in die Hände Dritter nur eine „Voraussetzung" der Wirksamkeit der Obligation ist. Ebenso ist die von Staub vertretene (s. Staub-Stranz S. 3) Aushändigungstheorie, die zwar auch die Obligation des Akzeptanten durch ein einseitiges Rechtsgeschäft entstehen läßt, aber das konstituierende Moment in der „Aushändigung" der Skriptur erblickt, zu verwerfen.

jedoch der Wille wechselmäßig zu haften und die Vereinbarungen über die Art der Haftung schon vor oder erst nach der Übergabe des Papiers erklärt bezw. getroffen werden, ist unerheblich, so daß, wenn jemand z. B. ein leeres Wechselformular unterschrieben und weitergegeben hat, ohne dadurch sich verpflichten zu wollen, die Übergabe sehr wohl dann Bedeutung erhalten kann, wenn der Blankettzeichner nachher sich durch die von ihm abgegebene Unterschrift verpflichtet wissen will.

Daraus folgt umgekehrt, daß, wenn jemand ein von ihm unterzeichnetes, unausgefülltes Wechselformular verloren hat, eine wechselmäßige Haftung für ihn nicht begründet wird, denn auch hier fehlt es an einem Verpflichtungswillen des Schreibers.[1])

§ 6.

Die rechtliche Natur der Übergabe des Blankoakzepts an den ersten Nehmer.

Wie eben auseinandergesetzt, muß zur Begründung einer wechselrechtlichen Verpflichtung des Akzeptanten zu der von ihm vollzogenen Blankettunterschrift außerdem noch die Übergabe des seinen Namen tragenden Papiers an einen Dritten erfolgen.

Über die rechtliche Natur dieser Übergabe herrscht nun Streit. Stets ist zu beachten, daß mit dem Moment der Begebung von seiten des Akzeptanten bereits alles geschehen ist, was seinerseits zur Begründung einer Wechselobligation erforderlich ist,[2]) und er von jetzt ab jeglichen Einfluß auf seinen von ihm bindend erklärten Schuldnerwillen verloren hat, also diese Willenserklärung von ihm in keiner Richtung mehr abgeändert werden kann. Daran scheitert die Konstruktion, die in der Übergabe des Akzepts einen Auftrag gerichtet an den Nehmer desselben erblickt, und der zum Gegenstand die Ausfüllung des Blanketts hat.[3]) Denn da der Auftrag als ein zivilrechtliches Schuldververhältnis den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterworfen ist, so muß auch hier die Bestimmung des § 671 Abs. 1 BGB., nach der der Auftrag vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden kann, Anwendung finden. Dieses Ergebnis ist aber unvereinbar damit, daß der Akzeptant jegliche Verfügungsmacht über seine einmal

---

[1]) Lehmann S. 410; Staub-Stranz S. 44 Anm. 10; Schmidt S. 94, 96; Latz S. 22; Fuhrmann S. 24; and. M. Seuckpiehl S. 25; Grünhut Bd. 1 S. 445; ROHG. Bd. 25 S. 16, das den Akzeptanten in solchem Fall dem gutgläubigen Inhaber des fertigen Wechsels wechselmäßig verhaftet sein läßt, ohne jedoch diese Ansicht zu begründen.

[2]) RG. Bd. 8 S. 57, Bd. 11 S. 8.

[3]) vgl. Entsch. d. OTr. bei Striethorst Bd. 25 S. 304, Bd. 62 S. 269.

niedergeschriebene Akzepterklärung verloren hat. Zum anderen gehört zum Begriff und Wesen des Auftrages, daß der Beauftragte zugunsten des Auftraggebers ein Geschäft besorgt; hier jedoch wird durch die Ausfüllung des Blanketts, die Gegenstand des Auftrages ist, nicht zugunsten des Akzeptanten vom Ausfüllenden eine Tätigkeit entfaltet, vielmehr zu seinen Ungunsten, denn jetzt kann der Inhaber des nunmehr fertiggestellten Wechsels aus diesem Rechte gegen den Akzeptanten geltend machen. Wenn also von einem Auftrag überhaupt gesprochen werden kann, so würde höchstens ein mandatum tua gratia vorliegen, das aber ohne jede rechtliche Bedeutung ist.[1])

Andere wieder sehen in der Übergabe eine Offerte zu einem Wechselvertrag.[2]) Annahme der Offerte würde dann in der Herstellung eines fertigen Wechsels liegen. Es könnte sich aber hier nur um einen einem Abwesenden gemachten Antrag handeln. Gemäß § 147 Abs. 2 BGB. kann jedoch dieser Antrag nur bis zu dem Zeitpunkte angenommen werden, in dem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Dann also muß der Nehmer des Blankoakzepts nach dessen Ausfüllung die in ihr liegende Annahme des Antrages dem Blankettzeichner mitteilen, da sonst nach § 146 BGB. der Antrag, weil nicht rechtzeitig angenommen, erloschen ist. Da aber eine Mitteilung von der Ausfüllung an den Blankettzeichner nicht erfolgt, dieser also gar nicht weiß, wann und wo das Blankett vervollständigt ist, so kann von der Übergabe als einer Offerte nicht gesprochen werden, auch schon deshalb nicht, weil der Offerent bei der Annahme seiner Offerte nur stets im Rahmen derselben verpflichtet wird, womit wiederum nicht die Tatsache in Einklang zu bringen ist, daß der Blankoakzeptant auch bei vertragswidriger, zu seinen Ungunsten vorgenommener Ausfüllung, aus seinem Akzept verhaftet bleibt, wenn ein gutgläubiger Dritter Rechte aus dem Wechsel geltend macht.

Auch die Theorie, die in der Übergabe des Blankoakzepts eine Vollmacht zur Ausfüllung sieht,[3]) trifft nicht den Kern der Sache, denn wie bei einem Auftrag handelt es sich auch bei einer Vollmacht um die Wahrnehmung von Interessen des Vollmachtgebers, und infolgedessen ist auch sie wie das Mandat von seiten des Vollmachtgebers frei widerruflich (§ 168 BGB.). Aus diesen Gründen kann, wie oben schon dargelegt, in der Übergabe auch keine Vollmacht gesehen werden, vielmehr liegt in ihr die Er-

[1]) vgl. Lehmann S. 409; ROHG. Bd. 13 S. 298, Bd. 17 S. 54.
[2]) vgl. RG. Bd. 2 S. 89; and. M. ROHG. Bd. 21 S. 128.
[3]) Lehmann S. 407; Senckpiehl S. 49.

mächtigung,[1]) das erhaltene Blankett zum eigenen Vorteil zu benutzen, sei es durch Tradition an Dritte oder durch Ausfüllung zu einem fertigen Wechsel und Indossierung an Dritte. Auch stimmt damit vollkommen überein, daß, da die Ermächtigung zugunsten des Empfängers gegeben wird, diese der Willenssphäre des Ermächtigenden für immer entrückt ist, so daß sie einmal regelmäßig unwiderruflich ist, und zum andern läßt sich ferner daraus erklären, daß der Ermächtigende auch dann verpflichtet wird, wenn den Verabredungen zuwider von dem Ausfüllungsrecht Gebrauch gemacht wird, wozu allerdings noch der gute Glaube des Berechtigten hinzukommen muß.

Der Blankoskripturakt des Akzeptanten, in welchem dieser seinen Willen, wechselmäßig zu haften, vorweg erklärt hat, und die in der Übergabe des Akzepts liegende Ermächtigung, von der in der Urkunde enthaltenen Verpflichtung des Akzeptanten Gebrauch zu machen, sind also die Grundlagen für die Ansprüche gegen den Aussteller eines Blankoakzeptes.

---

[1]) Schmidt S. 93; ROHG. Bd. 14 S. 55, Bd. 15 S. 431; RG. Bd. 9 S. 135, Bd. 32 S. 71.

Drittes Kapitel.

Die rechtlichen Wirkungen des Blankoakzepts.

A. Das Ausfüllungsrecht.

§ 7.

Wesen des Ausfüllungsrechts.

Nachdem festgestellt ist, daß die Gültigkeit von Blankoakzepten anerkannt werden muß, also mit ihnen überhaupt Rechte verknüpft sein können, entsteht nunmehr die Frage nach der Art und dem Wesen dieser Rechte.

Zunächst erwirbt der Inhaber eines Blankoakzepts das unwiderrufliche und von keinen Voraussetzungen abhängige Recht, das Formular nach den getroffenen Vereinbarungen oder in Ermangelung solcher nach den ihm stillschweigend überlassenen Dispositionen in der verkehrsüblichen Weise zu einem sämtliche Essentialien enthaltenden Wechsel auszufüllen. Dieses Ausfüllungsrecht ist ein Vermögensrecht,[1]) denn nachdem der Inhaber von ihm Gebrauch gemacht hat, ist er in den Stand gesetzt, sich durch Weiterbegebung des jetzt fertigen Wechsels bezahlt zu machen. Das Ausfüllungsrecht ist also eine Vorstufe für die Geltendmachung des Gläubigerrechts aus dem Wechsel. Dieser Auffassung als einem selbständigen Vermögensrecht tritt jedoch Voigt[2]) entgegen, der verneint, daß ohne weiteres ein unbedingtes Vermögensrecht durch die Entgegennahme eines Blankoakzeptes für den Empfänger desselben entstehe, indem er lediglich anerkennt, daß

> „der durch Empfang eines Blankoakzepts bewirkte Besitz zwar unter Umständen das Mittel zu tadellosem Erwerb eines Vermögensrechts werden könne, aber keineswegs

---

[1]) Grünhut Bd. 1 S. 445; Lehmann S. 406; Borchardt S. 366; Rehbein S. 33; Bernstein S. 60; Schmidt S. 93; Latz S. 33; Seckpiehl S. 26; Riedel S. 19; Fuhrmann S. 33; Bolze Bd. 12 S. 173; RG. Bd. 2 S. 89, Bd. 28 S. 63f., Bd. 33 S. 44f.; ROHG. Bd. 6 S. 44, 51, Bd. 14 S. 55, 57f., 382, Bd. 21 S. 326.

[2]) a. a. O. S. 82f.

ohne weiteres ein solches Recht erzeuge ... Auch die durch den Besitz bewirkte bloße faktische ‚Möglichkeit', vom Ausfüllungsrecht einseitig Gebrauch zu machen, stehe seiner Anschauung nicht entgegen".

Zu diesem Resultat ist Voigt durch die Erwägung gekommen, daß wohl fertige Wechsel vom unterliegenden Rechtsgeschäft völlig losgelöst sind, für Blankoakzepte aber dieser Satz nicht gelten könne, so daß es nur unter der Voraussetzung „möglich" wird, das Blankoakzept zu einem fertigen Wechsel zu vervollständigen, wenn die causa in Ordnung ist, andernfalls könnte es ja kondiziert werden, und mithin könne auch von einem „Recht" nicht die Rede sein. Der Satz jedoch, daß Blankette stets noch von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft beeinflußt werden können, dadurch aber das „Recht" zur Ausfüllung zu einer „bloßen faktischen Möglichkeit" herabgedrückt wird, ist nicht erwiesen, vielmehr wird es ja gerade die Absicht des Nehmers sein, ein unabhängiges „Recht" zu erlangen, und dem Wunsche entspricht der Geber eines Blankoakzepts, wenn er dieses unausgefüllt übergibt. Ferner gründet sich die Befugnis zur Ausfüllung auf die Ermächtigung des Gebers, die von ihm, wie schon oben auseinandergesetzt, nicht mehr zurückgenommen werden kann, sie ist, einmal erteilt, unwiderruflich, so daß sie seiner Willenssphäre für immer entrückt ist. Das übersieht Voigt. Dann aber hat der Blankettnehmer nicht nur die „Möglichkeit", sondern auch tatsächlich ein „Recht", und zwar ein „Vermögensrecht" erhalten.

Anders wäre es, wenn der erteilten Erlaubnis eine bloße Vollmacht zugrunde läge, denn da diese jederzeit widerruflich ist, kann füglich von einem Recht nicht gesprochen werden, das der Blankettnehmer erhalten hat, sondern nur von einer „Möglichkeit".

Auch die Entscheidung des Reichsgerichts,[1]) nach der

„ein unausgefülltes Wechselblankett rechtlich überhaupt nichts, weder in wechselrechtlicher noch in einer anderen Beziehung etwas bedeute",

kann nicht dagegen angeführt werden, denn dieser Satz soll nach dem Reichsgericht nur aussprechen, daß einem Wechselblankett als solchem so lange keine wechselrechtliche Wirkung zukomme, als es noch nicht zu einem fertigen Wechsel ausgefüllt worden ist. Das hat aber mit dem Ausfüllungsrecht als solchem nichts zu tun.

---

[1]) Bd. 14 S. 94.

§ 8.

Inhalt des Ausfüllungsrechts.

Da das Ausfüllungsrecht auf einem Vertrage und auf der Übergabe des Blanketts an den Inhaber beruht, werden für seinen Umfang und Inhalt zunächst die Vereinbarungen, die bei diesem Vertrage etwa getroffen worden sein sollten, entscheidend sein.

Das Ausfüllungsrecht kann nun in der verschiedensten Weise betätigt werden, wofern nur diese Betätigung durch den Vertrag gedeckt wird, insbesondere steht nichts im Wege, bei der Ausfüllung dem Papier Bestimmungen einzuverleiben, wie sie sonst nicht die Regel sind, z. B. kann, wenn der Blankettzeichner sein Einverständnis erklärt hat, vom Ausfüllenden ein Domizilvermerk eingesetzt oder der Wechsel auf zahlbar bei Sicht gestellt werden.[1] Die Abweichung von der üblichen Form leitet dann ihre Berechtigung aus der betreffenden Abrede her, so daß der Akzeptant die der Verkehrsüblichkeit nicht entsprechende Bestimmung gegen sich gelten lassen muß, da sie mit seinem Willen vollzogen ist.

An die Stelle ausdrücklicher Abreden können auch Tatsachen treten, wenn aus ihnen mit Sicherheit geschlossen werden kann, daß der Blankettzeichner mit der außergewöhnlichen Ausfüllung einverstanden ist, oder er diese nachträglich gutheißen wird.[2]

Erst in Ermangelung von besonderen Vereinbarungen oder bei Fehlen von konkludenten Handlungen kommt dann der Grundsatz zur Anwendung, daß von dem Ausfüllungsrecht nur in der verkehrsüblichen Weise Gebrauch gemacht werden dürfe.[3] Die Anwendung dieses Satzes ist nicht nur auf das Wechselrecht beschränkt, er findet vielmehr seine allgemeine Grundlage in der Rechtsparömie des gemeinen Rechtes „Quisquis praesumitur bonus", nach der das Normale oder allgemein Übliche bei einem Rechtsverhältnis zugrunde zu legen sei. Und eine derartige Auslegung des Ausfüllungsrechts wird außerdem im konkreten Fall dem Willen des Blankettzeichners entsprechen.

Die entgegengesetzte Ansicht, nach der der Blankoakzeptant mangels besonderer Verabredungen sich mit der Ausfüllung einverstanden erklären muß, wie sie gerade vorgenommen worden ist,[4] und die ihn dann faktisch der Willkür anderer ausliefert, entbehrt nicht nur einer rechtlichen Begründung, sondern steht mit

---

[1] RG. Bd. 3 S. 62.

[2] ROHG. Bd. 15 S. 431; RG. Bd. 3 S. 62, Bd. 18 S. 115.

[3] Grünhut Bd. 1 S. 447; Gaupp-Wagener S. 60; Latz S. 43; Senckpiehl S. 39; Riedel S. 22; ROHG. Bd. 14 S. 385, Bd. 15 S. 431, Bd. 23 S. 212; RG. Bd. 3 S. 62, Bd. 12 S. 122.

[4] Siebenhaar Bd. 4 S. 91; ROHG. Bd. 14 S. 55, 382, Bd. 6 S. 46, 48.

dem angeführten gemeinrechtlichen Grundsatz, dessen Geltung außerdem auch heute noch den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Verkehrssitte entsprechen dürfte (vgl. § 157 BGB.), in Widerspruch.

Wie aber, wenn ohne Recht von der verkehrsüblichen Ausfüllung abgewichen worden ist, z. B. wenn der Wechsel zahlbar auf Sicht gestellt wurde?[1]) Es fragt sich, ob in einem solchen Fall der ganze Wechsel ungültig sein soll oder ob der Akzeptant nur verlangen kann, daß der Tag der Fälligkeit in angemessener Weise hinausgeschoben werde, um ihm Zeit zur Beschaffung der Valuta zu gewähren. Letzteres dürfte anzunehmen sein.[2])

Anders liegt der Fall, wenn das Blankoakzept etwa zu einem Wechsel an eigene Order, in dem Trassant und Remittent identisch sind, ausgefüllt sein sollte. Da die Tratte an eigene Order die im Verkehr am häufigsten vorkommende Wechselform ist,[3]) so liegt hier eine verkehrsübliche Ausfüllung vor, so daß gegen diese Art der Anwendung des Ausfüllungsrechts kein Einwand hergeleitet werden kann.[4])

---

[1]) Zwar kann nach Art. 4 Ziff. 4 WO. die Bestimmung des Tages der Fälligkeit der Wechselsumme durch den Vermerk „auf Sicht" oder einen ähnlich lautenden von dem Willen des Wechselinhabers abhängig gemacht werden, so daß, da nach Art. 31 Satz 1 ein auf Sicht gestellter Wechsel bei der Vorzeigung fällig wird, jeder Tag vom Wechselinhaber zum Fälligkeitstag gemacht werden kann (vgl. Lehmann S. 257). Darin liegt dann allerdings ein großer Vorteil für letzteren, zugleich aber auch ein erheblicher Nachteil für den Wechselschuldner, da er jederzeit der Präsentation des Wechsels und damit der Fälligkeit desselben gewärtig sein muß, also stets die Wechselsumme bereitzuhalten hat. Infolgedessen sind im Verkehr Wechsel auf Sicht unbeliebt und daher auch nicht als die verkehrsübliche Form einer Tratte anzusehen (Grünhut Bd. 1 S. 373; Lehmann S. 409; Voigt S. 74). Hieraus folgt weiter, daß wenn der Berechtigte sich nicht auf eine besondere Abrede stützen kann, er nicht befugt ist, den Wechsel auf Sicht oder zahlbar bei Sicht zu stellen.

[2]) Grünhut Bd. 1 S. 352; Lehmann S. 351; Dernburg Bd. 2, 2 S. 274, 299; Gareis S. 23; Borchardt S. 154; Bernstein S. 54.

[3]) vgl. Wächter S. 129; Dernburg Bd. 2, 2 S. 274.

[4]) Eine andere Frage, die bei der Häufigkeit des Vorkommens dieser Trattenform besonders beachtenswert ist und deren Behandlung in einem breiteren Rahmen hierdurch gerechtfertigt wird, ist, ob allein schon durch die Ausfüllung des Blankoakzepts zu einem Wechsel an eigene Order die Voraussetzung, von der die Geltendmachung von Rechten aus Wechselblanketten abhängt, nämlich daß ein vollkommen fertiger Wechsel vorliegen muß, wie unten noch näher nachzuweisen sein wird, erfüllt ist. Dies ist zu bejahen (vgl. Volkmar-Loewy S. 25; Wächter S. 131; Einert bei Siebenhaar Bd. 5 S. 9; Wächter bei Siebenhaar Bd. 14 S. 115). Denn Art. 6 Abs 1 WO. läßt die Wechsel an eigene Order ausdrücklich zu, so daß ein vollkommen fertiger Wechsel vorhanden ist, aus dem gemäß Art. 23 Abs. 2 WO. der Bezogene durch sein Akzept dem Aussteller wechselmäßig haftet. Grünhut (Bd. 1 S. 354 f.), der übrigens die Tratte an eigene Order ebenfalls für einen fertigen Wechsel erklärt, irrt, wenn er von Thöl behauptet, letzterer halte diese Wechselform erst dann für eine vollkommene Tratte, wenn sie durch

Übertragung des Ausfüllungsrechts.

§ 9.

a) Die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechtes.

Da, wie schon angedeutet, nur dann Rechte aus einem Blankoakzept geltend gemacht werden können, nachdem es zu einem sämtliche von Art. 4 WO. vorgeschriebenen Erfordernisse enthaltenden Wechsel ausgefüllt ist, so ist, wenn es, ohne daß vom ersten Blankettnehmer vom Ausfüllungsrecht Gebrauch gemacht worden ist, an einen Dritten weiter gegeben wird, in dieser Blankotradition das Ausfüllungsrecht als mitübertragen anzusehen, andernfalls würde das bloße Haben des Blanketts für seinen Inhaber von keiner vermögensrechtlichen Bedeutung sein.

Ob jedoch eine Übertragung des Ausfüllungsrechtes mit bindender Wirkung für den Blankoakzeptanten erfolgen kann, so daß, wenn von einem Dritten und nicht von dem ersten Nehmer das Blankett ausgefüllt ist, auch diesem Wechselrechte gegen den Akzeptanten zustehen, ist bestritten. Die in Theorie und Rechtsprechung geltende herrschende Meinung geht dahin, daß das Ausfüllungsrecht übertragbar und auch vererblich sei,[1]) insbesondere

---

Indossament begeben ist (Thöl S. 635; vgl. Dernburg Bd. 2, 2 S. 274 Anm. 4; ferner Grünhut Bd. 1 S. 355 Anm. 8; so auch nach französischem Wechselrecht, vgl. Späing S. 31, z. B. „Il n'y a qu'un projet, et la lettre ne sera parfaite que quand elle sera endossée"), da dieses erst die bis dahin fehlende dritte Person des Remittenten, der hier der Form nach als Indossatar erscheint, schaffe, denn auch Thöl hält (S. 633) die Tratte an eigene Order schon für einen fertigen Wechsel. Nach ihm solle aber der Wechsel an eigene Order nur für den Fall ungültig sein, wenn das Indossament ein Blankoindossament ist, denn dann „fehle der Tratte der vom Trassanten mit Namen zu nennende Remittent" (S. 637). Eine Untersuchung darüber, ob Thöls Folgerung aus dem Blankoindossament stichhaltig ist oder nicht, kann dahingestellt bleiben, da dies zu weit führen würde. Auch die von v. Canstein (S. 224 u. 225 Anm. 2) und Renaud (S. 104) vertretene Ansicht, daß eine an eigene Order lautende Tratte sogar ungültig sei, weil es ihr an einem Wechseleigentümer und damit an einem Wechselgläubiger fehle, wenn ein Indossament nicht vorliege, also auch nach Art. 36 WO. der Inhaber sich nicht als Eigentümer legitimieren könne, ist abzulehnen. Denn einmal erkennt die Wechselordnung selbst in Art. 6 Abs. 1 derartige Wechselformen als gültig an, und außerdem fehlt es bei ihnen auch nicht an einem Wechselgläubiger, denn der Inhaber ist in seiner Eigenschaft als Aussteller Wechseleigentümer und in seiner Eigenschaft als Remittent Wechselgläubiger (s. auch Wächter bei Siebenhaar Bd. 14 S. 113 ff.).

[1]) Grünhut Bd. 1 S. 445; Lehmann S. 407; Dernburg Bd. 2, 2 S. 300 Anm. 22; Cosack S. 286; Reybein S. 33; Gareis S. 112 Anm. 3; Borchardt S. 373; Staub-Stranz S. 47; Stranz S. 252; Siebenhaar Bd. 14 S. 221; Schmidt S. 93; Bernstein S. 61; Gaupp-Wagener S. 62; Latz S. 39; Seuckpiehl S. 30 ff.; Riedel S. 26; Siegel S. 57; ROHG. Bd. 6 S. 47, 51, Bd. 14 S. 55, 59, 383, Bd. 21 S. 326, Bd. 23 S. 212; RG. Bd. 8 S. 58, Bd. 11 S. 8, Bd. 23 S. 110, Bd. 28 S. 63 f.,

betont das Reichsgericht wiederholt, daß diese Frage in konstanter Praxis von ihm selbst wie auch schon von dem ehemaligen Reichsoberhandelsgericht zugunsten der Übertragbarkeit bejaht worden ist. Geht man davon aus, daß durch den Blankoskripturakt die Wechselobligation des Akzeptanten perfekt geworden ist, und der Akzeptant gibt das unausgefüllte Formular einem anderen, so muß er sich der Gefahr bewußt sein, die damit durch und für ihn entstanden ist, da er mit der Begebung jeden Einfluß auf das Wechselformular selbst und auf die ihm innewohnenden Rechte verloren hat. Für ihn kann es also gleichgültig sein, ob der erste Nehmer oder ein Dritter von dem von ihm geschaffenen Ausfüllungsrecht Gebrauch macht. Wenn Voigt[1]) dagegen geltend macht,

> „daß es für den Blankoakzeptanten in eminenter Weise auf die persönlichen Eigenschaften seines Mitkontrahenten ankommt, da der Akzeptant demselben durch die Blankettbingabe die Möglichkeit völlig zerstörenden Eingreifens in sein Vermögen einräumt, und diese Einräumung nur auf Grund der Ansicht des Akzeptanten erfolgt, daß er wegen ... der Gewissenhaftigkeit seines Kontrahenten keine Gefährdung seiner Vermögensstellung zu fürchten brauche",

so gibt er damit selbst zu, daß schon der erste Nehmer des Blanketts für den Akzeptanten gefährlich werden kann, wenn ersterer das ihm geschenkte Vertrauen mißbraucht. Also besteht eine Gefahr für den Blankettzeichner schon von Anfang an und wird nicht erst durch die Übertragung des Ausfüllungsrechts heraufbeschworen. Dann aber ist es unerheblich, ob die vernichtende Tätigkeit vom ersten Nehmer oder von einem Dritten entfaltet wird.[2]) Damit entfällt auch zugleich das von Voigt[3]) gegen die Übertragbarkeit angeführte weitere Argument,

> „daß der Blankoakzeptant das gleiche Vertrauen, (welches er dem ersten Nehmer entgegenbringt), unmöglich auch

---

Bd. 32 S. 71, Bd. 33 S. 44, Bd. 65 S. 411. Nur das Obertribunal hat sich in Bd. 35 S. 345 gegen die Übertragbarkeit auf den Konkurskurator, der durch Hinzufügung der fehlenden Ausstellerunterschrift den sonst fertigen Wechsel vervollständigte, ausgesprochen, „weil daraus, daß R. für seine Person den Mangel seiner Unterschrift nachträglich zu ergänzen befugt gewesen sein würde, nicht eine gleiche Befugnis für den Kurator der Konkursmasse erfolgt". Der Kurator hat im Interesse der Konkursmasse zu handeln, insbesondere die zu ihr gehörigen Rechte, wozu auch das Ausfüllungsrecht gehört, bestens zu verwerten. Macht er nun von diesem Recht Gebrauch und stellt einen fertigen Wechsel her, so kann darin eine Überschreitung seiner Befugnisse nicht erblickt werden. Vgl. Senckpiehl S. 38; Wächter S. 164.

[1]) a. a. O. S. 84.

[2]) vgl. Latz S. 37, 38.

[3]) a. a. O. S 84.

> gegen jeden anderen ihm noch gänzlich unbekannten Rechtsnachfolger hegen kann",

in sich zusammen.

Wenn Voigt[1]) ferner materielle Erwägungen gegen das Ausfüllungsrecht anführt, indem er behauptet, daß Blankoakzepte im Verkehr nicht häufig vorkämen, eine Behauptung, die wie oben näher ausgeführt, inzwischen durch die Statistik widerlegt ist, so spricht das wohl gegen das Rechtsinstitut der Blankoakzepte überhaupt, kann jedoch m. E. als Grund gegen die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechtes nicht angeführt werden. Dem von demselben Schriftsteller[2]) angeführten Argument, wonach durch die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechts der Grundsatz,

> „daß niemand ... wirksam fremder Willkür überlassen werden dürfe ..., der Akzeptant aber hier der Wirkung einer Person widerstandsunfähig unterworfen wird, mit der er nicht kontrahiert hat, und die ohne seine Mitwirkung und Genehmigung in das Rechtsverhältnis eingetreten ist",

muß entgegengehalten werden, daß der Blankettzeichner durch die Übergabe seines Akzepts sich bewußt und freiwillig einer Gefahr aussetzt, auf ihn somit der Satz Anwendung finden kann: „volenti non fit injuria". Andererseits aber liegt zugleich in der Übergabe die stillschweigende Erklärung des Akzeptanten, den Wechsel so gegen sich gelten lassen zu wollen, wie er durch den ersten Nehmer oder einen Dritten hergestellt wird.[3]) Und außerdem erleidet die Willkür insofern eine Einschränkung, als zugunsten des Blankettzeichners nur das Verkehrsübliche als gewollt anzusehen ist. Auch der Einwurf, daß die Rechtsposition des Akzeptanten durch die Übertragung des Ausfüllungsrechtes wesentlich verschlechtert wird, indem ihm dadurch Einreden abgeschnitten werden, die ihm, wenn der erste Nehmer das Blankett ausfüllt und dann geltend macht, zustehen, erledigt sich dahin, daß der Akzeptant auch dann einen Einredeverlust erleidet, wenn der fertige Wechsel in andere gutgläubige Hände gelangt und dann dem Akzeptanten zur Zahlung präsentiert wird.[4])

Weit schwerer fällt das von Voigt[5]) angeführte Bedenken in das Gewicht, daß, würde man die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechtes anerkennen, die Blankoakzepte dadurch vor der Ausfüllung von Hand zu Hand gelangen könnten und so den

---

[1]) a. a. O. S. 79 f.
[2]) a. a. O. S. 78.
[3]) vgl. insbes. ROHG. Bd. 14 S. 55.
[4]) RG. Bd. 8 S. 59.
[5]) a. a. O. S. 77.

Charakter von Schuldverschreibungen auf den Inhaber annehmen würden, eine Schlußfolgerung, zu der auch das Reichsoberhandelsgericht[1]) gelangt. Letzteres mißt aber dieser Konsequenz deswegen keine Bedeutung bei, weil „diese Folge als vom Blankoakzeptanten gewollt zu betrachten ist und keineswegs dem Geiste des Wechselrechts widerstrebe".

Wenn man auch hierin dem Reichsoberhandelsgericht beistimmen würde, so sind damit alle Bedenken noch nicht beseitigt, vielmehr entsteht jetzt die Frage, ob nicht § 975 Abs. 1 BGB., nach dem im Inlande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen, auch auf Blankoakzepte anzuwenden ist, denn auch sie sind, ihren Charakter als Schuldverschreibungen auf den Inhaber vorausgesetzt, ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gebracht. Ganz abgesehen von der Äußerlichkeit, daß Schuldverschreibungen auf den Inhaber fertige Urkunden voraussetzen, ein Blankoakzept aber erst zu einer fertigen Urkunde zu ergänzen ist, ferner, daß § 795 Abs. 1 BGB. von der Zahlung einer „bestimmten" Geldsumme spricht, es aber Blankoakzepte gibt, die die Summe noch nicht enthalten, letztere also auch aus der Urkunde selbst nicht ersichtlich ist, wäre doch zu untersuchen, ob § 795 BGB. überhaupt auf Blankoakzepte Anwendung finden kann, oder ob die Zulässigkeit ihres Umlaufes nur aus dem Geiste der Wechselordnung zu entnehmen ist. Aber auch dieser Streitpunkt kann auf sich beruhen bleiben, denn die Identifizierung eines Blankoakzepts mit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ist insofern nicht richtig, weil jeder Besitzer einer Urkunde der letzteren Art die Bewirkung der in ihr vom Aussteller derselben versprochenen Leistung zu verlangen berechtigt ist, so daß schon die bloße Innehabung zur Legitimation des Berechtigten genügt,[2]) der Blankoakzeptant jedoch nur demjenigen Inhaber des inzwischen zu einem fertigen Wechsel ausgefüllten Blankoakzepts verpflichtet wird, der sich ihm gegenüber durch den Wechsel als sein Gläubiger zu legitimieren vermag,[3]) so daß zu dem bloßen Besitz noch eine Legitimation aus dem Papier hinzukommen muß.[4])

Auch die von Adler,[5]) der die Ermächtigung, die Ausfüllungsbefugnis zu übertragen, zwar anerkennt, aber sie dadurch illusorisch machen will, daß er einem Blankettnehmer nicht den-

[1]) Bd. 14 S. 55.
[2]) Unger S. 1, 85, 117, 119 ff., 129 ff.
[3]) vgl. RG. Bd. 8 S. 59; Gaupp-Wagener S. 61.
[4]) Unger S. 117, 121, 129.
[5]) a. a. O. S. 118 ff.

selben Schutz zubilligt, wie ihn der Empfänger eines fertigen Wechsels genießt, hierfür angeführten Gründe entbehren der Stichhaltigkeit. Einmal gibt er selbst zu, daß die Unverletzlichkeit des Akzeptes, die in dem italienischen Rechtssprichwort, „Chi acceta paghi" besonders deutlich zum Ausdruck kommt, gegen ihn spreche, zum andern geht er aber davon aus, daß die Wechselordnung zwar den Wechsel, aber auch nur diesen, bevorzuge und seinem gutgläubigen Inhaber hauptsächlich durch Art. 82 WO. dem Schuldner gegenüber eine besonders gefestigte Rechtsposition verschaffe, um dadurch die Umlaufsfähigkeit des Wechsels zu erhöhen, jedoch einen ähnlichen Schutz dem Inhaber von Blankoakzepten nicht zuteil werden lasse.[1]) Nun läßt sich aber daraus, daß die Wechselordnung überhaupt keine Vorschriften über Wechselblankette enthält, nicht schließen, daß sie deren Umlaufe und damit der Übertragbarkeit der Ausfüllungsbefugnis feindlich gegenüberstehe und den Inhabern derartiger Papiere ihren Schutz entziehe, indem sie die Ausdehnung wechselrechtlicher Normen auf Wechselblankette untersage. Wollte man die Wechselordnung so restriktiv interpretieren, dann müßte man auch die Gültigkeit solcher Rechtsinstitute überhaupt verneinen, eine Folgerung, die selbst Adler nicht zieht und auch nicht ziehen kann, denn das Gegenteil ist wenigstens für Österreich durch die oben zitierte Verordnung festgelegt.

Wenn Adler weiter einen Unterschied macht zwischen Blanketten, auf denen schon Zeit und Wechselsumme ausgefüllt, und anderen, bei denen die betreffenden Stellen im Formular leergelassen sind, und aus letztem Umstand ein besonders beweiskräftiges Argument für seine Behauptung herleitet, indem er auf die große Gefahr solcher Blankette hinweist, andererseits aber die Begebung eines vom ersten Nehmer als Blankoakzept empfangenen nunmehr von ihm ausgefüllten Wechsels so behandelt, wie wenn von Anfang ein fertiger Wechsel vorgelegen hätte, so kann demgegenüber nur betont werden, daß es, wie oben näher ausgeführt ist, für die schon im voraus durch die Annahme fixierten und auf keine Weise mehr rückgängig zu machenden Pflichten des Akzeptanten unerheblich ist, ob die Ausfüllung des Blanketts vom ersten Nehmer oder von einem Dritten vorgenommen wird, nachdem man den Umlauf von Blankoakzepten für zulässig erklärt hat. Infolge der von den obersten Gerichtshöfen geübten konstanten Praxis könnte man schließlich die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechts schon als einen integrierenden Bestandteil des modernen Wechselgewohnheitsrechts ansehen.

[1]) vgl. die österr. Justizministerialverordnung v. 6. 10. 1853.

Wenn also die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechts anerkannt ist, so steht dem dritten Erwerber des Blankoakzepts nichts im Wege, daß er es zu einem fertigen Wechsel vervollständigt, denn er macht dadurch nur von einem wohlerworbenen Recht Gebrauch.

§ 10.

b) Form und rechtliche Natur der Übertragung des Ausfüllungsrechts.

War bisher nur von der Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechts die Rede, so ist nunmehr die Form und rechtliche Natur der Übertragung zu erörtern.

Die Übertragung erfolgt in der Form eines Vertrages und in Verbindung mit der sogen. Blankotradition,[1]) d. h. der Übergabe des Blanketts an einen andern, denn nur der kann von dem Ausfüllungsrecht Gebrauch machen, der im Besitz der Urkunde ist; der Besitz ist also ein notwendiges Erfordernis. Eine Übertragung dieses Rechtes ohne vorherige oder nachträgliche Besitzverschaffung des Papiers, das die Schriftzeichen, in denen die Ausübung des Ausfüllungsrechts realisiert wird, aufnehmen soll, ist undenkbar.

Jedoch ist mit jeder Übergabe nicht notwendig die Übertragung des Ausfüllungsrechts verbunden, es kann auch eine Übergabe des Papiers ohne Übertragung der Ausfüllungsbefugnis vorkommen, z. B. jemand gibt das Blankett in Verwahrung oder beauftragt einen andern, es dem Berechtigten zu überbringen.

Diese Fälle werden selten sein, weit häufiger soll in und mit der Blankotradition das Ausfüllungsrecht auf den neuen Erwerber übergehen, und dies ist so häufig, daß man von einer rechtlichen Natur der Blankotradition spricht, damit aber die rechtliche Natur des der Übergabe zugrunde liegenden Vertrages meint, der der Tradition erst den Inhalt gibt.

Der Vertrag kann nun Zession sein, und man wird sie anzunehmen haben, wenn eine schriftliche Abtretungserklärung neben dem Papier dem Dritten ausgehändigt wird, denn aus ihr ist ersichtlich, daß durch die Blankotradition das Ausfüllungsrecht nur in Gemäßheit der Zession übertragen werden sollte.

Auch die Ansicht, daß die Übergabe in Verbindung mit dem wechselrechtlichen Geschäft des Indossaments vor sich gehen könne,

---

[1]) Diese Blankotradition und der ihr unterliegende Vertrag, der zwischen dem ersten Blankettnehmer und einem Dritten und weiter zwischen anderen Personen geschlossen werden kann, ist nicht zu verwechseln mit der konstitutiven Blankettbingabe von seiten des Akzeptanten an den ersten Nehmer des Blankoakzepts.

findet Anhänger,[1]) wird jedoch von anderen bestritten, und sie verdichtet sich zu der Streitfrage nach der rechtlichen Natur der Blankotradition, wenn, ohne daß es zwischen den Kontrahenten zu einer Aussprache darüber gekommen ist, ob das Ausfüllungsrecht nur zediert oder durch Indossament übertragen werden soll, lediglich das Blankoakzept einem Dritten übergeben wird.

In einem solchen Fall werden der Blankotradition sowohl die Wirkungen einer Zession als auch die der Transportfunktion eines Indossaments beigelegt.

Eine Untersuchung darüber, was die Parteien gewollt haben, ist deswegen von praktischer Bedeutung, weil, je nachdem man sich für das eine oder andere entscheidet, die Haftung des Akzeptanten bald eine leichtere, bald eine lästigere wird. Denn wenn man annimmt, die Blankotradition könne nur die Wirkung einer Zession haben,[2]) so kommen für sie, da die Zession ein Institut des bürgerlichen Rechts ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Hebung, wonach gemäß § 404 BGB. „der Schuldner dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen kann, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den neuen Gläubiger begründet waren", da der Zessionar nur an die Stelle des Zedenten in dessen Rechtsposition eingetreten ist und das Wechselrecht also auch nur so erworben hat, wie es der Zedent besaß,[3]) mithin ein Einredeverlust zugunsten des Wechselinhabers nicht eintritt.

Hat aber die Blankoübergabe den Transporteffekt eines Indossaments, so lassen sich dessen Folgen nur aus der Wechselordnung erkennen, denn das Indossament als ein spezifisch wechselrechtliches Institut wird nur von der Wechselordnung reglementiert. Ein Indossament überträgt aber nach Art. 10 WO. alle Rechte aus dem Wechsel, losgelöst von der Person des jeweiligen Wechselinhabers,[4]) so daß Einreden, die sich aus der Person des Indossanten ergeben, nicht gegen den Indossatar geltend gemacht werden können. Die Wechselforderung hat der

---

[1]) Lehmann S. 411.

[2]) Daß Wechsel und Blankette nicht nur durch Indossierung, sondern auch durch Zession weiter begeben werden können, ist unbestritten. Vgl. Grünhut Bd. 2 S. 150; Borchardt S. 377; Bernstein S. 324; RG. Bd. 12 S. 132, Bd. 33 S. 147.

[3]) Rehbein S. 130; Cosack S. 252; Staub-Stranz S. 233; RG. Bd. 33 S. 147; vgl. für das französische Recht den hiermit übereinstimmenden Passus des bei Späing S. 233 abgedruckten Kassationsurteils v. 18. 3. 1850 „. . . à la différence du cessionnaire d'une créance ordinaire auquel le Code civil accorde contre le débiteur autant de droits seulement qu'en avait le cedant qu'il représente".

[4]) So auch im französischen und belgischen Wechselrecht, Späing S. 45 f.

Wechselinhaber nicht derivativ sondern originär erworben,[1]) so daß das Indossament wie ein neuer Wechsel angesehen werden kann. Daraus erklärt sich der in Art. 82 WO. kodifizierte Einredeverlust.

Ob aber der Blankoübergabe im Einzelfall die Wirkung der Transportfunktion eines Indossaments beigelegt werden kann, ist bestritten. Einige Schriftsteller sehen in ihr lediglich eine Zession des Ausfüllungsrechts.[2])

Wenn Art. 11 WO. bestimmt, daß ein Indossament auf den Wechsel geschrieben werden muß, so daß ein solches ohne Skripturakt undenkbar ist, die Übergabe des Blankoakzepts aber nicht zugleich mit einem Skripturakt seines ersten Nehmers, wodurch er sich zum Indossanten, den Blankettempfänger aber zum Indossatar gemacht hätte, erfolgte, so scheint die Richtigkeit des Satzes, die Blankettbingabe sei Zession des Ausfüllungsrechtes, einleuchtend zu sein. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die formelle Bestimmung des Art. 11 WO. einen Vergleich der Blankotradition mit einem Indossament nicht ausschließt. Es wird ja auch nicht behauptet, daß die Übergabe sich als ein Indossament selbst darstellt, vielmehr wird ihr nur der Transporteffekt, nicht aber der Garantieeffekt desselben beigelegt, denn daß hier schon aus dem einfachen Grunde von einem Indossament keine Rede sein kann, weil es an den formalen Voraussetzungen des Art. 11 WO., ohne die ein Indossament als Skripturakt undenkbar ist, fehlt, wird auch von den Vertretern der Ansicht, die die Übergabe mit einem Indossament vergleichen,[3]) nicht übersehen. Daß aber einem derartigen Vergleich nur in Rücksicht auf die Wirkungen nichts entgegensteht, ersieht man auch aus der Absicht der Parteien. Ein Blankoakzeptant will sich wechselmäßig verpflichten, d. h. er will den legitimierten gutgläubigen Inhaber des inzwischen ausgefüllten Akzepts so ansehen, wie wenn er aus einer ihm durch Indossament übertragenen fertigen Tratte Wechselrechte geltend machen würde, so daß die Einreden aus der Person des Vormannes regelmäßig gegen den Wechselinhaber ohne Erfolg erhoben werden.

Dieselbe Charakterisierung der Wirkung der Blankotradition

---

[1]) vgl. auch hierfür Späing S. 233: „le porteur de l'endossement a pour débiteur direct le souscripteur, sans intermédiaire et des autres endosseurs qui ne se représentent pas les un les autres, mais dont chacun a été de son propre chef créancier du souscripteur".

[2]) Grünhut Bd. 1 S. 446; Adler S. 117; Voigt S. 78; Bernstein S. 63, 79, 312; Gaupp-Wagener S. 56, 63.

[3]) Staub-Stranz S. 45, 55, 255, 221 Anm. 4; RG. Bd. 2 S. 99, Bd. 8 S. 56, Bd. 14 S. 24, Bd. 23 S. 110, Bd. 32 S. 71, Bd. 65 S. 410 f.

vertritt auch das Reichsgericht.[1]) Es stellt aber zugleich eine etwas abweichende Meinung auf, wenn es erklärt, daß

> „allerdings vor der Ausfüllung des Blanketts auf den gutgläubigen dritten Erwerber nur die Ausfüllungsbefugnis seines Vormannes übergegangen ist, und er sich folgeweise die in dessen Person entstandenen Einreden gefallen lassen muß",

denn darin liegt eine Zession des Ausfüllungsrechts ausgesprochen. Es kommt aber zu demselben Resultat, wenn es den Einredeverlust des Akzeptanten aus Art. 82 WO. auf den Moment der Ausfüllung des Blanketts zu einem fertigen Wechsel verlegt, indem nach ihm von dem Augenblick ab

> „das Gläubigerrecht des Wechselinhabers nicht mehr auf der Übertragung seines Vormannes, sondern auf der Skripturobligation des Akzeptanten in Verbindung mit dem gutgläubigen Erwerb beruht".[2])

Dieser Variante kann aber nicht beigetreten werden. Denn nach der Ansicht des Reichsgerichts liegt dem Gläubigerrecht des Wechselinhabers, welches das Reichsgericht erst durch Ausfüllung des Blankoakzepts vor den Einreden aus der Person des früheren Wechselinhabers sicherstellt, eine Zession des Ausfüllungsrechts zugrunde. Die Folgen der Zession müssen sich daher auch noch nach der Ausfüllung, die lediglich die Ausübung des Ausfüllungsrechts ist, bemerkbar machen,[3]) und es ist kein Grund vorhanden, sie dadurch zu vernichten, daß man den einseitigen Ausfüllungsakt des Blankoerwerbers, der sich auf die Zession stützt, zum Träger einer indossamentartigen Wirkung macht. Entweder liegt in der Hingabe des Blankoakzepts von Anfang an eine wechselrechtliche Normalsukzession, dann richtet sich die Geltendmachung von Einreden nur nach Art. 82, oder sie ist als Zession anzusehen, die auch nach Herstellung zu einem fertigen Wechsel die Anwendung von § 404 BGB. ermöglicht.

Dabei aber darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Verpflichtungswille des Akzeptanten allein zur Hervorbringung der indossamentartigen Wirkung der Blankethingabe noch nicht genügt, er ist nur eine Voraussetzung derselben, denn andererseits kann, wie oben näher ausgeführt, der Tradition eine Zession zugrunde liegen, und dann kann der Akzeptant sehr wohl die Einreden aus der Person des Vormannes gegen die Person des Nachfolgers des letzteren benutzen.

---

[1]) Bd. 68 S. 420.

[2]) Ebenso RG. Bd. 65 S. 411; Rehbein S. 33; Bernstein S. 62; vgl. Gaupp-Wagener S. 66, 68.

[3]) vgl. Adler S. 118f.

Es wird also im Einzelfall Gegenstand einer Beweisaufnahme sein müssen, ob bei Weiterbegebung des Blankoakzeptes die Parteien der Übergabe nur die Wirkung einer Zession oder aber die einer wechselrechtlichen Normalsukzession beigelegt wissen wollten. Was jedoch nun von den Parteien als gewollt anzusehen ist, das kann nur aus den sonstigen Abreden entnommen werden, da regelmäßig nur die Übergabe vollzogen wird, ohne daß ihr ausdrücklich die Erklärung beigefügt ist, sie geschehe auf Grund einer Zession oder einer wechselrechtlichen Normalsukzession.

§ 11.

Endigung des Ausfüllungsrechts.

In bezug auf das Erlöschen des Ausfüllungsrechts hat man verschiedene Endigungsgründe zu unterscheiden.

Einmal geht das Recht für den Inhaber des Blanketts dadurch unter, daß die Urkunde aus seinem Besitz gelangt. Denn das Haben des Blanketts ist die tatsächliche Voraussetzung, ohne die vom Ausfüllungsrecht kein Gebrauch gemacht werden kann. Der Besitzverlust kann nun die verschiedensten Gründe haben, z. B. die Urkunde wird vernichtet, indem sie verbrennt; dann ist damit das Ausfüllungsrecht radikal erloschen. Oder die Urkunde ist verlegt, oder verloren, oder gestohlen worden, oder sie wurde an den Akzeptanten zurückgegeben, ohne daß dieser sie vernichtete. Dann ruht das Ausfüllungsrecht für die Zwischenzeit, und es lebt wieder auf, sowie der Berechtigte von neuem in den Stand gesetzt ist, es zu betätigen, sei es daß das Papier sich wieder anfindet oder der Akzeptant es von neuem in den Verkehr bringt. In der Zwischenzeit dagegen hat wohl z. B. der Dieb oder der Finder die Ausfüllungs„möglichkeit" aber nicht das Ausfüllungs„recht", denn es fehlt an einer zur Entstehung dieses Rechts notwendigen Begebung.

Ferner erlischt für den ersten Blankettnehmer das Recht und geht auf einen anderen über, wenn der Inhaber das Blankett, ohne es vorher ausgefüllt zu haben, tradiert hat.

Wechselt in diesem Falle das Recht nur seinen Inhaber, ohne selbst unterzugehen, so erlischt es endgültig, wenn es dazu benutzt wird, um das Blankett zu einem sämtliche Essentialien enthaltenden Wechsel zu vervollständigen oder um diesen überhaupt erst herzustellen, wenn ein „reines" Blankoakzept die Grundlage für die Ausfüllung bildet.[1]) Und zwar ist das Ausfüllungsrecht

[1]) s. oben S. 1.

richtiger Ansicht nach mit dem Moment der Vollendung eines fertigen Wechsels konsumiert.[1])

Ist aber vom Blankettzeichner dem Inhaber des Blankoakzepts z. B. die Beifügung eines Domizilvermerks gestattet, und hat letzterer das Blankett ohne Domizilierung zu einem fertigen Wechsel ergänzt, und domiziliert er später den Wechsel, jedoch noch vor Indossierung und Übergabe desselben an einen anderen, so ist erst in diesem Moment das Ausfüllungsrecht als erloschen anzusehen, denn es wird sich praktisch schwer die Kontinuität des Ausfüllungsvollzuges nachweisen lassen.[2])

Das Ausfüllungsrecht ist auch dann nicht konsumiert, wenn der erste Blankettnehmer, dem z. B. Domizilierung erlaubt war, den nicht domizilierten fertigen Wechsel begeben hat, vielmehr kann die Erlaubnis zu dieser nicht verkehrsüblichen Ausfüllung den folgenden Blankettinhabern übertragen werden, so daß die Ausfüllungsbefugnis erst mit der Domizilierung als definitiv erloschen anzusehen ist. Daß nur partielle Übertragung des in Frage stehenden Rechts möglich ist,[3]) wird nicht bestritten, nachdem man die Übertragung der Ausfüllungsbefugnis in totum für zulässig erklärt.

Es kann aber auch der Teil des Ausfüllungsrechts, der das Recht zum Domizilieren gewährt, durch einen in der Nichtdomizilierung zu erblickenden Verzicht als erloschen angesehen werden, z. B. dann, wenn das Blankett nach der Ausfüllung aber ohne Domizilierung an einen Dritten begeben wird, ohne daß diesem zugleich mit der Übergabe die Befugnis, den Wechsel zu domizilieren, übertragen worden ist.

Ob jedoch das Ausfüllungsrecht der Verjährung unterliegt,[4]) also noch ein neuer Erlöschungsgrund zu den übrigen hinzukommt, ist streitig.

Man findet die Ansicht vertreten, daß das Ausfüllungsrecht nach 30 Jahren verjährt sei.[5]) Aber auch die gegenteilige Ansicht, daß es unverjährbar sei, findet ihre Anhänger.[6])

Maßgebend wird zunächst der Wille der Parteien sein. Hat z. B. der Akzeptant mit dem ersten Blankettnehmer vereinbart,

---

[1]) ROHG. Bd. 7 S. 223; Dernburg Bd. 2, 2 S. 323.

[2]) Bernstein S. 64; Fuhrmann S. 44.

[3]) So RG. Bd. 32 S. 71; Fuhrmann S. 43.

[4]) Damit ist nicht die Verjährung des wechselmäßigen Anspruchs gegen den Akzeptanten zu verwechseln. Nach Art. 77 WO. verjährt dieser Anspruch nach drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Ist also ein Blankoakzept begeben, so läuft die dreijährige Frist von dem Tage ab, der durch Ausfüllung des Blanketts zum fertigen Wechsel als Verfalltag bezeichnet ist.

[5]) So Bernstein S. 62.

[6]) Staub-Stranz S. 48; Stranz S. 254.

daß ihm sein Akzept, falls es in drei Jahren nicht benutzt sein sollte, zurückzugeben sei, so wird, falls vorher das Akzept nicht zur Herstellung eines Wechsels benutzt worden ist, nach drei Jahren das Recht zur Ausfüllung erloschen sein.

Sind keine Verabredungen getroffen, so dürfte in 30 Jahren die Ausfüllungsbefugnis verjährt sein. Jedenfalls widerspricht es dem den Art. 77—79 WO. zugrunde liegenden Gedanken, durch Einführung kurzer Verjährungsfristen die Erledigung der Wechselverpflichtungen zu beschleunigen, wollte man das Ausfüllungsrecht zuungunsten des Akzeptanten in aeternum konservieren. Hierbei würde auch die rechtliche Natur des Ausfüllungsrechtes, das sich, wie nachgewiesen, als ein Vermögensrecht darstellt, übersehen werden. Denn diese Charakterisierung läßt die Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Vorschriften über die Verjährung zu, und auch die in Art. 77—80 WO. enthaltenen Sondervorschriften über die Wechselverjährung stehen dieser Ansicht nicht entgegen. Demgemäß kommt, da die abgekürzten Verjährungsfristen hier nicht in Betracht kommen, § 195 BGB. zur Anwendung, wonach die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre beträgt. Und zwar läuft diese Frist, die nach § 198 BGB. mit der Entstehung des Anspruchs beginnt, von dem Moment der Aushändigung des Akzeptes, denn das Recht des Blankettinhabers zur Ausfüllung des Papiers ist ja schon in diesem Augenblick entstanden. Wenn Staub-Stranz[1]) das Ausfüllungsrecht für unverjährbar erklärt, indem er zum Vergleich das Beispiel anführt, daß

> „auch der Eigentümer eines Bauplatzes jederzeit und unverjährbar das Recht hat, ihn mit einem Hause zu bebauen",

so kann wohl die Unverjährbarkeit des Bebauungsrechtes nicht bestritten werden, aber daraus dürfte m. E. nicht dasselbe für das Ausfüllungsrecht zu folgern sein, denn beide Fälle sind zwar äußerlich einander gleich, in ihrem inneren Kern aber völlig verschieden. Das Bebauungsrecht ist als solches nicht das Fundament für Forderungen gegen Dritte, es greift also an sich nicht in die Interessensphären Dritter ein, das Ausfüllungsrecht aber gibt die Grundlage für Ansprüche gegen das Vermögen eines andern ab, es berührt zwar nicht selbst aber in seinen Konsequenzen die Vermögenssphäre dritter Personen, indem aus dem fertiggestellten Wechsel Rechte geltend gemacht werden können. Außerdem hält es aber Staub-Stranz de lege ferenda für wünschenswert, dem Ausfüllungsrecht ein zeitliches Ziel zu setzen.

---

[1]) a. a. O. S. 48 Anm. 17.

B. Die wechselmäßige Haftung des Akzeptanten.

§ 12.

Zeitpunkt der Entstehung der gegen den Akzeptanten gerichteten Forderung.

Wie oben dargelegt, erwirbt der Blankettnehmer durch die Übergabe des Blankoakzepts das Ausfüllungsrecht. Damit ist aber für ihn der Erwerb von Rechten aus dem Akzept noch nicht erschöpft, vielmehr hat er zugleich die Wechselverpflichtung des Akzeptanten, also auch eine Wechselforderung erhalten.

Die Ansicht, daß in dem Momente der Herstellung des Akzeptes nicht nur eine Wechselverpflichtung, sondern auch zugleich eine Forderung gegen den Akzeptanten entstanden ist, ist in Theorie und Rechtsprechung Gegenstand einer Kontroverse.

Während von der einen Seite behauptet wird, durch die Übergabe des Blankoakzeptes sei nur das Ausfüllungsrecht übertragen worden und weiter nichts,[1] erklären andere, daß der Blankettnehmer neben dem Ausfüllungsrecht zugleich auch die aus Art. 21 Abs. 1 WO. sich ergebende Wechselverpflichtung des Akzeptanten mit erworben habe.[2] Nach einer dritten Meinung erhält der Blankettnehmer außerdem noch durch die Wechselverpflichtung des Akzeptanten zugleich die Wechselforderung.[3]

Nach den ersten beiden Ansichten würde also der Blankettinhaber die Wechselforderung erst selbst durch Ausfüllung des Formulars zu einem sämtliche Essentialien enthaltenden Wechsel zur Entstehung bringen müssen.[4] Der Übergabe eines Blanketts käme somit nur die Wirkung zu, daß sie die Ermächtigung zur Herstellung einer Wechselforderung auf den Nehmer des Blanketts überträgt. Die Übergabe würde demnach, wie auch das Reichsgericht[5] ausgeführt hat, den Charakter einer Offerte zu einem Vertrage annehmen, der die Herstellung der Wechselforderung zum Gegenstande hat.[6] Annahme der Offerte von seiten des Blankettnehmers würde dann in der Vervollständigung des Formulars zu einem gültigen Wechsel liegen, womit jedoch zugleich der Vertrag selbst erfüllt würde. Diese Konstruktion läßt den Vertrag

---

[1] Adler S. 117 Anm. 9; Gareis S. 112 Anm. 3; Schmidt S. 93; Bernstein S. 59, 312; vgl. Grünhut Bd. 1 S. 445; ROHG. Bd. 14 S. 55, 58 f., 326 f.; RG. Bd. 2 S. 90 f., Bd. 28 S. 63, Bd. 68 S. 421.

[2] RG. Bd. 8 S. 57, Bd. 11 S. 8.

[3] Fuhrmann S. 45.

[4] Dernburg Bd. 2, 2 S. 329 Anm. 9; Schmidt S. 93, 95; Gaupp-Wagener S. 25, 34; Lutz S. 13; ROHG. Bd. 21 S. 327; RG. Bd. 65 S. 411.

[5] Bd. 2 S. 89.

[6] So auch Lutz S. 28.

als einen Wechselvorvertrag (pactum de cambiando) erscheinen,[1]) und das Reichsgericht[2]) sieht sogar in der Übergabe und Ausstellung des Blankettes einen solchen, dessen Zweck nur die Herstellung eines fertigen Wechsels sein kann, es gibt jedoch zugleich zu, daß „von seiten des Akzeptanten bereits alles geschehen ist, was seinerseits zur Schaffung der Wechselobligation erforderlich ist". Wie aber oben ausgeführt, ist der Wechselschluß schon vor dem Blankoskripturakt erfolgt und mit diesem erfüllt, so daß letzterer in Verbindung mit der Übergabe unmöglich die Offerte zu einem noch zu schließenden Wechselvorvertrag darstellen kann, was auch das Reichsoberhandelsgericht[3]) ausdrücklich ausgesprochen hat.[4]) Schafft also die Ausfüllung erst die Wechselforderung, so liegt in ihr ein konstitutives Moment.[5])

Eine derartige Bedeutung kann man ihr jedoch nicht beimessen, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Wirkung dem Blankoskripturakt innewohnt. Gemäß Art. 21 Abs. 4 WO. kann der Akzeptant die einmal erfolgte Annahme nicht wieder zurücknehmen. Seine Tätigkeit in bezug auf die Schaffung einer Wechselverpflichtung ist mit der Übergabe des Blankoakzepts beendet. In analoger Anwendung des Art. 23 Abs. 1 WO. hat er sich wechselmäßig verpflichtet. Dies erkennt auch das Reichsgericht[6]) an, wenn es sagt:

> „Es ist von seiten des Akzeptanten bereits alles geschehen, was seinerseits zur Schaffung der Wechsel-‚Obligation' erforderlich ist".

Es vertritt aber dadurch, daß es einen Unterschied zwischen der Wechsel-„Forderung" und der Wechsel-„Obligation" macht, eine mittlere Meinung, wenn es zugleich erklärt, daß

> „durch Ausstellung eines Wechselblankettakzeptes und dessen Übergabe an einen anderen . . . keine Wechsel-‚Forderung' entsteht, solange es der Urkunde an einem der in Art. 4 WO. vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt".

Das Reichsgericht trennt also „Recht" und „Verpflichtung" voneinander, indem es die „Obligation" schon mit dem Blankoskripturakt, das „Recht" aber erst mit der Fertigstellung des Wechsels entstehen läßt.[7])

Es mißt also der Ausfüllung eine ähnliche Kraft bei wie die erste Ansicht.

---

[1]) So auch Riedel S. 17; Fuhrmann S. 29.
[2]) Bd. 11 S. 8.
[3]) Bd. 21 S. 328 f.
[4]) Ebenso Siegel S. 10 f.
[5]) vgl. Schmidt S. 96; Siegel S. 8 f.
[6]) Bd. 8 S. 57, Bd. 11 S. 8.
[7]) Ähnlich Gaupp-Wagener S. 30.

Die Trennung zwischen Recht und Verpflichtung läßt sich aber nicht aufrechterhalten. Mit der „Obligation" ist auch zugleich das „Recht" entstanden. Solange aber das Blankoakzept unausgefüllt bleibt, ruht dieses in ihm durch den Blankoskripturakt zur Entstehung gebrachte Recht,[1] es ist jedoch schon vorhanden,[2] wenn auch gewissermaßen latent, denn es kann in dem Zustande, in dem sich der Vermittler dieses Rechts, die Urkunde, befindet, noch nicht geltend gemacht werden, da noch kein fertiger Wechsel vorliegt. Auch steht der hier vertretenen Ansicht Art. 7 WO. nicht entgegen, da seine Anwendung auf Wechselblankette überhaupt verneint werden muß.[3] Nur auf die Geltendmachung ist es demnach zu beziehen, wenn man sagt, infolge des formalen Charakters des Wechselrechts könne man von einem Recht aus dem „Wechsel" nicht sprechen, solange kein fertiger Wechsel vorliegt.

Diese Konstruktion muß dann aber weiter dazu führen, die Ausfüllung des Blanketts zu einem fertigen Wechsel der konstitutiven Wirkung zu entkleiden, denn hierfür ist, wenn die Forderung als schon im Blankett vorhanden anzusehen ist, kein Raum mehr. Tatsächlich ist die Bedeutung der Ausfüllung zu einer deklaratorischen Wirkung herabgesunken, indem sie lediglich für alle enthüllt, was schon vor ihr vorhanden war, andererseits aber besteht ihre Wichtigkeit darin, daß sie die Voraussetzung[4] zur „Geltendmachung" von Rechten aus dem Wechsel ist, so daß der Inhaber eines Blankoakzeptes nur nach vorhergehender Ausfüllung zu einem fertigen Wechsel von ihm Gebrauch machen kann. Nach Grünhut[5] hat der Blankettnehmer zwar noch kein Recht aus dem Wechsel, aber auch nach ihm

> „erzeugt der Blankoskripturakt eine von der Potestativbedingung nachträglicher Fertigstellung abhängige Wechselverpflichtung",

und indem er der Erfüllung der Bedingung rückwirkende Kraft beilegt, kommt er zu demselben Ergebnis.

Somit hat also der Blankettinhaber durch die Übergabe des Blankoakzepts mit dem Ausfüllungsrecht die Wechselobligation des Akzeptanten und damit eine Forderung erhalten, und wenn nun der Blankettnehmer nicht unmittelbarer Kontrahent ist, sondern

---

[1] vgl. ROHG. Bd. 6 S. 46.

[2] Staub-Stranz S. 45 nimmt für die Ansicht auch ERG. Bd. 11 S. 4 und Bd. 8 S. 57 in Anspruch. Dann aber würden sich beide Entscheidungen in sich selbst widersprechen. Vgl. Fuhrmann S. 45.

[3] vgl. oben S. 4 ff.

[4] Lehmann S. 406 Anm. 5, S. 417, vgl. S. 252. Ähnlich Senckpiehl S. 22 f., der durch die wechselmäßige Erklärung des Akzeptanten eine potestativ suspendierte Wechselobligation entstehen läßt.

[5] a. a. O. Bd. 1 S. 445.

erst durch Blankotradition in den Besitz des Akzeptes gekommen sein sollte, so werden auch bei dieser Konstruktion die Wechselrechte des Inhabers gegen die Einreden aus der Person des Vormannes dann geschützt, wenn die Parteien der Tradition die Wirkung einer wechselrechtlichen Normalsukzession beilegen wollten, wogegen, wie oben ausgeführt, aus rechtlichen Gesichtspunkten nichts einzuwenden ist. Der Schutz des gutgläubigen Inhabers braucht sich also nicht auf die Konstruktion zu stützen, die die Wechselrechte erst in dem Moment der Herstellung des Blankoakzeptes zu einem fertigen Wechsel zur Entstehung gelangen läßt.

§ 13.

Umfang der gegen den Akzeptanten gerichteten Rechte.

a) Die Wechseleinreden überhaupt.

Die dem Inhaber des nunmehr in einen fertigen Wechsel umgewandelten Blanketts gegen dessen Akzeptanten zustehenden Rechte finden ihre Grenze in den Einreden, die der Akzeptant gegen die Wechselforderung erheben kann. Letztere braucht man demnach nur festzustellen, und man weiß, welche Rechte der Gläubiger aus dem Wechsel hat. Welche Einreden jedoch der Forderung gegenüber durchgreifen, m. a. W. wie weit die sogen. materielle Wechselstrenge reicht, bestimmt Art. 82 WO., nach welchem

> „sich der Wechselschuldner nur solcher Einreden bedienen kann, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen".[1])

Zunächst muß festgestellt werden, was die Wechselordnung unter Einreden aus dem Wechselrecht und den unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehenden versteht, und welche Wirkung sie beiden Kategorien von Einreden beilegt. Vorauszuschicken ist ferner, daß in dieser Zweiteilung ein Gegensatz zum Ausdruck kommen soll, der sich in der verschiedenen Wirkung der Einreden, je nachdem sie zu der einen oder der anderen Gruppe gehören, zeigt.

Die Meinung, daß der Begriff „Einreden aus dem Wechselrecht" nur solche Einreden umfaßt, die sich aus dem Inhalte des Wechselformulars, aus dem die Schriftzeichen tragenden Papier selbst, ergeben und nur nach Maßgabe des Inhaltes dieser Urkunde

[1]) Dieselben Bestimmungen gelten auch für das französische und belgische Wechselrecht (vgl. Späing S. 232). England hat ähnliche Grundsätze in Sekt. 38 aufgestellt (vgl. Spaing S. 231).

geltend gemacht werden können,[1]) finden in der Literatur und Praxis keine Anhänger mehr.

Auch darin daß der Gegensatz zwischen beiden Einredegruppen nicht seinen Ursprung in den verschiedenen Rechtsquellen hat,[2]) herrscht nahezu Übereinstimmung. Vielmehr muß man unter Einreden aus dem Wechselrecht alle, aber auch nur diejenigen verstehen, die den objektiven Bestand der Wechselforderung an sich, die abstrakte Skripturobligation des Papiers, in Frage stellen, bei deren Vorhandensein spezielle Wechselrechte überhaupt nicht entstehen konnten, die also aufdecken, daß nie eine Wechselforderung vorhanden war. Sie werden entnommen teils der Wechselordnung selbst,[3]) teils gehören sie als Einreden dem übrigen materiellen Recht an, deren Vorbringen aufdeckt, daß die solche Einreden begründenden Tatsachen[4]) es der Person, bei der sie vorliegen, im konkreten Fall überhaupt unmöglich machen, sich auf irgendeine Weise zu verpflichten, weil es dann an einem zu einem jeden beliebigen Geschäft notwendigen Essentiale fehlt.[5]) Infolge der diesen Einreden innewohnenden radikalen Wirkung ist ihre Kraft nicht auf bestimmte, im wechselrechtlichen Verbande stehende Personen beschränkt, sie äußert sich vielmehr gegen alle, die Rechte aus dem Wechsel herleiten wollen.

Den Gegensatz zu den bis jetzt behandelten generell wirkenden Einreden aus dem Wechselrecht bilden die Einreden, die dem Schuldner unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Sie richten sich nicht gegen den objektiven Bestand der Wechselverpflichtung selbst, denn der Schuldner muß zugeben, daß bei der Begründung der abstrakten Wechselverpflichtung objektive Momente in seiner Person nicht vorhanden waren, die die rechtliche Wirksamkeit seines Verpflichtungswillens vernichteten, Rechte aus dem Wechsel also wohl existent werden konnten. Nur so ist es z. B. zu erklären, daß die durch § 762 Abs. 2 BGB. eingeführte

---

[1]) So Ladenburg bei Siebenhaar Bd. 14 S. 149, 156.

[2]) So Bernstein S. 309, wenn er sagt: „Den Gegensatz zwischen den dem Wechselrecht entnommenen Einwänden bilden die dem Wechselrecht nicht entnommenen, also die dem gemeinbürgerlichen Recht zugehörigen Einreden". Auch Dernburg Bd 2, 2 S. 362; ferner Borchardt bei Siebenhaar Bd. 1 S. 197; vgl. Ladenburg bei Siebenhaar Bd. 14 S. 148. Darnach sind Einreden aus dem Wechselrecht die aus der Wechselordnung entnommenen. Würde man sich dieser Ansicht anschließen, so kann in den Einreden, die nur unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger gehen, ein Gegensatz zu denen aus dem Wechselrecht nicht gefunden werden.

[3]) z. B. die Einrede der mangelnden Form.

[4]) z. B. die Einrede der Diskrepanz zwischen Wille und Erklärung.

[5]) Thöl S. 739; Grünhut Bd. 2 S. 129; Renaud S. 200; Lehmann S 123, 424; Siebenhaar in seinem Arch. Bd. 18 S. 247; Staub-Stranz S. 220; vgl. insbesondere die analogen Bestimmungen des § 364 Abs. 2 HGB.

Einrede, daß durch einen aus einer Spiel- oder Wettschuld als causa hervorgegangenen Wechsel eine Verbindlichkeit nicht begründet werde, nicht gegenüber jedem Wechselinhaber durchgreift.

Grünhut[1]) hält die Einrede aus einer Schuld, der das Gesetz z. B. die Klagbarkeit versagt, zwar für eine Einrede aus dem Wechselrecht, da

„sie die Existenz des Rechts aus dem Skripturakt selbst in Frage stellt",[2])

indem ihre Wirkung ins allgemeine sich darin zeigt, daß sie von jedem Wechselschuldner erhoben werden kann. Andererseits aber geht sie auch nach ihm nur gegen einen Wechselgläubiger, sie wirkt nur inter partes, denn es wird nur die Existenz der Wechselrechte dieses Gläubigers bestritten, während andere Gläubiger für sich wohl Rechte aus dem Wechsel herzuleiten vermögen, und somit kommt Grünhut zu demselben Ergebnis.

Alle zu der zweiten Gruppe des Art. 82 gehörenden Einreden können daher ihre Wirkung nur gegen einen Wechselgläubiger ausüben, und zwar ist ein erfolgreiches Einredevorbringen solcher Art entweder von besonderen Umständen[3]) oder von der Bedingung abhängig, daß ein außerhalb des Wechselnexus liegendes unmittelbares Verhältnis zwischen dem die Einrede benutzenden Schuldner und dem Wechselgläubiger besteht, gegen den sie vorgebracht werden soll. Besondere Umstände oder aber die Unmittelbarkeit sind also die conditio sine qua non, ohne welche die Benutzung derartiger Einreden unmöglich ist. Stets jedoch ist festzuhalten, daß wenn der Schuldner mit einer solchen Einrede durchdringt, nicht die Wechselforderung radikal vernichtet wird, sondern die bloße Ausübung des Rechtes aus dem Wechsel nur diesem Kläger untersagt wird.[4]) Daß durch die Wechselordnung derartige Einwände überhaupt zugelassen sind,[5]) obwohl der Wechselskripturakt eine selbständige Forderung

[1]) a. a. O. Bd. 2 S. 132.

[2]) Grünhut Bd. 2 S. 143.

[3]) Hierzu gehört die Kenntnis des aus dem Wechsel klagenden Gläubigers von Einreden, die sich gegen die Person seines Vormannes richteten. Ob jedoch die bloße Kenntnis ausreicht, oder ob noch hinzukommen muß, daß der Kläger die Einreden für wirksam halten oder sogar außerdem zwischen ihm und seinem Vormann die Absicht vorhanden sein mußte, dem Beklagten diese Einreden abzuschneiden, (Kollusion) (vgl. Siebenhaar in seinem Arch. Bd. 14 S. 84) ist bestritten, soll hier aber dahingestellt bleiben. Ferner gehört hierher der Fall, daß der Kläger bloßer Inkassomandatar ist. In beiden Fällen also müssen die Kläger auch die Einreden aus der Person des Vormanns gegen sich gelten lassen.

[4]) Thöl S. 214, 757; Renaud S. 201; Wächter S. 681, 689; Volkmar-Loewy S. 293; Cosack S. 251; Gareis S. 160; Rehbein S. 132; Wieland S. 21; Bernstein S. 323.

[5]) vgl. Staub-Stranz S. 233; Stranz S. 259; ROHG. Bd. 1 S. 168, Bd. 3 S. 360; RG. Bd. 8 S. 97 ff.

erzeugt, hat darin seinen Grund, daß die Wechselobligation insofern den Zusammenhang mit dem übrigen materiellen Recht nicht verleugnen kann, als sie ihre Entstehung dem rechtsgeschäftlichen Willen der Kontrahenten verdankt, dessen rechtliche Beurteilung und Wirkung aber nur aus den Vorschriften des sonstigen zivilen Rechts zu entnehmen ist.

Würde man solche Einreden nicht zugelassen haben, so würde der Wechsel als das, was „Mittel zum Zweck ist, wie eine entfesselte Naturkraft blind seinen Lauf nehmen können".[1] Im folgenden wird nun auf die rechtliche Natur und Wirkungen der einzelnen Einreden einzugehen sein.

b) Die einzelnen für Blankoakzepte besonders in Betracht kommenden Einreden.

§ 14.

α) Die Einrede aus der Hingabe des Blankoakzepts zur Sicherung.

Wie oben näher ausgeführt, dient in vielen Fällen das Blankoakzept zur Sicherung künftiger Forderungen, m. a. W. die aus dem Akzept hergestellte Tratte hat in einem solchen Fall die Funktion eines Depot- oder Kautionswechsels.

1. Hier entsteht die Frage, ob, wenn jemand aus dem Wechsel den Blankoakzeptanten in Anspruch nimmt, dieser sich von seiner Verpflichtung zur Einlösung des Wechsels durch die Behauptung befreien könne, zum Zwecke der Sicherung von Forderungen gegebene Blankoakzepte seien ungültig, weil der Wechsel durch seine Bestimmung als Depot seine abstrakte Natur verloren habe.

Geht man davon aus, daß der Wechsel eine von der causa debendi losgelöste, mithin abstrakte, Obligation schaffen soll, so scheint hiergegen durch die Abrede, er solle zur Deckung von zivil- oder handelsrechtlichen Verpflichtungen dienen, tatsächlich verstoßen worden zu sein, weil dadurch auf die causa debendi Bezug genommen wurde.[2] Solche Wechsel hätten dann einen akzessorischen Charakter, wie Pfand und Bürgschaft, sie charakterisierten sich solchenfalls als unselbständige, von einer zivilrechtlichen Verbindlichkeit abhängige, die causa enthaltende Rechtsgeschäfte. Dieser Schluß jedoch ist abzulehnen, denn einmal verkennt er die selb-

---

[1] Dernburg Bd. 2, 2 S. 364.

[2] So v. Canstein S. 224, 225 Anm. 2, der die Depottratte für ungültig erklärt, weil ein solcher Wechsel nur unter der Bedingung zahlbar sei, daß die versicherte Forderung besteht (vgl. hierzu Striethorst Bd. 29 S. 325).

ständige Natur des Rechts aus dem Wechsel,[1]) die einen Vergleich des Depotwechsels mit einem Pfand oder Bürgschaft nicht zuläßt, und andererseits soll die Depotklausel lediglich über den Zweck des Wechsels aufklären, sie schafft aber keine innere Verbindung zwischen der Kausa und dem in der Tratte enthaltenen Versprechen, wodurch allerdings dessen abstrakte Natur in Frage gestellt würde; auch macht sie die Wechselforderung nicht abhängig von einer Gegenleistung oder von der Bedingung, daß das zugrunde liegende Geschäft tatsächlich zustande gekommen und auch erledigt worden ist. Hiermit stimmt auch die Absicht der Parteien überein, denn dem Gläubiger soll durch einen Depotwechsel die Möglichkeit schnellerer Befriedigung dadurch gegeben werden, daß er, ohne das Bestehen eines materiellen Rechtsverhältnisses zwischen ihm und seinem Wechselschuldner, welches seinen Anspruch rechtfertigen würde, beweisen zu müssen, sich durch den Wechsel befriedigt.

Stellt sich also der Einwand, das Blankoakzept sei nur zur Deckung gegeben, mithin ungültig, als ohne Einfluß auf die Wechselverpflichtung dar, so steht der Geltendmachung von Rechten aus dem Wechsel an sich nichts im Wege.[2])

Wohl aber kann aus der Natur der Tratte als Depotwechsel im konkreten Fall eine Einrede erwachsen, wenn die Forderung, die durch die Tratte gesichert werden soll, nicht existent geworden oder noch nicht liquid ist. Diese Einrede ist aber, da sie auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreift, eine exceptio in personam und kann daher nicht jedem Wechselgläubiger entgegengesetzt werden,[3]) sondern nur unter den Voraussetzungen, unter denen jene Gruppe von Einreden überhaupt benutzt werden kann.

Ferner könnte der Akzeptant, wenn das Blankoakzept an Dritte veräußert worden ist, und diese ihn nun in Anspruch nehmen, durch die Behauptung, der Wechsel sollte lediglich zur Sicherung dienen, wenigstens einen Einwand gegen die Person seines Gläubigers herleiten wollen, indem er durch sie zum Ausdruck bringen will, daß aus der Bestimmung des Blankoakzepts zum Depot ein Verbot der Weiterbegebung gefolgert werden müsse. Der Akzeptant würde also dem Kläger gegenüber behaupten: „Zwar ist der Wechsel gültig, aber er kann von Dir nicht geltend gemacht werden, denn das Akzept war nur zur Deckung gegeben, darin liegt ein Verbot der Übertragbarkeit desselben, welches da-

[1]) vgl. Grünhut Bd. 1 S. 454; Siebenhaar Bd. 1 S. 327.

[2]) Lehmann S. 335, 401; Wächter S. 248; Gareis S. 91 Anm. 9; Planck S. 279.

[3]) Volkmar-Loewy S. 296; Wächter S. 789, 691; Borchardt, Zuf. 119, 492.

durch verletzt ist, daß das Akzept in Deine Hände gelangt ist". Der Schuldner würde auch obsiegen, wenn die Voraussetzung, daß ein zur Sicherung hingegebenes Blankoakzept nicht übertragbar ist, richtig wäre. Das ist aber nicht der Fall, denn nach Art. 9 Abs. 2 WO. muß die Übertragung eines Wechsels, wenn sie ausgeschlossen werden soll, durch die Worte „nicht an Order" oder einen andern gleichbedeutenden Ausdruck ersichtlich gemacht sein. „Gleichbedeutend" hat aber den Sinn, daß das Verbot klar und deutlich ausgesprochen sein muß, um Geltung zu haben. Die Aufschrift „zur Deckung" oder gar nur die mündliche Vereinbarung, das Akzept solle nur zur Sicherung dienen, kann aber nicht als ein die reine Rektaklausel vollkommen ersetzendes Äquivalent angesehen werden.[1]) Schon daraus ergibt sich, daß man der Depotklausel nicht die Wirkung einer Rektaklausel beimessen darf. Ferner würde, wollte man das Gegenteil annehmen, das Sicherungsakzept für seinen ersten Nehmer erheblich an Wert einbüßen, denn es soll ja gerade seinem Inhaber die Möglichkeit einer leichteren Befriedigung verschaffen, indem er einerseits, wenn er selbst Rechte aus ihm nach der Ausfüllung geltend macht, nicht auf die causa zurückzugreifen braucht, andererseits aber noch leichter durch bloße Begebung Valuta erhalten kann. Letztere Gelegenheit wird aber unterbunden, wenn man der Bestimmung des Akzeptes „zur Deckung" die Bedeutung einer negativen Orderklausel beilegt, denn dadurch wird die Umlaufsfähigkeit von Sicherungsakzepten vernichtet.

§ 15.

β) Die Einrede aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft.

Eine erst in der neuesten Zeit auf Grund eines durch das Reichsgericht zur Aburteilung gelangten Falles[2]) entstandene Streitfrage ist die, ob gegen die Klage aus einem durch Blankotradition in den Besitz eines Dritten gelangten und später zu einem fertigen Wechsel vervollständigten Blankoakzept, der Akzeptant Einreden aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft mit Erfolg vorbringen könne, wenn der Kläger nicht nur das Akzept erhalten hat, sondern ihm auch zugleich die Forderungen zediert sind, für die das Akzept zur Deckung gegeben war.

---

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 88; Volkmar-Loewy S. 69, 297; Wächter S. 248; Dernburg Bd. 2, 2 S. 367; Rehbein S. 41; Borchardt S. 93; Staub-Stranz S. 229 Anm. 27; Bernstein S. 79; Striethorst Bd. 29 S. 323, 327, 329; RDHG. Bd. 6 S. 439, Bd. 13 S. 412.

[2]) RG. Bd. 68 S. 420.

Fundament der Entscheidung wird die unbestrittene Tatsache sein, daß die Einrede aus der causa stets nur eine exceptio in personam ist, da sie ja aus einem zivilrechtlichen, nur zwischen zwei Personen bestehenden Rechtsgeschäft entspringt, folglich auch nur gegen den unmittelbaren Kontrahenten wirken kann, damit die Durchführung des Wechselanspruches gerade von seiten dieser Person aus Gründen der Billigkeit verhindert wird.[1]) Gegen Wechselgläubiger also, die mit dem Blankettzeichner nicht durch ein außerhalb des Wechselverbandes liegendes unmittelbares juris vinculum verbunden sind, kann sie regelmäßig nicht erhoben werden. Ausnahmsweise aber wirkt sie auch gegen Dritte, ohne daß diese jedoch auch Rechtsnachfolger im zivilrechtlichen Geschäft geworden sind, nämlich dann, wenn sie entweder nicht im guten Glauben oder lediglich Zessionare im Wechselrecht des unmittelbar aus der causa Berechtigten sind. Aber auch hier schöpft die Einrede aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft ihre weiterreichende Kraft nicht aus sich selbst, sondern sie findet in den besonderen Umständen des Falles ihren Rechtfertigungsgrund. Ebenfalls gilt die Ausnahme für den Fall, daß der Blankotradition Zession zugrunde lag. Wie aber, wenn der Blankotradition von den Parteien die Wirkungen einer wechselrechtlichen Normalsukzession beigelegt wurden und nun außerdem nebenher zwischen denselben Personen eine Zession der durch das Blankoakzept gesicherten Forderungen vorgenommen wurde? Soll dann, wenn nun Rechte aus dem fertigen Wechsel geltend gemacht werden, die Einrede aus der causa den höheren Rechtserwerb durch Blankotradition beeinflussen können, vorausgesetzt, daß der Erwerber des Blankoakzepts im guten Glauben ist? Man wird drei Fälle zu unterscheiden haben, von denen jeder ein anderes Resultat zeitigt.

1. Die den abgetretenen Forderungen und dem Blankoakzept zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte sind vollgültig. Dann können aus letzteren keine Einreden erwachsen, und daraus folgt wieder, daß hier eine Streitfrage überhaupt nicht entstehen kann, z. B. A schuldet dem B 1000 Mk. aus einem Darlehen und hat seinem Gläubiger ein Blankoakzept über 1000 Mk. gegeben. B zediert nun die ihm aus dem Darlehen zustehende Forderung von 1000 Mk. an C und übergibt diesem zugleich das Blankoakzept, welches C darauf ausfüllt und dem A präsentiert. Hier wird A keine Einrede aus dem Darlehen gegen die aus dem Wechsel behaupteten Rechte vorbringen.

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 129; Lehmann S. 434; Gareis S. 162; Borchardt S. 408; Wächter S. 192, 689; vgl. Wieland S. 3; ROHG. Bd. 1 S. 60, 170, 173, Bd. 6 S. 203, Bd. 10 S. 387, Bd. 11 S. 217, Bd. 14 S. 144, Bd. 20 S. 75, Bd. 21 S. 329; Gruchot Bd. 18 S. 842.

2. Die der Blankettbegebung zugrunde liegende causa ist, wie sich später herausstellt, nichtig, oder eine anfechtbare causa wurde angefochten, die Forderung war jedoch vorher zugleich mit der Blankotradition einem Dritten abgetreten worden. Beispielsweise handelt es sich um ein nichtiges Börsentermingeschäft im Sinne des § 54 BörsG., indem ein sogen. outsider,[1]) d. h. eine Person, die nach § 53 BörsG. nicht börsentermingeschäftsfähig ist, seinem Kontrahenten zwar ein Blankoakzept zur Sicherung der für ihn aus derartigen Geschäften entstehenden Forderungen gegeben, damit jedoch noch nicht den zur vollen Gültigkeit des Geschäftes geforderten Vorschriften des § 54 Abs. 2 BörsG. Genüge geleistet hat, demnach das Geschäft nach § 54 Abs. 5 für beide Teile nichtig ist.[2]) Dann aber kommt man zu dem Resultat, daß, da ein nichtiges Rechtsgeschäft vorliegt, keine Forderungen aus ihm entstanden sind, mithin keine rechtsgültige Zession zustande gekommen ist, da es ihr an dem Gegenstand, nämlich an einer abzutretenden Forderung, fehlt. Das aber hat dann weiter zur Folge, daß das unmittelbare juris vinculum zwischen Kläger und Beklagtem in bezug auf die causa, welches zur Geltendmachung von Einreden aus derselben notwendig ist, nicht geknüpft werden konnte, folglich dem Akzeptanten in einem solchen Fall die Voraussetzung zum erfolgreichen Einredevorbringen aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft ermangelt. Daraus ergibt sich ferner, daß der Blankettnehmer nun seinerseits die Wechselforderung geltend machen kann, denn das abstrakte, hier völlig von der causa losgelöste Recht aus dem Wechsel wird durch die Tatsache, daß der Tratte ein nichtiges, materielles Rechtsgeschäft zugrunde liegt, nicht berührt,[3]) vorausgesetzt, daß in der Person des Akzeptanten Tatsachen, die eine rechtliche Wirksamkeit seines generellen Verpflichtungswillens nicht entstehen lassen (z. B. Wahnsinn, Trunkenheit), nicht vorhanden waren. Dann erhält auch der gute Glaube des Klägers in bezug auf den Erwerb der Wechselforderung als subjektive Voraussetzung für die Erhebung von Ansprüchen aus dem Wechsel Bedeutung.

3. Die causa ermangelt der Klagbarkeit, z. B. jemand hat auf Grund eines Spiels, einer Wette (§ 763 BGB) oder eines Differenzgeschäftes (§ 764 BGB.) oder einem Heiratsmäkler (§ 656 BGB.)[4]) wegen geleisteter Dienste ein Blankoakzept ausgestellt und übergeben, und der Gegenkontrahent hat die Forderungen

---

[1]) Hemptenmacher S. 188 Anm. 1.
[2]) Hemptenmacher S. 192 Anm. 11.
[3]) Rehbein S. 132; RG. Bd. 8 S. 98.
[4]) Nach engl. Recht würde ein auf einer solchen causa beruhender Wechsel selbst in der Hand eines gutgläubigen Dritten ungültig sein (vgl. Wächter S. 193).

aus diesen sogen. Naturalobligationen zugleich mit der Blankotradition an einen Dritten abgetreten,[1]) der nun den Wechsel präsentiert.

Aus dieser Präsentation ist zu schließen, daß der Wechselinhaber allein die abstrakte, im Wechsel verbriefte Forderung geltend machen will, und daß er nach seinem Dafürhalten an der Geltendmachung dieses von ihm gutgläubig erworbenen Rechtes nicht durch Einreden gehindert werden kann, die ihren Ursprung in Rechtsgeschäften zwischen seinem Vormann und dem Akzeptanten haben. An sich ist das richtig, aber seine Rechtsstellung wird durch die Zession der causa des Wechsels zu seinen Ungunsten wesentlich verschlechtert. Denn diese Zession hat im vorliegenden Fall eine doppelte Wirkung. Einmal die übliche, nämlich die, daß gemäß § 404 BGB. „der Schuldner dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen kann, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den neuen Gläubiger begründet waren". Darin liegt, daß der Blankettinhaber trotz seines guten Glaubens zur Zeit der Abtretung die Forderung aus der causa nur in der Gestalt erworben hat, die sie in der Hand des ersten Gläubigers angenommen hatte, daher hat der Akzeptant durch die Zession einen Einredeverlust, wenigstens soweit es sich um die causa handelt, nicht erlitten. Ferner aber bewirkt die Zession, daß, da die Rechtsposition des ersten Gläubigers in bezug auf die causa übergegangen ist, neben der Wechselobligation eine

[1]) Streitig ist, ob die Forderungen aus sogen. Naturalobligationen überhaupt zediert werden können. Geht man von der generellen Bestimmung des § 398 BGB. aus, der eine Abtretung von Forderungen allgemein für zulässig erklärt, und eine Beschränkung jenes Grundsatzes nur insoweit durchgeführt wird, als das Gesetz selbst Ausnahmen macht (z. B. §§ 399, 717, 847, 1059, 1092, 1408 BGB.), unter ihnen aber sich eine Bestimmung, die die Abtretung von klaglosen Forderungen verbietet, nicht findet, so kann von dieser Seite aus ein Einwand gegen die Möglichkeit der Abtretung von Forderungen aus sogen. Naturalobligationen nicht hergeleitet werden. Wenn man ferner in Erwägung zieht, daß derartige Forderungen erfüllbar sind, sie also sehr gut die Grundlage für eine Vermögensverschiebung bilden können, so spricht das ebenfalls für ihre Abtretbarkeit, und es wäre falsch, wollte man das ganze Gewicht einseitig auf die Tatsache der Klaglosigkeit legen. (Für die Abtretbarkeit klagloser Forderungen sind: Windscheid-Kipp Bd. 2 § 335, 1e; Planck S. 272; v. Staudinger Bd. 2, 1 S. 399. Wohl auch Dernburg, wenn er Bd. 2, 1 S. 377 die Abtretung zukünftiger Forderungen für möglich hält; and. M. anscheinend Klingmüller S. 229, 230). Legt man jedoch das Wort „Forderung" restriktiv aus, was jedoch durch nichts gerechtfertigt ist, indem man aus seinem Begriff und Wesen folgert, daß eine Forderung ohne die Möglichkeit, die Leistung durch Klage zu erzwingen (vgl. Klingmüller S. 263 ff.), die hier fehlt, weil bei derartigen Obligationen von einem Schuldverhältnis überhaupt nicht gesprochen werden könne (vgl. Oertmann S. 7; Klingmüller S. 211 ff., der sich für Vorhandensein einer Obligation erklärt), eben keine Forderung sei, so muß man allerdings zu dem entgegengesetzten Resultat gelangen (s. jedoch KG. in der DJZ. 8. Jahrg. 1903 S. 454).

unmittelbare kausale Verbindung zwischen dem nunmehrigen Wechselgläubiger und dem Akzeptanten hergestellt worden ist, denn der Wechselgläubiger ist zugleich auch Gläubiger, der Akzeptant Schuldner aus dem materiellen Rechtsverhältnis geworden; die causa und die Wechselobligation bestehen also zwischen denselben Personen. Dadurch aber ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Geltendmachung von Einreden, die zu der in Art. 82 genannten zweiten Gruppe gehören, nämlich daß diese Einreden in der Person des Wechselgläubigers selbst begründet sein müssen, erfüllt. Denn die Zession der Forderung aus der causa bewirkte, daß die durch letztere gegebene Einrede nicht aus der Person des Vormannes, sondern als unmittelbar aus der Person des jetzigen Wechselinhabers selbst hergenommen anzusehen ist, so daß ihm sein guter Glaube in bezug auf den Erwerb der Wechselforderung nichts nützen kann.

Auch der Zusammenhang zwischen dem Blankoakzept und seinem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft, der außerdem erforderlich ist, will man aus letzterem eine Einrede gegen die Ausübung des Wechselrechtes erheben, wird im Einzelfall aus besonderen Umständen dargelegt werden können.

Die Einrede aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft kann daher in solchen Fällen vom Akzeptanten diesem Kläger gegenüber entgegengesetzt werden.[1])

Wenn das Kammergericht dagegen anführt, daß hier auch die zu gleicher Zeit erfolgte Übergabe des Blankoakzepts beachtet werden müsse und

> „dann, wenn die Blankotradition des Papiers mit einer zivilrechtlichen Forderung des Tradenten zusammentreffe, die höhere Wirkung des Rechtserwerbs durch Blankotradition eintrete",[2])

so liegt darin, daß das Kammergericht trotz der gleichzeitig erfolgten Zession der causa dem Akzeptanten eine Einrede aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft nicht gewährt, demnach den Blankettinhaber genau so behandelt wissen will, wie wenn er das Blankoakzept allein übergeben erhalten hätte. Damit aber wird der Blankotradition eine über die Wechselforderung hinausgehende Wirkung beigelegt, die ihr nicht zukommt. Obwohl, wie auch das Kammergericht entschieden hat, der Blankotradition im konkreten Fall infolge der Parteivereinbarung der Transporteffekt

---

[1]) RG. Bd. 68 S. 420f.; vgl. JurW. 1908 S. 492 Nr. 31; Rehbein S. 129; Staub-Stranz S. 44; Stranz S. 253, 259; Bernstein S. 317, 323f.; Wieland S. 124; RDHG. Bd. 1 S. 61.

[2]) s. RG. Bd. 68 S. 421.

zugelegt werden kann, so vermag jene Tatsache bei den hier zur Untersuchung stehenden Fällen doch nicht die von diesem Gericht vertretene Ansicht zu rechtfertigen. Denn auch das Indossament äußert seine Kraft nur in bezug auf die Wechselforderung, eine Kraft, die nicht auf die außerhalb des wechselrechtlichen Verhältnisses liegende Zession der causa und deren Folgen ausgedehnt werden kann, um dadurch die Einwirkung der Zession auf die Ausübung des Rechts aus dem Wechsel aufzuheben.

Auch eine Betrachtung des Resultates spricht für die hier vertretene Ansicht. Gesetzt, der Gläubiger würde, ohne den Wechsel zu benutzen, aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft klagen, so würde er mit seiner Klage abgewiesen. Klagt er hingegen aus dem Wechsel und legt man, wie das Kammergericht will, der Blankotradition eine derartige Kraft bei, daß der schwächere Rechtserwerb durch Zession, die dem Beklagten die Geltendmachung der Einrede aus der causa erst ermöglichte, nicht seine Wirkung zur Geltung bringen kann, so wird der Beklagte dem Antrage gemäß verurteilt.

Hieraus ergibt sich, daß dem Beklagten durch die mit höherer Wirkung ausgestattete Blankotradition, wenn mit ihr zugleich Zession der causa Hand in Hand geht, die Einreden aus der letzteren nicht abgeschnitte nwerden dürfen; vielmehr sollen sie in solchem Fall dem Akzeptanten den Nachweis ermöglichen, daß der Blankettinhaber von seiner formalen Rechtsposition unzulässigerweise Gebrauch macht, um sich einen materiell rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, m. a. W. die Einrede aus dem unterliegenden Rechtsgeschäft stellt sich als eine Art der exceptio doli dar.[1]) Denn auch die Abstraktheit der Wechselforderung hat, wie oben näher ausgeführt ist, ihre Grenze in den von der Wechselordnung ausgesprochenen Zwecken.

Die hier vertretene Ansicht verletzt auch weiter nicht den in der Wechselordnung liegenden Zweck, die Umlaufsfähigkeit des Wechsels durch Loslösung von jeder materiellen Unterlage und Schaffung einer völlig neuen abstrakten Obligation zu erhöhen, denn ein solcher Zweck kann nur dann erreicht werden, wenn die Tratte tatsächlich dadurch von der causa völlig losgetrennt ist, daß sie allein kursiert. Hier aber war es infolge der Zession der causa den Parteien nicht gelungen, die abstrakte Wechselforderung von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft zu trennen und somit auch nicht dessen Einwirkung auf letztere auszuschalten.

Auch der von Brunner aufgestellte Satz, daß bei einem Wechsel als Wertpapier öffentlichen Glaubens dessen Wortlaut

---

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 138.

zugunsten des gutgläubigen Erwerbers unbedingt maßgebend ist, wird durch die oben getroffene Entscheidung nicht tangiert. Denn nach Brunner selbst „äußert der öffentliche Glaube der Wertpapiere seine Konsequenz erst dann, wenn sie über den Kreis der unmittelbaren Kontrahenten hinausgelangt sind", und „derjenige, in dessen Person das Rechtsverhältnis entstanden ist, welches die materielle Inkongruenz zwischen Skriptur und Privatrecht veranlaßt, kann sich selbstverständlich nicht auf guten Glauben berufen".[1])

Kann aber infolge der Zession der aus der causa entstandenen Forderung der Blankettinhaber mit einem unmittelbaren Kontrahenten in bezug auf das zugrunde liegende Rechtsgeschäft selbst verglichen werden, so nützt ihm auch nach Brunner „die Berufung auf den Wortlaut der Skriptur nichts", denn „in der Hand des ersten Nehmers ist kein Wertpapier als Wertpapier öffentlichen Glaubens wirksam". Ist im konkreten Fall festgestellt, daß dem Gebrauch der Einrede nichts im Wege steht, so ist nunmehr ihre Wirkung auf das wechselrechtliche Verhältnis zu untersuchen. Diese aber kann nur den Vorschriften des übrigen materiellen Rechts entnommen werden, da die Einrede ja aus einem materiellrechtlichen Verhältnis entspringt. Würde z. B. die causa Spiel gewesen sein, so hätten die Vorschriften des § 762 BGB. Anwendung zu finden, wonach durch Spiel eine Verbindlichkeit nicht begründet wird, und ferner gemäß § 762 Abs. 2 BGB. von einer Wechselverpflichtung dasselbe gilt, wenn sie vom Verlierenden zum Zwecke der Erfüllung einer Spielschuld eingegangen wird. Daß § 762 Abs. 2 BGB. auch die in solchen Fällen gegebenen Wechsel und Blankoakzepte treffen will, darüber herrscht kein Streit, wie auch aus dem Wort „insbesondere" im Abs. 2 klar und deutlich hervorgeht, daß das Schuldanerkenntnis lediglich als ein Beispiel zu fungieren hat.[2])

Durch das Zurückgreifen auf die causa hat der Akzeptant aufgedeckt, daß für ihn im Verhältnis zu diesem Kläger selbst durch die Blankoakzeptbingabe eine Verbindlichkeit nicht begründet worden ist. Dies hat jedoch nicht zur Folge, daß die Wechselforderung vollkommen vernichtet wird, sondern durch sie wird als eine nur gegen den unmittelbaren Kontrahenten gerichtete Einrede nur diesem Kläger die Ausübung des Rechts unmöglich gemacht.[3])

---

[1]) a. a. O. S. 171.

[2]) vgl. RG. Bd. 47 S. 52.

[3]) Beim Vorliegen von Spiel, Wette oder Differenzgeschäft könnte der Blankettinhaber allerdings noch sich auf die Bestimmung des § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB. berufen, indem er erklärt, die Hingabe eines Blankoakzeptes komme einer definitiven Erfüllung von seiten des Verlierenden, hier also des Akzeptanten, gleich, und dieser

§ 16.

γ) Die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung.

Die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung hat zur Voraussetzung, daß bei der Ausfüllung über die Grenzen des vertragsmäßig eingeräumten Ausfüllungsrechts hinausgegangen worden ist.

Vorauszuschicken ist, daß die Wechselordnung einen Unterschied zwischen der Verfälschung oder Fälschung einerseits und der vertragswidrigen Ausfüllung andererseits macht,[1]) indem erstere eine sogen. exceptio in rem gegen jeden Wechselgläubiger, letztere nur eine exceptio in personam gegen den unmittelbaren Kontrahenten oder den dolosen Wechselgläubiger gewährt, der entweder wissentlich die vertragswidrige Ausfüllung selbst bewirkt oder doch wenigstens bei Annahme des Wechsels die vertragswidrige Ausfüllung kannte, oder der nur zivilrechtlicher Nachfolger im Ausfüllungsrecht war, denn letzterenfalls erwirbt er die Ausfüllungsbefugnis nur so wie sie sein Kontrahent vom Blankettgeber erhalten hatte, und ein etwa bei ihm vorhandener guter Glaube vermag ihn gegen die Einreden nicht zu schützen.

Die Behauptnng, daß die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung nur gegen bestimmte Wechselgläubiger und nicht gegen alle geltend gemacht werden kann, so z. B. nicht gegen den, der gutgläubig den schon fertigen Wechsel erworben, oder auf den im Wege der Blankotradition als wechselrechtlicher Normalsukzession gutgläubig das Ausfüllungsrecht übertragen wurde, ist nur dann

---

müsse daher den Wechsel einlösen. Nach herrschender richtiger Ansicht (z. B. Grünhut Bd. 2 S. 134; Thöl S. 249, 758; Planck S. 809; v. Staudinger Bd. 2, 2 S. 1220; Staub-Stranz S. 234 Anm. 37a; Rehbein S. 132; Holdheim Bd. 8 S. 189; RG. Bd. 51 S. 359 f.; JurW. 1904 S. 124 Nr. 31) ist, solange das Blankoakzept noch nicht vom ersten Nehmer begeben ist, in der Hingabe des Akzeptes noch keine Erfüllung zu sehen, denn die Akzepthingabe ist nur Vorbereitung zur Zahlung, nicht Zahlung selbst, und ferner würde dadurch die Bestimmung des § 762 Abs. 2 BGB. illusorisch gemacht werden (RG. Bd. 47 S. 52, Bd. 51 S. 159, Bd. 52 S. 39). Ist jedoch das Akzept weiterbegeben, so soll nach Planck S. 810 in diesem Fall der Verlierer zur Einlösung seines Akzepts verpflichtet sein, denn die Leistung durch einen Dritten an den Gewinner gegen Aushändigung des Akzepts sei einer freiwilligen Leistung durch den Spieler gleichzuachten. Dem ist jedoch nicht beizutreten, sondern definitive Erfüllung liegt erst in der Einlösung der Tratte durch den Akzeptanten (vgl. Rehbein S. 132; RG. Bd. 47 S. 50). Der Akzeptant kann sogar den Wechsel nach § 812 BGB. kondizieren (vgl. Staub-Stranz S. 234; Rehbein S. 132; Holdheim Bd. 8 S. 159; v. Staudinger Bd. 2, 2 S. 1220; RG. Bd. 51 S. 361).

[1]) Anders im Strafrecht. Hier wird nach § 269 StGB. „einer fälschlichen Anfertigung einer Urkunde gleichgeachtet, wenn jemand einem mit der Unterschrift eines anderen versehenen Papier dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt" (vgl. Dernburg Bd. 2, 2 S. 363; Cosack S. 286; Gaupp-Wagener S. 44; RG. in Strafs. Bd. 3 S. 143).

richtig, wenn tatsächlich die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung nur eine exceptio in personam ist. Ist sie aber eine exceptio in rem, so nützt auch der höhere Rechtserwerb durch Blankotradition nichts. Denn dann wirkt sie gegen jeden Wechselgläubiger.

Um nun die rechtliche Natur der Einrede festzustellen, ist zunächst zu betonen, daß Vereinbarungen über eine Beschränkung des Ausfüllungsrechts an sich zulässig sind, was auch für Wechsel durch Art. 22 Abs. 1 WO. ausdrücklich anerkannt wird.[1])

Eine Bestimmung über eine begrenzte Ausübung der Ausfüllungsbefugnis ist aber nur ein Akzessorium des Vorvertrages. Dieser aber ist selbst lediglich zivil- oder handelsrechtlicher nie aber wechselrechtlicher Natur, so daß der Einschränkung in ihrer Eigenschaft als Akzessorium zum pactum de cambiando eine wechselrechtliche Bedeutung nicht zukommen,[2]) sondern nur für das interne Verhältnis des Akzeptanten zum ersten Blankettnehmer von Bedeutung werden kann. Daraus aber ist umgekehrt zu folgern, daß aus einer solchen Abrede keine Einwendungen gegen dritte, außerhalb des Vertrages stehende Personen hergeleitet werden können. Das ergibt sich auch aus Art. 23 Abs. 3 WO. und folgt ferner aus der Formalstrenge des Wechselrechts, nach der das, was nicht aus der Urkunde selbst ersichtlich ist, als nicht vorhanden angesehen werden soll.[3])

Ferner ist zu beachten, daß derjenige, der ein Blankoakzept hingibt und damit in den Verkehr bringt, sich bewußt sein muß, daß er sich in dem Moment schlechthin so verpflichtet hat, daß bei Mangel von aus der Urkunde selbst hervorgehenden Beschränkungen seines Verpflichtungswillens, die durch Art. 22 Abs. 1 WO. ausdrücklich zugelassen sind, gemäß Art. 23 Abs. 3 WO. die Blankoskriptur für eine unbeschränkte Annahme gilt,[4]) er sich also der Ausfüllung des Blanketts zu einem fertigen Wechsel so unterwerfen muß, wie sie gerade vorgenommen wird. Trifft er aber nun besondere Bestimmungen über die Höhe der Ausfüllung, ohne daß solche Beschränkung des Ausfüllungsrechts aus der Urkunde selbst hervorgeht, so traut er offenbar seinem unmittelbaren

---

[1]) Grünhut Bd. 1 S. 444, 447; Lehmann S. 407; Staub-Stranz S. 89; Bernstein S. 132.

[2]) Grünhut Bd. 1 S. 294, 458; Lehmann S. 407, 420; Cosack S. 286; Bernstein S. 32; RG. Bd. 2 S. 100, Bd. 23 S. 110.

[3]) Man könnte unter Benutzung eines bekannten Rechtssprichworts sagen: „Quod non est in cambio non est in mundo".

[4]) Ebenso im englischen Recht s. Sekt. 20 Abs. 3; vgl. dazu die bei Späing S. 236 Anm. 5 zitierte Ansicht von Byles „Nothing is so clear, as that the indorsement on a blank note is a letter of credit for an indefinite som". Hier ist also das Wechselblankett direkt durch Indossament weiterbegeben.

Kontrahenten, daß dieser das Blankoakzept in keiner für ihn lästigeren als in der verabredeten Weise ausfüllen werde. Handelt jener aber dennoch vertragswidrig, so muß der Akzeptant seinen Glauben dort suchen, wo er ihn gelassen hat, nämlich bei dem ersten Nehmer des Blankoakzepts. Der Bezogene allein muß das Risiko, das in derartigen Blanketten für ihn steckt, auf sich nehmen [1]) und kann den Schaden nicht auf einen gutgläubigen Dritten, der von den internen Abmachungen nichts weiß und sie auch aus dem Papier selbst nicht ersehen kann, abwälzen,[2]) anderenfalls würde das Vertrauen, dessen besonders der Wechsel bedarf, um seine Zirkulationsfähigkeit zu erhöhen, stark erschüttert werden. Weiter folgt daraus, daß selbst dann die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung nicht einmal demjenigen entgegengesetzt werden kann, der selbst die Ausfüllung vertragswidrig, aber im guten Glauben bewirkt hat.[3]) Sie kann um so weniger als Einrede aus dem Wechselrecht bezeichnet werden, da der Blankoakzeptant sich bewußt sein mußte, daß er sich unbeschränkt wechselmäßig verpflichtet hatte, und wenn nun nachträglich von anderer Seite gegen die internen Verabredungen über die Beschränkung der Ausübung des Ausfüllungsrechts verstoßen wurde, so konnte dadurch nach außen hin die einmal unbeschränkbar erklärte objektive wechselrechtliche Haftung des Akzeptanten nicht berührt werden. Das übersieht Thöl,[4]) der bei vertragswidriger Ausfüllung dem Akzeptanten hieraus eine Einrede gegen jeden Wechselnehmer, also eine Einrede aus dem Wechselrecht selbst geben will. Gegen diese Auffassung der vertragswidrigen Ausfüllung als einer Einrede, die nur unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger geht, und die von der herrschenden Meinung geteilt wird,[5]) wendet sich Adler,[6]) soweit die Ausfüllung nicht von dem ersten Nehmer

---

[1]) Schmidt S. 93; RG. Bd. 2 S. 99; vgl. für das französische Recht in bezug auf den Mißbrauch der Blankounterschrift die bei Späing S. 234 zitierte treffende Bemerkung eines französischen Schriftstellers „. . . cet abus ne peut nuire aux porteurs de bonne foi et la signature parfaitement vraie oblige celui, qui l'a donnée . . ., lui seul doit supporter les conséquences de son imprudence".

[2]) Gaupp-Wagener S. 43, 50.

[3]) Ebenso Latz S. 47; vgl. Sekt. 12 Abs. 2 engl. WO.

[4]) a. a. O. S. 743.

[5]) Grünhut Bd. 1 S. 443ff.; Lehmann S. 408; Dernburg Bd. 2, 2 S. 324, 364 Anm. 14; Voigt S. 72, 87; Cosack S. 286; Schmidt S. 93; Rehbein S. 32, 57, 124; Borchardt S. 369, 371; Bernstein S. 63, 316; Stranz S. 256; Latz S. 48; Senckpiehl S. 49 f.; Riedel S. 31; Fuhrmann S. 49; ROHG. Bd. 6 S. 47, Bd. 7 S. 222, Bd. 14 S. 383, Bd. 23 S. 212; RG. Bd. 2 S. 97, Bd. 8 S. 58, Bd. 11 S. 9, Bd. 14 S. 24, Bd. 23 S. 110, Bd. 33 S. 44, Bd. 65 S. 411; JurW. 1907 S. 543 Nr. 5.

[6]) a. a. O. S. 112 ff.

des Blanketts, sondern erst von einem seiner Nachmänner vorgenommen worden ist. Nach ihm genießt zwar auch der redliche Erwerber eines Wechsels den Schutz gegen ihm unbekannte Einreden. Soweit also das Blankett vom ersten Nehmer vor der Weiterbegebung zu einem fertigen Wechsel vertragswidrigerweise vervollständigt worden ist, kann die aus dem dolosen Verhalten des unmittelbaren Kontrahenten resultierende Einrede nur ihm gegenüber erhoben werden, nicht gegen dessen gutgläubige Nachmänner. Derselbe Schutz wird jedoch nicht dem redlichen Erwerber eines Blanketts zuteil, wenn er die vertragswidrige Ausfüllung auch völlig gutgläubig vornimmt, denn er ist noch kein Wechselnehmer.

Die Gültigkeit jenes von Adler aufgestellten Satzes muß für Österreich zum mindesten anerkannt werden, denn die österreichische Justizministerialverordnung v. 6. 10. 1853 bestimmt, daß der Schutz des gutgläubigen Erwerbers nur dem Inhaber eines Wechsels zustehen solle, nicht aber demjenigen, „der an der nachträglichen Ausfüllung teilgenommen hat, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Vereinbarung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist".

Demnach würde in einem solchen Fall der Blankettinhaber sich trotz seines guten Glaubens die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung entgegenhalten lassen müssen, denn er hat ja keinen fertigen Wechsel erhalten, sondern nur ein Blankoakzept, und dasselbe vertragswidrig, wenn auch gutgläubig, zu einem fertigen Wechsel ausgefüllt, damit an der „nachträglichen Ausfüllung teilnehmend".

Wenn nun in Österreich durch eine mit Gesetzeskraft ausgestattete Verordnung jener Satz zu einem unbestrittenen Bestandteil des Wechselrechts gemacht worden ist, so hindert diese Tatsache nicht, daß das deutsche Wechselrecht den umgekehrten Satz, der den Schutz des gutgläubigen Weselinhabers auch auf Blankettnehmer ausdehnt, als richtig anerkennt, wie es auch der Fall ist, denn er ist als Bestandteil des deutschen Wechselgewohnheitsrechts anzusehen.

Dem steht auch nicht entgegen, wenn Adler[1]) sagt:

> „Es gibt keinen Rechtssatz, der dem redlichen Nehmer eines Wechselblanketts den Schutz des redlichen Wechselnehmers zubilligt",

denn ebensowenig gibt es in der Wechselordnung einen Rechtssatz, der von Wechselblanketten überhaupt spricht, und trotzdem werden

[1]) a. a. O. S. 114.

sie als wechselähnliche Gebilde anerkannt und wie Wechsel behandelt. Außerdem läßt sich mit derselben Berechtigung für die deutsche Wechselordnung umgekehrt behaupten, daß es keinen Rechtssatz gibt, der die Ausdehnung des Schutzes der gutgläubigen Wechselinhaber gegen Einreden aus der Person ihres Vormannes auf bloße Blankettnehmer verbietet. Steht man ferner auf dem Standpunkt, daß der Blankotradition die Transportfunktion eines Indossamentes beigelegt werden kann,[1]) und stellt man insofern schon das Blankett auf eine Stufe mit dem fertigen Wechsel, so müssen die Schlußfolgerungen, die sich aus der Transportfunktion der Blankotradition ergeben, ebenfalls gezogen werden, d. h. durch die Blankoübergabe hat ein gutgläubiger Erwerber das Ausfüllungsrecht originär, also frei von den Beschränkungen, die sich aus den internen Verabredungen zwischen dem Akzeptanten und dem ersten Nehmer des Akzepts ergeben, erworben, mithin kann ihm auch nicht daraus eine Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung als exceptio in personam entgegengesetzt werden.

Unter der Voraussetzung, daß der aus dem Wechsel Berechtigte weder unmittelbarer Kontrahent des Akzeptanten noch bösgläubig noch zivilrechtlicher Nachfolger im Ausfüllungsrecht ist, greift also ihm gegenüber die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung nicht durch. Aber außerdem nützt auch der gutgläubige Erwerb der Wechselforderung durch Blankotradition auch dann nichts, wenn zugleich eine Zession der causa an den durch den Wechsel Berechtigten erfolgte. Vielmehr versagt in einem solchen Fall der Schutz des gutgläubigen Erwerbs, denn es muß, wie oben näher auseinandergesetzt ist, infolge der gleichzeitigen Zession der zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte, die die gesamte Rechtslage des ersten Nehmers des Blankoakzepts in bezug auf das materielle Rechtsverhältnis übertragen hat, der Dritte so angesehen werden, als ob er selbst der unmittelbare Kontrahent ist. Folglich können ihm auch die Abmachungen zwischen dem Akzeptanten und seinem Rechtsvorgänger entgegengehalten werden,[2]) d. h. der Blankettzeichner kann diesem Kläger gegenüber von der Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung Gebrauch machen.

Wenn nun im Einzelfall diese Einrede durchgreift, so entsteht jetzt die Frage, ob in der vertragswidrigen Ausfüllung ein Verstoß gegen eines der im Art. 4 WO. aufgezählten wesentlichen Erfordernisse zu sehen ist, so daß der ganze Wechsel ungültig ist.

---

[1]) Adler (a. a. O. S. 117) sieht in der Blankotradition dagegen lediglich eine Zession des Ausfüllungsrechts.

[2]) Rehbein S. 33; RG. Bd. 2 S. 99, Bd. 68 S. 422; vgl. JurW. 1903 S. 492 Nr. 31.

Es ist jedoch anzunehmen, daß ein formgültiger Wechsel vorliegt, zumal die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung aus dem materiellen Recht entspringt, der Beklagte also keine Formverletzung, sondern mehr eine materielle Rechtsverletzung rügt. Daraus ergibt sich, daß der Wechsel nur insoweit ungültig ist, als er gegen die Vereinbarung ausgefüllt wurde.[1] In bezug auf den Rest aber besteht eine gültige Wechselforderung. Es kann somit aus dem Wechsel Zahlung verlangt werden.

§ 17.

δ) Die Einrede der Fälschung.

Zu bemerken ist, daß es sich hier nur um die Pflichten des Akzeptanten aus dem falschen oder verfälschten Blankoakzept handelt, nicht jedoch darum, ob durch die Fälschung oder Verfälschung die Pflichten anderer im Wechselverbande stehender Personen berührt werden (vgl. Art. 76 WO.). Ferner soll der dem Art. 75 WO. zugrunde liegende Fall an dieser Stelle unerörtert bleiben. Nur ist festzustellen, daß gemäß Art. 75 das echte Akzept trotz Fälschung oder Verfälschung der Unterschrift des Ausstellers seine Wirkung insoweit behält, als der Wechsel dem Akzeptanten gegenüber gültig ist.

Die Einreden der Fälschung und der Verfälschung haben zur tatsächlichen Voraussetzung, daß entweder rechtswidrig ein falscher Wechsel oder ein falsches Akzept kreiert worden ist, falsch, weil die Schriftzeichen nicht von demjenigen herrühren, von dem sie herrühren sollen, und der Hersteller dieser falschen Urkunde außerdem demjenigen gegenüber, dessen Namen er mißbräuchlich benutzte, zu einem derartigen Skripturakt nicht berechtigt war. Dann ist die Einrede der Fälschung gegeben.[2] Oder aber, es werden nach der Vollendung des Akzepts zu einem fertigen Wechsel ohne Erlaubnis des Blankettzeichners Änderungen im Wechselkontext vorgenommen. Es wird also nicht erst wie bei der Fälschung eine neue Urkunde geschaffen, sondern eine schon bestehende Urkunde zur Unterlage benutzt.[3] Dann ist die Einrede der Verfälschung am Platze.[4]

---

[1] Renaud S. 47; Staub-Stranz S. 46 Anm. 12; Bernstein S. 63; Gaupp-Wagener S. 70; Latz S. 48; vgl. RG. Bd. 2 S. 97, Bd. 8 S. 57, Bd. 23 S. 110; JurW. 1903 S. 402; Urteil d. OLG. Breslau v. 2. 5. 1905 in Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern 1. Jahrg.

[2] Staub-Stranz S. 197; Latz S. 51; RG. in Strafs. Bd. 5 S. 261.

[3] Schmidt S. 93; Staub-Stranz S. 197.

[4] Ob bei Fälschung oder Verfälschung oder vertragswidriger Ausfüllung der Täter auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, ist von subjektiven Voraussetzungen abhängig. Vgl. RG. in Strafs. Bd. 3 S. 325, Bd. 5 S. 261, Bd. 34 S. 50.

Der Begriff der Einrede der Fälschung oder der exceptio falsi deckt also sowohl den Einwand der Fälschung als auch den der Verfälschung. Beide haben das gemeinsam, daß sie als sogen. absolute Einreden oder exceptiones in rem, wie schon der Name sagt, jedem Wechselgläubiger entgegengesetzt werden können,[1] ohne Rücksicht darauf, ob dieser sich in gutem Glauben befindet oder nicht.[2]

Es ist nun zu untersuchen, worauf die radikale gesamtzerstörliche Wirkung dieser Einreden beruht, während doch im Gegensatz hierzu, wie oben dargelegt, der Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung nur ein engbegrenzter Wirkungskreis angewiesen werden kann.

Zu dem Zweck ist auf den Begründungsvorgang und dessen Voraussetzungen selbst zurückzugehen. Während bei der vertragswidrigen Ausfüllung der Verpflichtete zugeben muß, durch sein Akzept seinen generellen Schuldnerwillen zum sinnfälligen Ausdruck gebracht zu haben, fehlt hier diese zur rechtsgültigen Verpflichtung notwendige Übereinstimmung zwischen Wille und Erklärung entweder ganz oder doch mindestens für einen Teil der in der Urkunde enthaltenen Erklärungen. Eine derartige Diskrepanz zwischen Wille und Erklärung hindert aber das Zustandekommen eines jeden Rechtsgeschäfts, denn die Übereinstimmung zwischen Wille und Erklärung ist eine auf allgemeinen Rechtsanschauungen beruhende Bedingung zur Gültigkeit von Willenserklärungen überhaupt. Dann aber charakterisiert sich das Vorbringen einer solchen Unstimmigkeit als eine aus dem Wechselrechte selbst entnommene Einrede, deren Zugehörigkeit zu dieser Kategorie eine absolute gegen jeden Wechselgläubiger gerichtete Kraft innewohnt, wie oben dargelegt ist.

Bis jetzt ist aber nur ihre generelle Wirkung auf alle aus dem Wechsel berechtigten Personen, auf die Besitzer der in dem Wechsel dokumentierten aber bestrittenen Wechselrechte, dargelegt,[3] nicht jedoch ist damit implicite darüber entschieden, welchen Ein-

---

[1] Grünhut Bd. 1 S. 442; Dernburg Bd. 2, 2 S. 325, 363; Rehbein S. 105 Anm. 5; Schmidt S. 93; Staub-Stranz S. 200; Stranz S. 203, 206; Bernstein S. 64, 66; Fuhrmann S. 54; Seufferts Arch. Bd. 23 S. 404, Bd. 49 S. 329; ROHG. Bd. 1 S. 50, Bd. 3 S. 53, Bd. 17 S. 222, Bd. 23 S. 211; RG. Bd. 8 S. 43.

[2] Für das französische Recht bestimmt jedoch art. 112 code de com.: Sont réputées simples promesses toutes lettres de change contenant supposition soit de nom soit de qualité; vgl. Sirey-Gilbert Art. 112 Anm. 4 „La supposition dulieu . . . a pour effet de la faire réputer simple promesse".

[3] Sie kann jedoch nur von demjenigen Wechselschuldner erhoben werden, in dessen Person sie begründet ist. Vgl. Siebenhaar in seinem Arch. Bd. 18 S. 247.

fluß die Tatsache der Fälschung oder Verfälschung auf die Rechte aus dem Wechsel selbst ausübt, m. a. W. ob in einem solchen Fall der Wechsel in seiner Totalität als ungültig zu behandeln ist, so daß aus ihm gegen den Akzeptanten überhaupt keine Rechte geltend gemacht werden können, oder ob er trotzdem Rechte enthält, die aber im Gegensatz zum Inhalt der Urkunde nicht in der Art, oder nicht in dieser Höhe, oder nicht zu der Zeit, wie der Wechsel angibt, erhoben werden können.

Eine allgemeine Beantwortung der Frage ist nun nicht möglich, sondern es muß jeder einzelne Fall für sich behandelt werden. Und zwar hat man zu unterscheiden:

1. Das Akzept ist gefälscht, indem z. B. A auf ein unausgefülltes Wechselformular widerrechtlich den Namen des B als Akzept einträgt und es begibt. Oder aber die Akzepterklärung hat zwar denjenigen zum Urheber, von dem sie herrührt, aber dieser wollte sich nicht wechselmäßig durch seinen Schriftakt verpflichten, und nun füllt ein anderer das Blankoakzept widerrechtlich zu einem fertigen Wechsel aus. Zwar ist im letzten Fall nicht die Unterschrift verfälscht,[1]) denn sie ist echt, aber der übrige Text ist gefälscht. Dann entstehen aus dem zu einem fertigen Wechsel ausgefüllten Formular gegen den Akzeptanten überhaupt keine Rechte,[2])[3]) denn er hat nicht den Willen gehabt, sich wechselmäßig zu verpflichten. Er kann aus der Tatsache, daß seiner Erklärung der entsprechende Verpflichtungswille fehlte, eine Einrede gegen jeden Berechtigten herleiten, unbeschadet der Bestimmung des Art. 76 WO., nach der sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet bleiben.

2. Das Akzept ist echt, aber der das Akzept tragende Wechsel ist verfälscht worden. Hier ist also der Wechsel, aber nicht das Akzept verfälscht.[4]) Denn eine Verfälschung liegt dann vor, wenn nach Vollendung des Akzepts zu einem fertigen Wechsel[5]) ohne

---

[1]) So Senckpiehl S. 46.

[2]) Ebenso Volkmar-Loewy S. 265; Renaud S. 46; Wächter S. 595 ff.; Staub-Stranz S. 198; Stranz S. 203; Bernstein S. 281; Senckpiehl S. 47.

[3]) Bezüglich des zweiten Falles will das RG. Bd. 14 S. 22 den Akzeptanten gegenüber dem gutgläubigen Kläger haften lassen. Dem ist jedoch nicht beizutreten, da der Akzeptant nicht Wechselschuldner werden wollte, also nicht einmal der Schein einer Verpflichtung vorliegt; so Grünhut Bd. 1 S. 444 Anm. 2; Lehmann S. 410; Reybein S. 33; vgl. Siebenhaar in seinem Arch. Bd. 18 S. 249.

[4]) vgl. RG. in Strafs. Bd. 5 S. 261: „Das Wesen der Urkundenfälschung liegt darin, daß eine echte Beglaubigungsform nachgeahmt, und damit der Urkunde der Schein verliehen wird, als sei sie von einer anderen Person ausgestellt als von der sie tatsächlich ausgestellt ist".

[5]) RHG. Bd. 17 S. 221; Dernburg Bd. 2, 2 S. 323.

Erlaubnis der Verpflichteten Änderungen im Wechselkontext vorgenommen werden.[1]) Daraus ergibt sich einmal, daß, solange die vollständige Ausfüllung noch nicht vorgenommen war, von einer Verfälschung nicht gesprochen werden kann, wenn die leeren Stellen des Formulars den Abreden zuwider ausgefüllt worden sind, sondern dann kann entweder nur der Tatbestand einer vertragswidrigen Ausfüllung, wenn sie der Berechtigte abredewidrig vorgenommen hat, oder der einer Fälschung vorliegen, wenn die Ausfüllung von einem nicht Berechtigten herrührt. Ferner aber ist nicht als Verfälschung und auch nicht als vertragswidrige Ausfüllung anzusehen, wenn mit Erlaubnis der Verpflichteten eine Änderung vorgenommen wurde oder aus konkludenten Handlungen zu schließen ist, daß der Akzeptant gegen die Änderungen nichts einzuwenden haben wird, denn diese sind ja durch die Zustimmung der interessierten Personen gedeckt, und der Wechsel bleibt gültig.[2]) Ob aber Wechsel, die Änderungen sei es Durchstreichungen oder Rasuren tragen, vom Verkehr gern gesehen oder zurückgewiesen werden, ist für die rechtliche Beurteilung unerheblich.

Nach Ausscheiden dieser Fälle steht somit nur noch zur Entscheidung, welche Rechte gegen den Blankoakzeptanten aus Wechseln erworben werden können, die nach ihrer Fertigstellung widerrechtlich Änderungen unterzogen sind.

Hier wird wieder getrennt werden müssen.

a) Das Blankett ist vor der Annahme verbessert worden. Durch die Annahme übernimmt der Akzeptant die Verpflichtung so, wie sie sich zur Zeit seiner Annahmeerklärung ihm gegenüber dargestellt hat,[3]) denn er hat durch die Unterschrift rechtsgültig erklärt, sich so, wie im Akzept stand, verpflichten zu wollen, es sei denn, daß er über den wahren Inhalt des ihm zur Unterschrift vorgelegten Papiers getäuscht war.

---

[1]) vgl. RG. in Strafs. Bd. 34 S. 50: „Als Verfälschung einer Urkunde gemäß § 267 StGB. ist jede ‚unbefugte' Veränderung einer solchen anzusehen, durch die das Verständnis ihres ursprünglichen Inhalts beeinträchtigt und ihr die Bedeutung eines Beweismittels für eine Tatsache verliehen wird, zu deren Beurkundung sie nach ihrem ‚ursprünglichen' Inhalt nicht diente". Ebenso RG. in Strafs. Bd. 3 S. 325, Bd. 5 S. 261; Rehbein S. 33.

[2]) Wächter S. 163, 598; Grünhut Bd. 1 S. 435, 442; Lehmann S. 412; Bernstein S. 64, 66; ROHG. Bd. 1 S. 29, Bd. 5 S. 373, Bd. 11 S. 267, Bd. 13 S. 254, Bd. 14 S. 14, Bd. 17 S. 222, Bd. 24 S. 261; RG. Bd. 32 S. 38.

[3]) Volkmar-Loewy S. 261; Wächter S. 597; Rehbein S. 59, 105 Anm. 4.

b) Erst nach Ausreichung des Blankoakzepts wurde die Verfälschung vorgenommen.[1])

Dann ist zu unterscheiden:

a) Die Änderung erstreckt sich auf eine außerwesentliche in der Urkunde enthaltene Erklärung oder zwar auf ein wesentliches, aber lediglich formelles Erfordernis eines Wechsels, z. B. die Valutaklausel als außerwesentliche Erklärung wird verändert, oder aber ein wesentliches Erfordernis, z. B. der Name des Remittenten (Art. 4 Ziff. 3 WO.) wird dadurch geändert, daß die Anfangsbuchstaben der Vornamen des Remittenten eingefügt werden. Dann bleibt der Wechsel gültig,[2]) denn es wäre eine große Härte, wollte man wegen dieser geringfügigen, die Verpflichteten nicht umfangreicher belastenden Korrekturen die Wechselschuldner von ihrer Haftung befreien. Diese Ansicht könnte auch nicht Art. 7 WO. für sich in Anspruch nehmen, denn letzterer gelangt nur dann zur Anwendung, wenn ein wesentliches Erfordernis „fehlt", und nicht dann, wenn ein außerwesentliches Erfordernis derart geändert wird, daß es trotz der Änderung noch bestehen bleibt, also noch vorhanden ist.

Die hier vertretene Ansicht entspricht auch der Bestimmung des Art. 75 WO., da sogar das echte Akzept eines Wechsels seine Gültigkeit behält, wenn die notwendige Ausstellerunterschrift falsch oder verfälscht ist. Durch den Nachweis solcher Verfälschungen kann sich daher der Akzeptant nicht von seiner Verpflichtung, den Wechsel einzulösen, befreien.[3]) Jedoch haftet er nur nach Maßgabe des früheren Inhalts des Wechsels zur Zeit seiner Unterschrift.[4])

β) Die Korrektur oder Rasur läßt zwar ein wesentliches Erfordernis bestehen, so daß die frühere Form noch erkannt werden kann, ändert es aber derart, daß der Akzeptant in weitergehenderer Weise verpflichtet erscheint als vorher, z. B. werden die Wechselsumme von 1000 in 11000 und die Worte „Eintausend" in „Eiftausend" verändert. Daß der Blankettzeichner nicht auf die ganze Summe verpflichtet wird, ist selbstverständlich,[5]) aber es entstehen Zweifel, ob nicht der ganze Wechsel überhaupt ungültig geworden

---

[1]) Ob die Änderung sich auf Teile erstreckt, die vom Geber oder vom Nehmer herrühren, ist m. E. unerheblich.

[2]) Fuhrmann S. 56; ROHG. Bd. 18 S. 353.

[3]) Rehbein S. 105 Anm. 4; Grünhut Bd. 1 S. 435, 441; Renaud S. 46; Staub-Stranz S. 199; Stranz S. 205; Bernstein S. 68; Senckpiehl S. 45; Seufferts Arch. Bd. 49 S. 326.

[4]) Siebenhaars Arch. Bd. 4 S. 209; Seufferts Arch. Bd. 23 S. 404; ROHG. Bd. 6 S. 24.

[5]) Lehmann S. 412; ROHG. Bd. 3 S. 54.

ist. Das ist m. E. zu verneinen, wenn man bedenkt, daß der Akzeptant mit der Niederschrift seines Namens die Erklärung abgeben wollte, in der Höhe von 1000 zu haften. Es ist daher unbillig, wollte man der nachträglichen Veränderung eine derartige Kraft beilegen, daß der einmal erklärte und gültige Verpflichtungswille auch insoweit ohne rechtliche Bedeutung sein solle, als er sich mit der abgegebenen Erklärung deckt.

Soweit also der Text des Wechsels mit der Erklärung des Akzeptanten übereinstimmt, hat die Tratte auch hier ihre Gültigkeit behalten.[1][2] Darüber hinaus aber besteht keine Verpflichtung, sondern nur der Anschein einer solchen.[3] Aber auch dieser kann durch das Aufdecken einer vorgenommenen Verfälschung jedem Wechselgläubiger gegenüber zerstört werden.

Wenn sich dagegen das Reichsoberhandelsgericht des öfteren, wo es sich um Änderungen in bezug auf wesentliche Wechselerfordernisse handelt, und auch einige Schriftsteller[4] für Ungültigkeit des Wechsels in totum ausgesprochen haben, weil in solchen Fällen

> „der Akzeptant nicht hafte, da er den veränderten Wechsel nicht akzeptiert habe, der ursprüngliche Wechsel aber nicht mehr existiere, und die Akzeptierung gegen den Willen des Akzeptanten nicht auf einen anderen Wechsel bezogen oder übertragen werden dürfe, der Wechsel aber ein anderer wird, wenn wesentliche Bestimmungen geändert werden“,[5]

so sehen sie in derartigen Korrekturen eine Verletzung des Art. 4 WO., die die Ungültigkeit des ganzen Wechsels zur Folge habe (Art. 7 WO.).

Dem ist jedoch nicht so. Einmal bleibt hierbei die ursprünglich gültig übernommene Verpflichtung des Akzeptanten unberücksichtigt, indem unzulässigerweise auf eine einseitige Betonung des formalistischen Gesichtspunktes des Wechselrechts der ganze Wert

---

[1] Dernburg Bd. 2, 2 S. 363; Lehmann S. 413; Wächter S. 596 f.; RGE. Bd. 32 S. 38, Bd. 54 S. 389; ebenso Renaud S. 45; Volkmar-Loewy S. 262, letzterer jedoch arg. M., wenn Verfalltag oder Zahlungsort gefälscht sind. Dem kann jedoch nach obigen Ausführungen nicht beigetreten werden.

[2] Dieses Ergebnis entspricht auch vollkommen der Rechtsparömie: „Utile non debet per inutile vitiari“. Vgl. § 139 BGB.

[3] Wächter S. 163.

[4] ROHG. Bd. 1 S. 51, Bd. 7 S. 221, Bd. 11 S. 267, Bd. 23 S. 340, Bd. 13 S. 253, Bd. 19 S. 270, Bd. 20 S. 403, Bd. 13 S. 155; auch Rehbein S. 105 Anm. 5 ist für volle Ungültigkeit, wenn auch nicht so unbedingt, s. S. 106; Grünhut Bd. 1 S. 434, 440; Staub-Stranz S. 200; Stranz S. 205; Latz S. 53; Senckpiehl S. 45; Fuhrmann S. 54, 57.

[5] ROHG. Bd. 13 S. 155.

belegt wird, was wohl der Formalnatur des alten römischen und germanischen Rechts entsprechen würde, mit den modernen Rechtsanschauungen jedoch, denen die Form nur das Mittel zum Zweck ist, und die das Hauptgewicht auf das von den Parteien Gewollte legen, so daß, wenn nur irgend möglich, den Absichten derselben Genüge geleistet wird, nicht in Einklang zu bringen sein dürfte.[1])

Ferner hat, wenn der frühere Inhalt des geänderten Teiles noch erkennbar ist, der ursprüngliche Wechsel durch die Korrektur nicht zu existieren aufgehört, obwohl es auf den ersten Blick der Fall zu sein scheint. Denn die ursprünglichen Schriftzeichen sind noch vorhanden, damit aber auch der alte Wechsel, wenngleich sein Inhalt verändert erscheint. Dann ist auch der aus der Bestimmung des Art. 7 WO. resultierenden Forderung, daß nach Herstellung eines fertigen Wechsels vom Moment der Ausfüllung bis zur Erfüllung eine fertige Tratte vorhanden sein muß, da das Fortbestehen der Wechselverpflichtung davon abhängt,[2]) genügt. Außerdem kommt noch hinzu, daß das Reichsoberhandelsgericht seinen Standpunkt nicht konsequent vertritt,[3]) für eine differentielle Behandlung veränderter Wechsel, je nachdem dieses oder jenes wesentliche Erfordernis geändert ist, aber keinen inneren Rechtfertigungsgrund anzuführen vermag.

γ) Die Veränderung hat zur Folge, daß ein wesentliches Erfordernis zerstört wird,[4]) ohne daß an seine Stelle ein Äquivalent tritt, z. B. wird die Zeitangabe, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Ziff. 4 WO.), oder der Name des Trassaten (Art. 4 Ziff. 7 WO.) ausgestrichen oder ausradiert oder sonst unkenntlich gemacht, ohne daß dieser Mangel auf irgendeine Weise beseitigt ist. Dadurch wird die Ungültigkeit des Wechsels in radice bewirkt[5])

---

[1]) s. RG. Bd. 54 S. 388. Daß auch nach modernem Recht Willenserklärungen, die vollkommen, oder doch in einem wesentlichen Bestandteil, der vom Gesetz oder von den Kontrahenten verlangten Form ermangeln, radikal nichtig sind (s. § 125 BGB.), ist eine ganz andere Frage und steht der oben ausgesprochenen Ansicht nicht entgegen. Denn solchenfalls fehlt es an einer gültigen Form, hier aber ist sie vorhanden, nur sind die ursprünglichen Willenserklärungen verschleiert, denn in der jetzt vorhandenen Form kommt nicht das unmittelbar und allein zum Ausdruck, was der ursprüngliche Wille der Parteien war.

[2]) RG. Bd. 54 S. 388.

[3]) ROHG. Bd. 5 S. 373, Bd. 13 S. 254, Bd. 18 S. 353, Bd. 23 S. 211, Bd. 24 S. 264.

[4]) Als Zerstörung ist auch das Ausreißen oder Abschneiden eines Teiles des Wechsels anzusehen, wenn es einen Mangel „in essentialibus" zur Folge hat. ROHG. Bd. 5 S. 238, Bd. 12 S. 194, 376, Bd. 25 S. 237; Staub-Stranz S. 200. Sonstige Beschädigungen der Urkunde dagegen, die kein wesentliches Erfordernis zerstören, haben auf die Gültigkeit des Wechsels keinen Einfluß. ROHG. Bd. 12 S. 377; Staub-Stranz S. 200; Stranz S. 208.

[5]) Volkmar-Loewy S. 261; Grünhut Bd. I S. 433, 435; Lehmann S. 413; Rehbein S. 103 Anm. 3, 106; Staub-Stranz S. 199; Stranz

(Art. 7 WO.), denn es „fehlt" eines der wesentlichen Erfordernisse. Und aus dem hier unterstellten Tatbestand wird es besonders deutlich, daß die Einrede der Verfälschung als aus dem Wechselrecht selbst entnommen anzusehen ist, daher absolut oder in rem wirkt.

§ 18.

Amortisation von Blankoakzepten.

Für die Amortisation von Urkunden überhaupt gilt zunächst die Bestimmung des § 946 ZPO., wonach das Aufgebotsverfahren nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen stattfindet. „Gesetz" bedeutet hier nun Reichs- oder Landesgesetz.[1]) Für die Kraftloserklärung von Blankoakzepten enthalten aber die in der ZPO. §§ 1003 ff. für die Amortisation von Urkunden kodifizierten Vorschriften nichts, denn Blankoakzepte gehören weder zu den Inhaberpapieren noch können sie durch Indossament übertragen werden,[2]) auch fallen sie nicht unter die im § 1010 ZPO. angegebenen Wertpapiere.

Demnach also wäre ihre Amortisation auch nicht möglich. Nun bestimmt aber für das Wechselrecht Art. 73 WO., daß

„der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels die Amortisation des Wechsels . . . beantragen kann".

Umfaßt nun Art. 73 die Blankoakzepte, so haben wir hier einen im Sinne des § 946 ZPO. durch das Gesetz bestimmten Fall, so daß die Amortisation von Blankoakzepten für zulässig zu erachten ist.

Man hat zu unterscheiden, ob das Blankoakzept im Moment des Verlustes schon zu einem fertigen Wechsel ergänzt war oder nicht. Ersterenfalls kann der Eigentümer Amortisation beantragen, denn es liegt ja ein fertiger Wechsel vor, in den das Blankoakzept aufgegangen ist. Soweit ist die Anwendbarkeit des Art. 73 unstreitig.

Eine Streitfrage entsteht aber dann, wenn das Blankoakzept vor der Ausfüllung seinem Eigentümer abhanden gekommen ist. Kann dieser dann gemäß Art. 73 WO. Amortisation beantragen, trotzdem überhaupt noch kein Wechsel vorliegt? Auf den ersten

---

S. 204, 207; ROHG. Bd. 3 S. 93, Bd. 5 S. 238, Bd. 12 S. 194, 376, Bd. 13 S. 253, Bd. 24 S. 261, Bd. 25 S. 237; RG. Bd. 54 S. 388. Nicht aber wird der Wechsel durch bloßen Zerfall des Wechselpapiers in mehrere Teile ungültig, wenn „die Trennung durch Unhaltbarkeit des Papierstoffes entstanden ist", z. B. wenn das Papier an den Kniffen brüchig geworden ist. Grünhut Bd. 1 S. 435; Staub-Stranz S. 199; Stranz S. 207; ROHG. Bd. 5 S. 248.

[1]) Sydow-Busch S. 836.

[2]) s. § 1004 ZPO.

Blick scheint dem nicht so, denn Art. 73 WO. spricht nur von „Wechseln" und nicht auch von „Wechselblanketten", die noch gar keine Wechsel sind. Tatsächlich findet man auch in der Literatur die Ansicht vertreten, daß der angezogene Artikel für die Möglichkeit, auch Wechselblankette für kraftlos zu erklären, keinen Anhalt biete.[1])

Dem kann jedoch mit der herrschenden Meinung, daß Art. 73 WO. die Amortisation von Wechselblanketten ausschließe, da er nur von fertigen Wechseln spreche, nicht beigetreten werden, denn die Protokolle der Verhandlungen erwähnen bei der Beratung über Art. 73 die Blankoakzepte mit keinem Wort,[2]) woraus zu schließen ist, daß man an sie nicht gedacht, sondern nur den häufigsten Fall, den Verlust von Wechseln im Auge gehabt hat. Dann aber steht Art. 73, genau so wie aus Art. 7 Ungültigkeit von Blankoakzepten nicht gefolgert werden kann, einer Kraftloserklärung dieser Urkunden nicht entgegen, sondern sie ist vielmehr als zulässig zu erachten,[3]) zumal kein Grund für die Beschränkung des Aufgebotsverfahrens auf fertige Wechsel beigebracht werden kann, außerdem auch einem praktischen Bedürfnis bei Ausdehnung des Art. 73 WO. auf Blankoakzepte entsprochen wird.

Die Amortisation von Blankoakzepten hat natürlich zur stillschweigenden Voraussetzung, daß diese Papiere überhaupt Urkunden sind. Wer ihnen aber mit Schmidt[4]) jegliche Urkundenqualität abspricht, muß ihnen dann folgeweise die Amortisationsfähigkeit versagen.

Nun aber ist die von Schmidt ohne Begründung aufgestellte Behauptung der Inhaltlosigkeit von Blanketten unzutreffend, denn derartige Papiere haben tatsächlich einen Inhalt, z. B. ist, wie oben dargelegt, ein Blankoakzept Träger einer Wechselforderung gegen den Akzeptanten, und insofern wohnt ihm eine rechtliche Bedeutung inne. Und selbst wenn man die Wechsel-

---

[1]) Wächter S. 606; Urteil d. OLG. Wien v. 11. 11. 1873 bei Goldschmidt Bd. 30 S. 212.

[2]) vgl. 22. Prot. S. 1 f.

[3]) Grünhut Bd. 2 S. 269 Anm. 5; Dernburg Bd. 2 S. 380; Lehmann S. 412; Merfeld S. 306; Staub-Stranz S. 48 Anm. 16; Rehbein S. 100, 333; Daude S. 146 f.; Stranz S. 197; Bernstein S. 60; Laß S. 56; Fuhrmann S. 59; OTr. Bd. 80 S. 60; ROHG. Bd. 25 S. 16; Beschluß des obersten österreichischen Gerichtshofs v. 5. 11. 1874 bei Goldschmidt Bd. 30 S. 212; Verf. d. OTr. ebendort S. 221; Verf. d. KG. v. 7. 2. 1864 ebendort S. 220.

[4]) s. Schmidt a. a. O. S. 94. „Aber auch hiervon abgesehen, muß uns verwundern, wie in diesem Urteile das inhaltlose Blankett vollständig einer bereits kreierten Urkunde gleichgeachtet und denselben Grundsätzen unterworfen wird"; s. auch OTr. Bd. 80 S. 65: „Ein Blankoakzept ist weder . . . noch überhaupt eine Urkunde". RG. Bd. 14 S. 94.

forderung erst im Moment der Ausfüllung zu einem fertigen Wechsel entstehen läßt, nimmt man damit solchen Papieren doch nicht den urkundlichen Charakter, denn sie beurkunden immer noch die Übertragung des Ausfüllungsrechts an ihren Inhaber.[1]) Sie sind also recht eigentlich selbständige Urkunden.[2]) Auch der Einwand, daß, wollte man den Akzepten zwar die Urkundenqualität nicht abstreiten, daraus aber allein ihre Amortisationsfähigkeit nicht gefolgert werden könne, weil der Kraftloserklärung nur Urkunden unterliegen, die zur Zeit des Aufgebots schon eine derartige Struktur haben, daß aus ihnen ohne weiteres Rechte hergeleitet werden können, was bei Blankoakzepten aber wegen der noch mangelnden Ausfüllung nicht möglich ist, entbehrt der Stichhaltigkeit. Er wäre erheblich und zu berücksichtigen, wenn nur vollständige fertige Urkunden ein Amortisationsverfahren zuließen. Dafür kann aber ein Beweis nicht erbracht werden, sondern gerade umgekehrt ist, wenn man die mit einer Kraftloserklärung beabsichtigten Zwecke berücksichtigt, das Aufgebot von Urkunden zuzulassen, aus denen möglicherweise Ansprüche gegen Dritte erhoben werden können.[3]) Das ist aber bei Blankoakzepten der Fall, denn wenn das verlorene Papier in gutgläubige Hände gelangt war und zum Wechsel ergänzt wurde, so muß der Akzeptant die Tratte einlösen. Das Aufgebotsverfahren hat also hier den Zweck, jede Möglichkeit einer Verpflichtung des Blankettzeichners zu vernichten.

Die Wirkung des Ausschlußurteils, in welchem das Blankoakzept für kraftlos erklärt wird, unterscheidet sich nun von der der übrigen Ausschlußurteile. Während sonst das Amortisationsverfahren einen doppelten Zweck hat, nämlich einmal den aus der Urkunde Berechtigten in den Stand zu setzen, trotz des Verlustes des Papiers sein Recht als Gläubiger geltend zu machen,[4]) also dessen Interesse gewahrt wird, soll zweitens zum Schutze der Schuldner verhindert werden, daß ein gutgläubiger dritter Inhaber des Papiers Rechte aus diesem erwerben kann, indem die Urkunde für kraftlos erklärt[5]) und damit ihr die Fähigkeit, Träger von Rechten zu sein, abgesprochen wird, so daß sie selbst in der Hand eines gutgläubigen Dritten wertlos ist, Ansprüche

---

[1]) Bernstein S. 60.
[2]) Staub-Stranz S. 48 Anm. 6; Bernstein S. 60.
[3]) Dernburg Bd. 2, 2 S. 280; Merfeld S. 298.
[4]) Grünhut B. 2 S. 269; Goldschmidt Bd. 30 S. 229; § 1018 ZPO. Dagegen ist nach dem OTr. Bd. 80 S. 66 der ausschließliche Zweck Herbeiführung der Geltendmachung von Rechten ohne Produktion des Papiers.
[5]) § 1017 ZPO.

aus ihr also nicht erhoben werden können.[1]) Dem Ausschlußurteil aber, das die Amortisation eines Blankoakzepts zum Gegenstande hat, fehlt die Eigenschaft, dem Blankettinhaber die Rechte aus der Urkunde zu sichern und deren Geltendmachung zu ermöglichen. Denn dem Urteil wird der Zustand des Papieres zugrunde gelegt, den dieses zur Zeit des Verlustes gehabt hat.[2]) Hatte nun das Papier zu dieser Zeit noch nicht die Gestalt angenommen, an deren Vorhandensein die Geltendmachung von Rechten aus der Urkunde geknüpft ist, so kann auch das Ausschlußurteil nicht Ansprüche konservieren, weil eben diese noch nicht zur Zeit der Einleitung des Aufgebotsverfahrens vorhanden waren. Und das ist bei einem Blankoakzept der Fall. Es enthält zwar schon eine Wechselforderung gegen den Akzeptanten, sie kann aber in dem Zustand, in dem sich das Akzept noch befindet, nicht geltend gemacht werden. Das Ausschlußurteil vermag aber die fehlende Form nicht zu ersetzen und soll es auch gar nicht, so daß aus ihm der Blankettnehmer keine wechselmäßigen Ansprüche gegen den Akzeptanten zu erheben vermag.[3])

Das Urteil dient also lediglich dem Interesse des letzteren,[4]) der durch dieses gegen Ansprüche Dritter aus dem zu einem fertigen Wechsel ergänzten Blankett geschützt wird.

Die in der neueren Literatur noch behandelte Streitfrage, ob das Aufgebotsverfahren von Blankoakzepten in der Form des Wechselaufgebots oder der des Aufgebots gewöhnlicher Urkunden vor sich zu gehen habe, kann als erledigt gelten, da die Zivilprozeßordnung jetzt keinen Unterschied im Aufgebot von Wechseln oder anderen Urkunden macht (vgl. §§ 1003—1024 ZPO.).[5])

---

[1]) Merfeld S. 281, 286, 291; Goldtschmidt Bd. 30 S. 229; Dernburs Bd. 2, 2 S. 381; Latz S. 57; vgl. Grünhut Bd. 2 S. 270.

[2]) Grünhut Bd. 2 S. 269.

[3]) Grünhut Bd. 2 S. 269; Goldschmidt Bd. 30 S. 225; Lehmann S. 540; Stranz S. 197. Anders, wenn das Blankoakzept nach Herstellung eines fertigen Wechsels verloren ging. Hier kann der letzte Eigentümer Zahlung vom Akzeptanten fordern. Insofern wird also die Ausfüllung von Bedeutung.

[4]) Es würde auch dem Blankettinhaber von Nutzen sein, wenn Blankoakzepte den Charakter von Schuldverschreibungen auf den Inhaber haben würden, denn dann käme § 800 BGB. zur Anwendung.

[5]) Für die Form des Wechselaufgebots sind: OTr. Bd. 80 S. 65; Verf. d. KG. Berlin v. 7. 2. 1864 bei Goldschmidt Bd. 30 S. 220. Für die Form des gewöhnlichen Amortisationsverfahrens sind: Staub-Stranz S. 47 Anm. 6: Daude S. 146; Bernstein S. 60; Fuhrmann S. 59.

Schluß.

§ 19.

Die Beweislast.

Bezüglich der Beweislast ist davon auszugehen, daß jede Partei die für sie günstigen Tatsachen zu beweisen hat, insbesondere hat der Kläger, also derjenige, der Rechte aus dem Wechsel herleitet, seiner Beweispflicht genügt, wenn er die konstitutiven oder rechtserzeugenden Tatsachen nachgewiesen hat.

Die Beweistätigkeit des Inhabers eines Wechsels zur Begründung seines Anspruchs aus demselben ist nun mit dessen Vorlegung erledigt, denn ein Wechselinhaber hat „fundatam intentionem".[1])

Jedoch muß dieser Satz in bezug auf Wechselblankette dahin eingeschränkt werden, daß, wenn der Beklagte behauptet, er habe ein Wechselblankett begeben, diese Beweitstätigkeit dem Kläger nur insoweit abgenommen ist, als die Ausfüllung sich als die verkehrsübliche darstellt. Enthält dagegen der Wechsel einen nicht zu den naturalia cambii gehörenden Bestandteil, z. B. ist die Tratte bei Sicht zahlbar, und behauptet der Beklagte, daß er zu einer derartigen Abweichung vom Verkehrsüblichen bei Begebung des Blanketts seine Zustimmung nicht erteilt habe, so trifft den Kläger die Beweislast, daß der Beklagte diese in der Regel ungewöhnliche Ausfüllung gegen sich gelten lassen müsse[2]) Die Umkehrung der Beweislast im letzten Fall ist als Folge des Satzes, daß der Blankettnehmer nur zur gemeinüblichen Ausfüllung des Blanketts befugt ist, anzusehen.

Pflicht des Akzeptanten ist es, in den übrigen Fällen nachzuweisen, daß der Blankettinhaber überhaupt keine Rechte aus dem Wechsel oder wenigstens nicht in dieser Art ihm gegenüber geltend machen darf.[3]) Behauptet er z. B., er sei zur Zeit der

---

[1]) vgl. Grünhut Bd. 2 S. 131; Wächter S. 695.

[2]) vgl. Gaupp-Wagener S. 73; Latz S. 58; Fuhrmann S. 61; and. M. Siegel S. 66.

[3]) Dernburg Bd. 2, 2 S. 324; Staub-Stranz S. 242 Anm. 69;

Ausstellung des Akzeptes und dessen Übergabe wechselunfähig gewesen,[1]) oder bringt er eine Einrede aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft vor,[2]) oder benutzt er die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung, so trifft ihn und nicht den Kläger die Beweislast.[3])

Ist der aus dem Blankoakzept entstandene Wechsel ge- oder verfälscht worden, so ist zu unterscheiden:

1. Durch die Korrektur ist ein wesentliches Erfordernis vernichtet, so daß es fehlt. Da der Richter von Amts wegen einen wesentlichen Mangel des eingeklagten Wechsels zu berücksichtigen[4]) hat, so wird hier die Klage wegen Ungültigkeit des Wechsels abgewiesen. Ein Streit über die Verteilung der Beweislast kann also nicht entstehen.

2. Der Wechsel ist zwar verändert, aber enthält alle von Art. 7 zur Gültigkeit geforderten Essentialien. Ob in solchem Fall nun der Kläger aus dem Wechsel den Beweis zu führen hat, daß der Akzeptant die Tratte so, wie sie sich jetzt darstellt, gegen sich gelten lassen müsse, oder ob letzterer zu beweisen hat, daß er nur nach Maßgabe des früheren Inhalt der Urkunde verpflichtet sei, m. a. W., wie die Beweislast zu verteilen ist, hängt davon ab, ob im Einzelfall die Fälschung oder Verfälschung äußerlich sichtbar, also von jedem erkannt werden kann oder nicht.

a) Die Veränderungen sind nicht erkennbar. Der Wechsel präsentiert sich also als vollkommen in Ordnung. Dann hat der Wechselkläger seiner Beweispflicht durch Vorlegen des Wechsels genügt, da er die zur Begründung seines Anspruches notwendigen konstitutiven Tatsachen als vorhanden dargelegt hat und die Urkunde selbst keinen Anhalt einer Korrektur gibt, sondern sich

---

Bernstein S. 336; Gaupp-Wagener S. 72; Siegel S. 66; ROHG. Bd. 3 S. 360, Bd. 21 S. 326, 329; JurW. 1900 S. 157.

[1]) Grünhut Bd. 1 S. 313 will hier dem Kläger die Beweislast m. E. zu Unrecht auferlegen. Ebenso Volkmar-Loewy S. 13; Siebenhaar Bd. 1 S. 324 f. Hierdurch würde die Rechtssicherheit des Verkehrs und die Umlaufsfähigkeit der Wechsel erheblich beeinträchtigt werden. Dafür, daß den Beklagten die Beweislast treffe, sind: Dernburg Bd. 2, 2 S. 362; Lehmann S. 328; Wächter S. 96; Staub-Stranz S. 242; Rehbein S. 11; Bernstein S. 336; Gruchot Bd. 31 S. 900; ROHG. Bd. 2 S. 177, Bd. 17 S. 103, Bd. 19 S. 319, Bd. 20 S. 100; RG. Bd. 23 S. 297; v. Savigny Bd. 5 S. 155. „Dieser wichtigen Regel liegt zugrunde die Annahme, daß bei dem scheinbaren Auftreten und Handeln eines Menschen das vollständige Dasein dieses Menschen als eines willensfähigen Wesens sich als Regel von selbst versteht."

[2]) Grünhut Bd. 1 S. 454; Staub-Stranz S. 243; Bernstein S. 336; Gruchot Bd. 18 S. 842 ff.; ROHG. Bd. 1 S. 60, Bd. 3 S. 360, Bd. 10 S. 387, Bd. 14 S. 144, Bd. 21 S. 329.

[3]) And. M. Wieland S. 178; RG. Bd. 17 S. 188, Bd. 8 S. 57.

[4]) z. B. Dernburg Bd. 2, 2 S. 361; Wächter S. 680; Siebenhaar in seinem Archiv Bd. 18 S. 245; Ladenburg bei Siebenhaar Bd. 14 S. 138.

als völlig unverfänglich darstellt. Behauptet jetzt der Beklagte, daß der Wechsel zur Zeit, als er ihn in blanco akzeptierte, z. B. bezüglich der Wechselsumme anders gelautet habe, so hat er die Korrektur zu beweisen und nicht der Kläger.[1])

b) Es ist deutlich sichtbar, daß an der Urkunde eine Änderung vorgenommen worden ist. Hier besteht ein Verdacht der Fälschung, der der zugunsten des Klägers anzunehmenden Vermutung, daß ein gültiger Wechsel vorliege, widerspricht. Es genügt dann die Vorlegung der Urkunde zur Begründung des klägerischen Begehrens nicht. Vielmehr muß der klagende Wechselinhaber weiter beweisen, daß ihm der Akzeptant aus dem Wechsel in seiner jetzigen Gestalt hafte.[2])

Alle hier behandelten Einreden, mit Ausnahme der Einrede, daß dem vorgelegten Wechsel ein wesentliches Erfordernis fehle, sind also nicht nur Einreden im gewöhnlichen, sondern auch im prozessualischen Sinne des Wortes.

---

[1]) Lehmann S. 414; Staub-Stranz S. 201; Rehbein S. 105; Bernstein S. 66; ROHG. Bd. 5 S. 373, Bd. 11 S. 30.

[2]) Lehmann S. 414; Staub-Stranz S. 201; Rehbein S. 105; Stranz S. 207; ROHG. Bd. 11 S. 235, Bd. 13 S. 254, Bd. 23 S. 341, Bd. 24 S. 264; RG. Bd. 66 S. 201; and. M. Grünhut Bd. 1 S. 442; Wächter S. 597, die stets dem Beklagten den Beweis der Fälschung auferlegen. Grünhut deswegen, weil sonst das Recht aus dem Wechsel „illusorisch würde". An sich ist das richtig, aber es würde unbillig sein, wollte man bei offensichtlichen Fälschungen die Vermutung für die Rechte des Klägers so weit ausdehnen, daß auch hier dem Beklagten die Beweislast aufzuerlegen ist.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.